

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden

Synoptische Darstellung

Gelb markierte Positionen sind inhaltliche Änderungen, alles andere sind Begrifflichkeiten, die angepasst wurden!

Bisherige Fassung	Vorschläge für neue Fassung
Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft	
vom 5. Dezember 2000	
Die Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 20 Buchstabe c der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 beschliesst nachstehende, für die Kirchgemeinden verbindliche Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen:	
A. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSÄTZE	
§ 1 Geltungsbereich	
Diese Verordnung gilt für den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden.	
§ 2 Grundsätze der Haushaltsführung	
1 Bei der Haushaltsführung sind die Grundsätze einer gesunden Finanzverwaltung zu beachten. Dazu gehören in erster Linie die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Vermeidung bzw. Beseitigung einer Überschuldung der Kirchgemeinde (Bilanzfehlbetrag).	
2 Alle Dokumente mit Verpflichtungs- oder Verfügungscharakter werden von zwei bevollmächtigten Personen unterzeichnet. ¹	
§ 3 Grundsätze der Rechnungsführung	
Für die Rechnungsführung gelten folgende Grundsätze:	
a. Jährlichkeit:	
Voranschlag und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt;	Budget und Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt;
b. Klarheit:	
die Konten sind eindeutig und vollständig zu bezeichnen;	Die Konten- und Kostenstellenbezeichnungen richten sich nach dem jeweils von der Landeskirche vorgegebenen Konten- und Kostenstellenplan;
c. Vollständigkeit:	
alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände werden in der Buchhaltung aufgezeichnet;	
d. Wahrheit:	
alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten;	
e. Bruttoverbuchung:	
die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag ist unzulässig;	
f. Buchungszeitpunkt:	

¹ Von der Synode am 25. Mai 2014 beschlossen

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

Einnahmen und Ausgaben sind zum Zeitpunkt zu verbuchen, zu dem sie geschuldet sind;	
g. Rechnungsabgrenzung:	
Zahlungsvorgänge, denen eine Leistung über mehrere Rechnungsperioden zugrunde liegt oder die ein anderes Rechnungsjahr betreffen, sind zeitlich abzugrenzen.	
B. FINANZHAUSHALT	
I. Mittelbeschaffung	
§ 4 Kirchensteuern	
Die Kirchgemeinden erheben eine Einkommens- und Vermögenssteuer nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.	
§ 5 Übrige Geldmittel	
Den Kirchgemeinden stehen alle weiteren Mittel zur Verfügung, die ihnen aufgrund der Gesetzgebung zustehen, durch wirtschaftliche Tätigkeit oder frei zufließen.	
§ 6 Finanzausgleich	
Den Kirchgemeinden wird ein Finanzausgleich gemäss der "Verordnung über die Steuern und den Finanzausgleich" ausgerichtet.	
§ 7 Fremde Mittel	
Die Kirchgemeinden können zur Deckung ihrer Finanzbedürfnisse Darlehen aufnehmen.	
II. Mittelverwendung	
§ 8 Kirchgemeindefaufgaben	
1 Die Mittel der Kirchgemeinde sind gemäss ihrer Zweckbestimmung für die Erfüllung der Kirchgemeindefaufgaben zu verwenden.	
2 Die Kirchgemeinden können gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beiträge dürfen jährlich 5 % des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (§ 30 Buchstabe c, Kirchenverfassung).	
3 Die Kirchgemeinden dürfen weder Bürgschaften eingehen noch Darlehen gewähren. Ausgenommen sind solche für den sozialen Wohnungsbau, für Altersheime und für andere gemeinnützige Zwecke.	3 Die Kirchgemeinden dürfen weder Bürgschaften eingehen noch Darlehen gewähren. Ausgenommen sind solche gesicherte Darlehen für den sozialen Wohnungsbau, für Altersheime und für andere gemeinnützige Zwecke.
§ 9 Haushaltführung	
Für die Haushaltführung der Kirchgemeinden gelten folgende Grundsätze:	
a. Rechtsgrundlage der Ausgaben;	
b. Abschreibung der Vermögenswerte;	
c. Mittelfristiges Haushaltsgleichgewicht.	
§ 10 Rechtsgrundlage	

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

1 Alle Ausgaben bedürfen einer rechtlichen Grundlage.	
2 Rechtliche Grundlagen sind insbesondere:	
a. Ausgabenbeschlüsse der zuständigen Organe;	
b. Kirchgemeindereglemente und übergeordnete Erlasse;	b. Reglemente der Kirchgemeinden und übergeordnete Erlasse;
c. Gerichtsentscheide.	
C. AUFBAU DES RECHNUNGSWESEN	
I. Allgemeines	
§ 11 Gliederung des Rechnungswesens	
Das Rechnungswesen ist wie folgt gegliedert:	
1. Voranschlag	1. Budget
2. Jahresrechnung bestehend aus	
a. Laufende Rechnung;	a. Erfolgsrechnung;
b. Bestandesrechnung (Bilanz)	b. Bilanz
c. Anhang.	
§ 12 Darstellung und Hilfsmittel	
1 Für das Rechnungswesen ist der vom Landeskirchenrat beschlossene Kontenplan verbindlich.	1 Für das Rechnungswesen ist der vom Landeskirchenrat beschlossene Konten- sowie Kostenstellenplan verbindlich.
2 Die Darstellung des Voranschlages, der Laufenden Rechnung, der Bestandesrechnung und des Anhanges hat nach den Weisungen des Landeskirchenrates zu erfolgen.	2 Die Darstellung des Budgets, der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Anhanges hat nach den Vorgaben des Landeskirchenrates zu erfolgen.
3 Der Landeskirchenrat kann die von den Kirchgemeinden zu verwendenden Rechnungslegungssysteme und –software bestimmen. ²	
II. Bestandesrechnung	II. Bilanz
§ 13 Inhalt	
1 Die Bestandesrechnung weist die Aktiven und Passiven aus.	1 Die Bilanz weist die Aktiven und Passiven aus.
2 Die Aktiven umfassen:	
a. das Finanzvermögen;	
b. das Verwaltungsvermögen;	
c. den Bilanzfehlbetrag.	
3 Die Passiven umfassen:	
a. das Fremdkapital;	
b. das Eigenkapital.	
§ 14 Aktiven	
1 Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgabenerfüllung veräußert werden können.	
2 Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der eigentlichen Aufgabenerfüllung dienen.	
§ 15 Passiven	
1 Das Fremdkapital besteht aus den Schulden und Verpflichtungen.	1 Das Fremdkapital besteht aus den Schulden, Verpflichtungen und Vorfinanzierungen.

² Eingefügt mit Beschluss der Synode vom 07.12.2015

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

2 Das Eigenkapital zeigt die Reserven an.	2 Das Eigenkapital besteht aus dem Bilanzüberschuss bzw. dem Bilanzfehlbetrag.
§ 16 Bewertungsgrundsätze	
1 Die Aktiven werden zu ihrem Beschaffungs-, Herstellungs- oder Übertragungswert bilanziert. Dabei sind die Abschreibungen sowie allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen.	
2 Finanzvermögen, das neu für die eigentliche Aufgabenerfüllung benötigt wird, ist zum Restbuchwert ins Verwaltungsvermögen zu übertragen.	
3 Verwaltungsvermögen, das für die eigentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt wird, ist zum Restbuchwert ins Finanzvermögen zu übertragen.	
III. Laufende Rechnung	III. Erfolgsrechnung
§ 17 Laufende Rechnung	§ 17 Erfolgsrechnung
Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag einer Rechnungsperiode und ist als Erfolgsrechnung aufgebaut. Ihr Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.	Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres Rechnungsperiode und ist als Erfolgsrechnung aufgebaut. Ihr Saldo verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.
§ 18 Abschreibungen vom Finanzvermögen	
Beim Finanzvermögen müssen Abschreibungen nur bei Überbewertungen vorgenommen werden.	
§ 19 Abschreibungen vom Verwaltungsvermögen	
1 Das Verwaltungsvermögen unterliegt der Abschreibungspflicht. Die Abschreibung erfolgt pauschal auf dem Restbuchwert zu Beginn des Rechnungsjahres.	
2 Die ordentliche Abschreibung beginnt spätestens im Jahr nach der Inbetriebnahme des Objektes. Sie beträgt mindestens 3 % auf Immobilien und festen Installationen und 20 % auf Mobilien.	
§ 20 Nicht budgetierte Abschreibungen	
Nicht budgetierte Abschreibungen sind separat auszuweisen.	
§ 21 Abschreibung eines Bilanzfehlbetrages	
Ein Bilanzfehlbetrag unterliegt der Abschreibungspflicht. Er ist längstens innert fünf Jahren abzuschreiben.	
§ 22 Vorfinanzierung	
1 Für künftige, besonders bezeichnete Vorhaben können Mittel als Vorfinanzierung bestimmt werden, sofern dadurch kein Bilanzfehlbetrag entsteht.	
2 Die Vorfinanzierung ist aufzulösen, wenn das Vorhaben realisiert ist.	
3 Nicht budgetierte Zuweisungen an Vorfinanzierungen sind separat auszuweisen.	
IV. Anhang	
§ 23 Inhalt des Anhanges	
Der Anhang enthält Informationen, die nicht aus der Jahresrechnung ersichtlich sind, insbesondere über:	
1. Die Bürgschaften, Garantie- und Eventualverpflichtungen;	1. Die Bürgschaften, Garantie- und Eventualverpflichtungen;

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

2. Die verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie die Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;	
3. Die Brandversicherungswerte der Sachanlagen;	
4. Die Zusammensetzung des Finanzvermögens;	
5. Die Zusammensetzung des Verwaltungsvermögens;	
6. Die Zusammensetzung der mittel- und langfristigen Schulden;	
7. Die Kreditkontrolle gemäss § 26.	
D. HAUSHALTSVOLLZUG	
I. Voranschlag	I. Budget
§ 24 Inhalt des Voranschlages	§ 24 Inhalt des Budgets
1 Für Beträge, die aufgrund einer Verordnung, eines Sondervorlagenbeschlusses oder aufgrund übergeordneten Rechts auszugeben sind, hat der Voranschlag orientierenden Charakter.	1 Für Beträge, die aufgrund einer Verordnung, eines Sondervorlagenbeschlusses oder aufgrund übergeordneten Rechts auszugeben sind, hat das Budget orientierenden Charakter.
2 Für die übrigen Beträge ist der Voranschlag die Rechtsgrundlage, den festgelegten Betrag für den bezeichneten Zweck während des Rechnungsjahres auszugeben.	2 Für die übrigen Beträge ist das Budget die Rechtsgrundlage, den festgelegten Betrag für den bezeichneten Zweck während des Rechnungsjahres auszugeben.
3 Mit dem Voranschlag sind auch die Zahlen des vorangehenden Voranschlages und der letzten abgeschlossenen Rechnung zu veröffentlichen.	3 Mit dem Budget sind auch die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung zu veröffentlichen.
4 Voranschlagsbeträge verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, sofern noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden.	4 Budgetbeträge verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, sofern noch keine Verpflichtungen eingegangen wurden.
§ 25 Neue Ausgaben - Sondervorlagen	
1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.	1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.
2 Die Kirchgemeindeordnung kann festlegen, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Voranschlag beschlossen werden dürfen.	2 Die Kirchgemeindeordnung kann festlegen, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen.
3 Die Sondervorlage ist die Rechtsgrundlage, den festgelegten Betrag für den bezeichneten Zweck auszugeben.	
4 Die voraussichtlichen jährlichen Fälligkeiten sind in den Voranschlag aufzunehmen. Es kann daraus keine Pflicht bezüglich Einhaltung des vorgesehenen Betrages abgeleitet werden.	4 Die voraussichtlichen jährlichen Fälligkeiten sind in das Budget aufzunehmen. Es kann daraus keine Pflicht bezüglich Einhaltung des vorgesehenen Betrages abgeleitet werden.
§ 26 Kreditkontrolle und Abrechnung	
1 Über die in einer Sondervorlage bewilligten Kredite, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, ist eine Kontrolle zu führen, aus der die bereits eingegangenen und die zur Vollendung des Vorhabens voraussichtlich noch erforderlichen Verpflichtungen hervorgehen.	

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

2 Die Kredite sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen, durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	2 Die Kredite sind nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen, durch die Rechnungs -Prüfungskommission zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
§ 27 Entwurf des Voranschlages	§ 27 Entwurf des Budgets
1 Der Kirchgemeinderat entwirft den Voranschlag.	1 Der Kirchgemeinderat entwirft das Budget.
2 Er ist so aufzustellen, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist. Ein Aufwandüberschuss kann budgetiert werden, wenn dieser durch Eigenkapital gedeckt ist.	2 Er ist so aufzustellen, dass der Aufwand durch den Ertrag gedeckt ist. Ein Verlust kann budgetiert werden, wenn dieser durch Eigenkapital gedeckt ist.
3 Soweit der veranschlagte Aufwandüberschuss das Eigenkapital übersteigt, ist ein Antrag auf eine Erhöhung des Steuerfusses zu stellen.	3 Soweit der veranschlagte Verlust das Eigenkapital übersteigt, ist ein Antrag auf eine Erhöhung des Steuerfusses zu stellen.
4 Der Voranschlag ist von der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung bis spätestens 30. November vor dem Jahr des Inkrafttretens zu unterbreiten.	4 Das Budget ist von der Rechnungs -Prüfungskommission zu prüfen und der Kirchgemeindeversammlung bis spätestens 30. November vor dem Jahr des Inkrafttretens zu unterbreiten.
5 An derselben Versammlung ist auch der Steuerfuss der Kirchgemeinde für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen.	
6 Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Kirchgemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zu- zustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.	6 Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss ist zusammen mit den Erläuterungen des Kirchgemeinderates und dem Bericht der Rechnungs -Prüfungskommission spätestens zehn Tage vor der Beratung den Stimmberechtigten zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.
7 Unterlässt es die Kirchgemeindeversammlung trotz rechtzeitiger Vorlage des Entwurfs, bis zum 31. Dezember den Voranschlag zu beschliessen, so ist der Kirchgemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.	7 Unterlässt es die Kirchgemeindeversammlung trotz rechtzeitiger Vorlage des Entwurfs, bis zum 31. Dezember das Budget zu beschliessen, so ist der Kirchgemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vorzunehmen.
§ 28 Genehmigung durch den Landeskirchenrat	
1 Der Voranschlag ist innert vier Wochen nach der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung dem Landeskirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	1 Das von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Budget ist bis spätestens 31. Dezember dem Landeskirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
	2 Folgende Dokumente sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Standardauswertung ohne Kostenstellen gemäss Vorgabe der Landeskirche • Bemerkungen zum Budget • Bericht der Prüfungskommission • Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates • Beschluss der Kirchgemeindeversammlung
2 Der Landeskirchenrat entscheidet innert vier Wochen nach Eingang des Voranschlages.	3 Der Landeskirchenrat genehmigt das Budget bis Ende Februar.
3 Beabsichtigt der Landeskirchenrat den Voranschlag zurückzuweisen, so hört er vor seinem Entscheid den Kirchgemeinderat an.	4 Beabsichtigt der Landeskirchenrat das Budget zurückzuweisen, so hört er vor seinem Entscheid den Kirchgemeinderat an.
§ 29 Nachtragskredite	

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

1 Unter Vorbehalt seiner Finanzkompetenz hat der Kirchgemeinderat einen Nachtragskredit einzuholen wenn:	
a. der Voranschlag eine neue Aufgabe nicht vorsieht oder deren Höhe nicht ausreicht,	a. das Budget eine neue Aufgabe nicht vorsieht oder deren Höhe nicht ausreicht,
b. die Sondervorlage einen ungenügenden Ausgabenbetrag aufweist.	
2 Erträgt die Vornahme einer Ausgabe keinen Aufschub ohne nachteilige Folgen für die Kirchgemeinde, so kann der Kirchgemeinderat die vorzeitige Vornahme der Ausgabe beschliessen.	
3 Über Ausgaben gemäss Absatz 2 ist an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu orientieren, und sie sind in der entsprechenden Jahresrechnung gesondert auszuweisen.	
§ 30 Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates	
1 Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Kirchgemeinderat in eigener Kompetenz für einmalige Ausgaben beschliessen kann, wenn im Voranschlag oder in einer Sondervorlage für die entsprechende Ausgabe keine oder zu tiefe Beträge vorgesehen sind.	1 Die Kirchgemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Kirchgemeinderat in eigener Kompetenz für einmalige Ausgaben beschliessen kann, wenn im Budget oder in einer Sondervorlage für die entsprechende Ausgabe keine oder zu tiefe Beträge vorgesehen sind.
2 Von der Finanzkompetenz darf dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.	
3 In Kirchgemeinden, die keine Kirchgemeindeordnung haben, beträgt die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates im Einzelfall Fr. 3'000.--, höchstens jedoch bis zum Gesamtbetrag von Fr. 15'000.-- pro Jahr.	3 In Kirchgemeinden, die keine Kirchgemeindeordnung haben, beträgt die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates im Einzelfall CHF 5'000.--, höchstens jedoch bis zum Gesamtbetrag von CHF 20'000.-- pro Jahr.
§ 31 Ausgabenzuständigkeit	
Soweit der Voranschlag die Verwendung und die Fälligkeiten der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Kirchgemeinderat.	Soweit das Budget die Verwendung und die Fälligkeiten der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Kirchgemeinderat.
II. Jahresrechnung	
§ 32 Abschluss und Genehmigung	
1 Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung bestehend aus der Laufenden Rechnung, der Bestandesrechnung und dem Anhang von der Kirchgemeindegassierin oder vom Kirchgemeindegassier ohne Verzug abzuschliessen.	1 Nach Ablauf des Rechnungsjahres ist die Jahresrechnung bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang von der Kirchgemeindegassierin oder vom Kirchgemeindegassier ohne Verzug abzuschliessen.
2 Mit der Laufenden Rechnung sind die Zahlen des Voranschlages und der letzten abgeschlossenen Rechnung zu veröffentlichen. Der Bestandesrechnung und dem Anhang sind die Zahlen des Vorjahres gegenüber zu stellen.	2 Mit der Erfolgsrechnung sind die Zahlen des Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung zu veröffentlichen. Der Bilanz und dem Anhang sind die Zahlen des Vorjahres gegenüber zu stellen.
3 Die Jahresrechnung ist vom Kirchgemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und mit allfälligen Bemerkungen zu versehen.	3 Die Jahresrechnung ist vom Kirchgemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und mit allfälligen Bemerkungen zu versehen.

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

4 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen. Sie ist mit Erläuterungen des Kirchgemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu versehen und den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Beratung zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.	4 Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen. Sie ist mit Erläuterungen des Kirchgemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu versehen und den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage vor der Beratung zuzustellen oder zur Abholung bereitzuhalten.
§ 33 Verwendung eines Ertragsüberschusses	§ 33 Verwendung eines Gewinns
Ein Ertragsüberschuss der Jahresrechnung kann, sofern kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist, als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen oder für Einlagen in Vorfinanzierungen verwendet werden.	Ein Gewinn der Jahresrechnung kann, sofern kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist, als Einlage in das Eigenkapital, für zusätzliche Abschreibungen oder für Einlagen in Vorfinanzierungen verwendet werden.
§ 34 Genehmigung durch den Landeskirchenrat	
Die Rechnung ist innert vier Wochen nach der Abnahme durch die Kirchgemeindeversammlung dem Landeskirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten.	1 Die von der Kirchgemeindeversammlung genehmigte Rechnung ist bis spätestens 31. Juli dem Landeskirchenrat zur Genehmigung zu unterbreiten.
	2 Folgende Dokumente sind einzureichen: <ul style="list-style-type: none"> • Standardauswertung Erfolgsrechnung ohne Kostenstellen gemäss Vorgabe der Landeskirche • Standardauswertung Bilanz detailliert gemäss Vorgabe der Landeskirche • Bemerkungen zur Rechnung • Anhang gemäss § 23 • Bericht der Prüfungskommission • Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates • Beschluss der Kirchgemeindeversammlung
	3 Für konsolidierte Auswertungen ist es der Landeskirche erlaubt, direkt auf die Daten im Buchhaltungssystem zuzugreifen.
	4 Für weitergehende Auswertungen insbesondere Einsicht in Detailbuchungen holt die Landeskirche vorgängig das Einverständnis der Kirchgemeinde ein.
§ 35 Aufbewahrungsfristen	
Die Dokumente des Rechnungswesens sind wie folgt aufzubewahren:	
a. der Voranschlag und die Jahresrechnung dauernd;	a. das Budget und die Jahresrechnung dauernd;
b. die Kontenblätter während mindestens 10 Jahren;	
c. die Belege während 10 Jahren.	
E. ORGANE, DEREN AUFGABEN UND KOMPETENZEN	
I. Kirchgemeinderat	
§ 36 Aufsicht	
Der Kirchgemeinderat übt die unmittelbare Aufsicht über das Rechnungswesen aus.	

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

II. Kirchgemeindegassierin / Kirchgemeindegassier	
§ 37 Aufgaben	
1 Die Kassierin oder der Kassier besorgt die Finanzverwaltung nach den bestehenden Vorschriften und nach den Weisungen des Kirchgemeinderates.	
2 Ihr/ihm obliegt namentlich:	
a. die Vorbereitung des Voranschlages, der Nachtragskredite und der Jahresrechnung;	a. die Vorbereitung des Budgets, der Nachtragskredite und der Jahresrechnung;
b. die Führung bzw. Überwachung der Buchhaltung und der Kasse;	
c. die Beschaffung kurzfristiger Mittel zur Erhaltung der Zahlungsbereitschaft;	
d. die Vorbereitung der Aufnahme langfristiger Mittel.	
3 Der Kirchgemeinderat kann bestimmte Aufgaben der Kassierin oder des Kassiers extern ausführen lassen; die Verantwortung bleibt der Amtsinhaberin oder beim Amtsinhaber.	
§ 38 Amtsübergabe	
1 Wechselt die Person der Kassierin oder des Kassiers, so sind der Nachfolgerin oder dem Nachfolger unter Aufsicht je eines Mitgliedes des Kirchgemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission alle Unterlagen betreffend die Haushaltführung zu übergeben. Dabei ist ein von den Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.	1 Wechselt die Person der Kassierin oder des Kassiers, so sind der Nachfolgerin oder dem Nachfolger unter Aufsicht je eines Mitgliedes des Kirchgemeinderates und der Rechnungs Prüfungskommission alle Unterlagen betreffend die Haushaltführung zu übergeben. Dabei ist ein von den Mitwirkenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
2 Die Verwalterin oder der Verwalter der Landeskirche kann zur Amtsübergabe beigezogen werden.	
III. Rechnungsprüfungskommission	III. Rechnungs-Prüfungskommission
§ 39 Aufgaben	
1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde.	1 Die Rechnungs -Prüfungskommission prüft das gesamte Rechnungswesen der Kirchgemeinde.
2 Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach dieser Verordnung und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.	
3 Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.	
4 Die Kirchgemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung und Antragstellung überweisen.	4 Die Kirchgemeindeversammlung kann der Rechnungs -Prüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung und Antragstellung überweisen.
§ 40 Befugnisse	
1 Die Rechnungsprüfungskommission kann im Einverständnis mit der Kirchgemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.	1 Die Rechnungs -Prüfungskommission kann im Einverständnis mit der Kirchgemeindeversammlung ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

2 Die Rechnungsprüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung in sämtliche das Rechnungswesen betreffenden Akten der Kirchgemeinde Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.	2 Die Rechnungs -Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzgebung in sämtliche das Rechnungswesen betreffenden Akten der Kirchgemeinde Einsicht nehmen. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet den Kassenbestand überprüfen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Das Personal des Revisionsunternehmens untersteht derselben Schweigepflicht wie die Mitglieder der Rechnungs -Prüfungskommission.
3 Die Behörden und die Angestellten sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.	3 Die Behörden und die Angestellten sind verpflichtet, der Rechnungs -Prüfungskommission jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.
§ 41 Kontrolltätigkeit	
Der Rechnungsprüfungskommission obliegt namentlich:	Der Rechnungs -Prüfungskommission obliegt namentlich:
a. Prüfung des Voranschlages;	a. Prüfung des Budgets;
b. Prüfung der Jahresrechnung einschliesslich der gesamten Buchführung;	
c. Prüfung der Vermögenswerte und der Inventare;	
d. Prüfung der Bücher, Register und Karteien, welche im Zusammenhang mit der Rechnungsführung stehen;	
e. Prüfung der Organisation bezüglich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen;	
f. Prüfung von Sonderrechnungen, insbesondere Bauabrechnungen usw.;	
g. Prüfung allfälliger Eventualverpflichtungen und -guthaben;	
h. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung;	h. Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere die Unterschriftenregelung gemäss § 2, Abs. 2
i. Prüfung des Versicherungsschutzes.	
§ 42 Beanstandungen	
1 Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Rechnungsprüfungskommission den Kirchgemeinderat. Dieser hat vor der Ausarbeitung des Berichtes an die Kirchgemeindeversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme.	1 Sind Beanstandungen anzubringen, so informiert die Rechnungs -Prüfungskommission den Kirchgemeinderat. Dieser hat vor der Ausarbeitung des Berichtes an die Kirchgemeindeversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme.
2 Wird eine möglicherweise strafbare Handlung entdeckt, so reicht die Rechnungsprüfungskommission Strafanzeige beim Statthalteramt ein.	2 Wird eine möglicherweise strafbare Handlung entdeckt, so reicht die Rechnungs -Prüfungskommission Strafanzeige beim Statthalteramt ein.
F. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN	
§ 43 Amtskautionsversicherung	§ 43 Organhaftpflichtversicherung
Die Kirchgemeinde hat für diejenigen Personen, welche mit Kassengeschäften beauftragt sind, eine Amtskautionsversicherung abzuschliessen.	Die Landeskirche hat eine Organhaftpflichtversicherung abgeschlossen, deren Deckung sich auf alle Kirchgemeinderäte aller Kirchgemeinden erstreckt.
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts	
Die Verordnung über das Rechnungswesen der Kirchgemeinden der Römisch- katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 19. Juni 1978 wird aufgehoben.	
§ 45 Inkrafttreten	
Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

KONTENPLAN	KONTEN- / KOSTENSTELLENPLAN
Spalte 1: Die in Spalte 1 aufgeführten Konten müssen zuhanden der Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden.	Der laufend nachgeführte Konten- und Kostenstellenplan kann im Buchhaltungssystem ausgedruckt werden.
In den Unterlagen, die mit der Einladung versandt werden, genügt die Bekanntgabe der Beträge unter den dreistelligen Sammelkonten.	In den Unterlagen, die mit der Einladung versandt werden, genügt die Bekanntgabe der Beträge unter den dreistelligen Hauptgruppen Sammelkonten .
Spätestens 10 Tage vor der Beratung in der Kirchgemeindeversammlung sind der Voranschlag resp. die Laufende Rechnung und die Bestandesrechnung mit den Angaben zu den vierstelligen Konten sowie der Anhang zur Einsicht bzw. zur Abholung bereitzuhalten.	Spätestens 10 Tage vor der Beratung in der Kirchgemeindeversammlung sind das Budget resp. die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit den Angaben zu den achtstelligen Konten gemäss Kontenplan sowie der Anhang zur Einsicht bzw. zur Abholung bereitzuhalten.
Spalte 2: Für die Beratung sind dem Kirchgemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission sowie dem Landeskirchenrat die Angaben für die Konten der Spalte 2 detailliert bekannt zu geben.	Für die Beratung sind dem Kirchgemeinderat und der Rechnungs Prüfungscommission sowie dem Landeskirchenrat die Angaben zu den achtstelligen Konten sowie der Kostenstellen für die Konten der Spalte 2 detailliert bekannt zu geben.
Die Kirchgemeinden passen die vierstelligen Konten ihren Bedürfnissen an.	Anpassungen vom Konten- oder Kostenstellenplan müssen schriftlich und begründet an die Landeskirche adressiert werden.
Um eine möglichst grosse Transparenz sicher zu stellen, sind oben erwähnte Vorschriften in Nachachtung von § 12 der Verordnung unbedingt einzuhalten.	
LAUFENDE RECHNUNG	LAUFENDE RECHNUNG
3 3 AUFWAND	3 3 AUFWAND
30 30 PERSONALAUFWAND	30 30 PERSONALAUFWAND
300 300 Behörden, Kommissionen	300 300 Behörden, Kommissionen
3000 Präsidentin / Präsident	3000 Präsidentin / Präsident
3001 Schreiberin / Schreiber	3001 Schreiberin / Schreiber
3002 Kassierin / Kassier	3002 Kassierin / Kassier
3003 Bauchefin / Bauchef	3003 Bauchefin / Bauchef
3009 Sitzungsgeld	3009 Sitzungsgeld
301 301 Löhne Seelsorge und Katechese (siehe Manual)	301 301 Löhne Seelsorge und Katechese (siehe Manual)
3010 Pfarrer (Gemeindeleitung)	3010 Pfarrer (Gemeindeleitung)
3011 Übrige Seelsorgerinnen / Seelsorger	3011 Übrige Seelsorgerinnen / Seelsorger
3015 Jugendseelsorgerin / Jugendseelsorger	3015 Jugendseelsorgerin / Jugendseelsorger
3016 Katechetinnen / Katecheten	3016 Katechetinnen / Katecheten
302 302 Löhne übrige Angestellte (siehe Manual)	302 302 Löhne übrige Angestellte (siehe Manual)
3022 Kirchenmusik	3022 Kirchenmusik
3023 Pfarreisekretariat	3023 Pfarreisekretariat
3024 Sakristanendienst	3024 Sakristanendienst
3025 Hauswartdienst	3025 Hauswartdienst
3028 Pfarrhaushälterin KG-Anteil	3028 Pfarrhaushälterin KG-Anteil
3029 Übriges Personal	3029 Übriges Personal

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

303	303	Sozialleistungen	303	303	Sozialleistungen
	3030	Familienzulagen		3030	Familienzulagen
	3031	Kinderzulagen		3031	Kinderzulagen
304	304	Sozialversicherungsbeiträge	304	304	Sozialversicherungsbeiträge
	3040	AHV, ALV, IV, EO		3040	AHV, ALV, IV, EO
	3041	St. Heinrichstiftung		3041	St. Heinrichstiftung
	3042	übrige Pensionskassen		3042	übrige Pensionskassen
	3045	Unfallversicherung		3045	Unfallversicherung
	3046	Krankentaggeldversicherung		3046	Krankentaggeldversicherung
306	306	Naturalleistungen	306	306	Naturalleistungen
307	307	Rentenleistungen	307	307	Rentenleistungen
308	308	Temporäre Arbeitskräfte	308	308	Temporäre Arbeitskräfte
	3080	Seelsorgeaushilfen		3080	Seelsorgeaushilfen
	3081	Jahrzeitstipendien		3081	Jahrzeitstipendien
	3089	Übrige temporäre Arbeitskräfte		3089	Übrige temporäre Arbeitskräfte
309	309	Übriger Personalaufwand	309	309	Übriger Personalaufwand
	3090	Fortbildung		3090	Fortbildung
	3091	Geschenke, Personalanlässe		3091	Geschenke, Personalanlässe
	3099	Übriger Personalaufwand		3099	Übriger Personalaufwand
31	31	SACHAUFWAND	31	31	SACHAUFWAND
310	310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	310	310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen
	3100	Pfarrblatt		3100	Pfarrblatt
	3101	Katechese		3101	Katechese
	3102	Liturgische Texte, Fachbücher		3102	Liturgische Texte, Fachbücher
	3103	Musikalien		3103	Musikalien
	3105	Büromaterial, Drucksachen		3105	Büromaterial, Drucksachen
	3106	Zeitschriften, Zeitungen		3106	Zeitschriften, Zeitungen
	3109	Übriges Material		3109	Übriges Material
311	311	Neuanschaffungen	311	311	Neuanschaffungen
	3110	Kultusgeräte, Gewänder		3110	Kultusgeräte, Gewänder
	3115	Möbilien, Werkzeuge, Geräte		3115	Möbilien, Werkzeuge, Geräte
	3116	Maschinen, Apparate		3116	Maschinen, Apparate
312	312	Energie- und Entsorgungsaufwand	312	312	Energie- und Entsorgungsaufwand
	3125	Wasser, Abwasser		3125	Wasser, Abwasser
	3126	Strom		3126	Strom
	3127	Heizmaterial		3127	Heizmaterial
	3128	Entsorgung		3128	Entsorgung
313	313	Verbrauchsmaterial	313	313	Verbrauchsmaterial
	3130	Gottesdienst		3130	Gottesdienst
	3131	Kirchendekoration		3131	Kirchendekoration
	3135	Reinigungsmaterial		3135	Reinigungsmaterial
	3139	Übriges Verbrauchsmaterial		3139	Übriges Verbrauchsmaterial
314	314	Unterhalt Immobilien	314	314	Unterhalt Immobilien
	3140	Kirche		3140	Kirche
	3142	Orgel, Glocken		3142	Orgel, Glocken
	3145	Pfarrhaus		3145	Pfarrhaus
	3146	Pfarreiheim		3146	Pfarreiheim
	3147	Grünanlagen		3147	Grünanlagen
	3149	Übrige Anlagen		3149	Übrige Anlagen

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

315	315	Unterhalt Mobilien	315	315	Unterhalt Mobilien
	3150	Mobilien und Einrichtungen	3150	3150	Mobilien und Einrichtungen
	3151	Apparate und Maschinen	3151	3151	Apparate und Maschinen
	3153	Kirchenwäsche	3153	3153	Kirchenwäsche
	3159	Übriger Unterhalt	3159	3159	Übriger Unterhalt
316	316	Mieten, Raumentschädigungen	316	316	Mieten, Raumentschädigungen
	3165	Miete Büroraum	3165	3165	Miete Büroraum
317	317	Spesenentschädigungen	317	317	Spesenentschädigungen
	3175	Verkehrsmittelentschädigung	3175	3175	Verkehrsmittelentschädigung
	3179	Übrige Spesenvergütung	3179	3179	Übrige Spesenvergütung
318	318	Dienstleistungen	318	318	Dienstleistungen
	3180	Porti, Telefon	3180	3180	Porti, Telefon
	3182	Bank- und Postkontospesen	3182	3182	Bank- und Postkontospesen
	3183	Gebühren	3183	3183	Gebühren
	3185	Sachversicherungen	3185	3185	Sachversicherungen
	3186	Honorare	3186	3186	Honorare
	3189	Übrige Dienstleistungen	3189	3189	Übrige Dienstleistungen
319	319	Übriger Sachaufwand	319	319	Übriger Sachaufwand
	3190	Kirchgemeinde- und Pfarreianlässe	3190	3190	Kirchgemeinde- und Pfarreianlässe
	3195	Andenken an Sakramentenspendung	3195	3195	Andenken an Sakramentenspendung
	3199	Unvorhergesehenes, Verschiedenes	3199	3199	Unvorhergesehenes, Verschiedenes
32	32	PASSIVZINSEN	32	32	PASSIVZINSEN
321	321	Bank- und Darlehenszinsen	321	321	Bank- und Darlehenszinsen
	3210	Kurzfristige Schulden	3210	3210	Kurzfristige Schulden
	3211	Mittel- und langfristige Schulden	3211	3211	Mittel- und langfristige Schulden
329	329	Übrige Passivzinsen	329	329	Übrige Passivzinsen
	3290	Zinsen auf Fonds	3290	3290	Zinsen auf Fonds
	3291	Vergütungszins Steuerguthaben	3291	3291	Vergütungszins Steuerguthaben
	3299	Übrige Zinsbelastungen	3299	3299	Übrige Zinsbelastungen
33	33	ABSCHREIBUNGEN	33	33	ABSCHREIBUNGEN
330	330	Budgetierte Abschreibungen Finanzvermögen	330	330	Budgetierte Abschreibungen Finanzvermögen
	3300	Finanzvermögen	3300	3300	Finanzvermögen
	3305	Bewertungskorrekturen	3305	3305	Bewertungskorrekturen
	3309	Übrige Abschreibungen	3309	3309	Übrige Abschreibungen
331	331	Budgetierte Abschreibungen Verwaltungsvermögen	331	331	Budgetierte Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	3310	Verwaltungsvermögen	3310	3310	Verwaltungsvermögen
332	332	Nicht budgetierte Abschreibungen	332	332	Nicht budgetierte Abschreibungen
	3320	Finanzvermögen	3320	3320	Finanzvermögen
	3321	Verwaltungsvermögen	3321	3321	Verwaltungsvermögen
333	333	Bilanzfehlbetrag	333	333	Bilanzfehlbetrag
	3330	Abschreibung Bilanzfehlbetrag	3330	3330	Abschreibung Bilanzfehlbetrag
334	334	Steuerguthaben	334	334	Steuerguthaben
	3340	Steuerguthaben	3340	3340	Steuerguthaben
35		ENTSCHÄDIGUNG AN GEMEINWESEN	35		ENTSCHÄDIGUNG AN GEMEINWESEN

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

350	350	Zweckverbände	350	350	Zweckverbände
	3500	Jugendseelsorge		3500	Jugendseelsorge
351	351	Kirchgemeinden (siehe Manual)	351	351	Kirchgemeinden (siehe Manual)
	3510	Entschädigung für Leistungen		3510	Entschädigung für Leistungen
352	352	Einwohnergemeinden	352	352	Einwohnergemeinden
	3520	Steuereinzugsprovision		3520	Steuereinzugsprovision
36	36	BEITRÄGE	36	36	BEITRÄGE
362	362	Pfarreiorganisationen (siehe Manual)	362	362	Pfarreiorganisationen (siehe Manual)
	3620	Pfarramt zur freien Verfügung		3620	Pfarramt zur freien Verfügung
	3621	Ministranten		3621	Ministranten
	3622	Kirchenchor		3622	Kirchenchor
	3625	Jugendorganisationen		3625	Jugendorganisationen
	3626	Offene Jugendarbeit		3626	Offene Jugendarbeit
	3627	Senioren		3627	Senioren
	3629	Übrige Beiträge		3629	Übrige Beiträge
365	365	Institutionen Kirchgemeindegebiet (siehe Manual)	365	365	Institutionen Kirchgemeindegebiet (siehe Manual)
	3650	Sozialdienst der Gemeinde		3650	Sozialdienst der Gemeinde
	3659	Übrige Beiträge		3659	Übrige Beiträge
366	366	Institutionen ausserhalb Kirchgemeindegebiet (siehe Manual)	366	366	Institutionen ausserhalb Kirchgemeindegebiet (siehe Manual)
	3660	Beiträge Schweiz		3660	Beiträge Schweiz
	3661	Beiträge Ausland		3661	Beiträge Ausland
38	38	EINLAGEN IN SONDERFINANZIERUNGEN	38	38	EINLAGEN IN SONDERFINANZIERUNGEN
380	380	Stiftungen	380	380	Stiftungen
	3800	Besondere kirchliche Bedürfnisse		3800	Besondere kirchliche Bedürfnisse
381	381	Vorfinanzierungen	381	381	Vorfinanzierungen
	3815	Unterhalt Kirche		3815	Unterhalt Kirche
	3816	Unterhalt Pfarrhaus		3816	Unterhalt Pfarrhaus
	3817	Unterhalt Pfarreiheim		3817	Unterhalt Pfarreiheim
	3818	Bauvorhaben		3818	Bauvorhaben
382	382	Nicht budgetierte Vorfinanzierungen	382	382	Nicht budgetierte Vorfinanzierungen
	3825	Unterhalt Kirche		3825	Unterhalt Kirche
	3826	Unterhalt Pfarrhaus		3826	Unterhalt Pfarrhaus
	3827	Unterhalt Pfarreiheim		3827	Unterhalt Pfarreiheim
	3828	Bauvorhaben		3828	Bauvorhaben
4	4	ERTRAG	4	4	ERTRAG
40	40	STEUERERTRAG	40	40	STEUERERTRAG
400	400	Einkommens- und Vermögenssteuer	400	400	Einkommens- und Vermögenssteuer
	4000	Steuern des Rechnungsjahres		4000	Steuern des Rechnungsjahres
	4001	Steuern des Vorjahres		4001	Steuern des Vorjahres
	4002	Nachsteuern		4002	Nachsteuern
	4003	Quellensteuer		4003	Quellensteuer
	4004	Zweckgebundene Sondersteuer		4004	Zweckgebundene Sondersteuer
42	42	VERMÖGENSERTRAG	42	42	VERMÖGENSERTRAG

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

420	420	Kapitalerträge des Finanzvermögens	420	420	Kapitalerträge des Finanzvermögens
	4200	Zinsen auf Kontokorrent		4200	Zinsen auf Kontokorrent
	4201	Zinsen auf Festgeldern		4201	Zinsen auf Festgeldern
	4202	Zinsen auf Wertpapieren		4202	Zinsen auf Wertpapieren
421	421	Verzugszinsen auf Steuerguthaben	421	421	Verzugszinsen auf Steuerguthaben
	4210	Verzugszins		4210	Verzugszins
423	423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens	423	423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens
	4230	Mietzinse		4230	Mietzinse
424	424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	424	424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens
427	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens	427	427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens
	4270	Mietzins Pfarrhaus		4270	Mietzins Pfarrhaus
	4271	Übrige Mietzinse		4271	Übrige Mietzinse
429	429	Übrige Vermögenserträge	429	429	Übrige Vermögenserträge
	4290	Übrige Aktivzinsen		4290	Übrige Aktivzinsen
43	43	ENTGELTE	43	43	ENTGELTE
434	434	Benützungsgebühren - Dienstleistungen	434	434	Benützungsgebühren - Dienstleistungen
	4340	Vermietung Pfarreiheim		4340	Vermietung Pfarreiheim
	4341	Orgelbenützung		4341	Orgelbenützung
	4349	Übrige Benützungsgebühren		4349	Übrige Benützungsgebühren
435	435	Verkäufe	435	435	Verkäufe
	4350	Kirchengesangbuch		4350	Kirchengesangbuch
	4351	Osterkerzen		4351	Osterkerzen
436	436	Rückerstattungen	436	436	Rückerstattungen
	4360	Personalversicherungen		4360	Personalversicherungen
	4361	Sachversicherungen		4361	Sachversicherungen
	4365	Warmwasser, Heizung, Strom, GGA		4365	Warmwasser, Heizung, Strom, GGA
	4369	Übrige Rückerstattungen		4369	Übrige Rückerstattungen
45	45	ENTSCHÄDIGUNG VON GEMEINWESSEN	45	45	ENTSCHÄDIGUNG VON GEMEINWESSEN
450	450	Zweckverbände (siehe Manual)	450	450	Zweckverbände (siehe Manual)
	4500	Jugendseelsorge		4500	Jugendseelsorge
451	451	Kirchgemeinden (siehe Manual)	451	451	Kirchgemeinden (siehe Manual)
	4510	Entschädigung für Leistungen		4510	Entschädigung für Leistungen
452	452	Einwohnergemeinden (siehe Manual)	452	452	Einwohnergemeinden (siehe Manual)
	4520	Beerdigungshonorar		4520	Beerdigungshonorar
46	46	BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG	46	46	BEITRÄGE FÜR EIGENE RECHNUNG
461	461	Landeskirche	461	461	Landeskirche
	4610	Finanzausgleich von Landeskirche		4610	Finanzausgleich von Landeskirche
	4611	Subventionen von Landeskirche		4611	Subventionen von Landeskirche
462	462	Bund, Kanton, Gemeinde	462	462	Bund, Kanton, Gemeinde
	4620	Beiträge Bund		4620	Beiträge Bund

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

	4621	Beiträge von Kanton		4621	Beiträge von Kanton
	4622	Beiträge von Gemeinde		4622	Beiträge von Gemeinde
463	463	Eigene Anstalten	463	463	Eigene Anstalten
	4630	Altersheim		4630	Altersheim
464	464	Legate	464	464	Legate
	4630	Legat XY		4630	Legat XY
48	48	ENTNAHME AUS SONDERFINANZIERUNGEN	48	48	ENTNAHME AUS SONDERFINANZIERUNGEN
480	480	Stiftungen	480	480	Stiftungen
	4800	Abgelaufene Jahrzeitstiftungen		4800	Abgelaufene Jahrzeitstiftungen
481	481	Vorfinanzierungen	481	481	Vorfinanzierungen
	4815	Unterhalt Kirche		4815	Unterhalt Kirche
	4816	Unterhalt Pfarrhaus		4816	Unterhalt Pfarrhaus
	4817	Unterhalt Pfarreiheim		4817	Unterhalt Pfarreiheim
	4818	Bauvorhaben		4818	Bauvorhaben
	BESTANDESRECHNUNG			BESTANDESRECHNUNG	
1	1	AKTIVEN	1	1	AKTIVEN
10	10	FINANZVERMÖGEN	10	10	FINANZVERMÖGEN
100	100	Flüssige Mittel	100	100	Flüssige Mittel
	1000	Kasse		1000	Kasse
	1010	Post		1010	Post
	1020	Bank 1		1020	Bank 1
	1021	Bank 2 usw.		1021	Bank 2 usw.
110	110	Guthaben	110	110	Guthaben
	1100	Vorschüsse		1100	Vorschüsse
	1120	Steuerguthaben		1120	Steuerguthaben
	1129	Delkredere Steuerdebitoren (siehe Manual)		1129	Delkredere Steuerdebitoren (siehe Manual)
	1150	Verrechnungssteuer		1150	Verrechnungssteuer
	1190	Übrige Guthaben		1190	Übrige Guthaben
120	120	Anlagen (siehe Anhang Ziff. 4)	120	120	Anlagen (siehe Anhang Ziff. 4)
	1200	Festverzinsliche Wertpapiere		1200	Festverzinsliche Wertpapiere
	1210	Aktien, Anteilscheine		1210	Aktien, Anteilscheine
	1220	Darlehen		1220	Darlehen
	1230	Liegenschaften, Grundstücke		1230	Liegenschaften, Grundstücke
	1240	Mobilien		1240	Mobilien
	1290	Übrige		1290	Übrige
130	130	Rechnungsabgrenzung	130	130	Rechnungsabgrenzung
	1300	Vorausbezahlte Aufwendungen		1300	Vorausbezahlte Aufwendungen
	1310	Noch nicht erhaltene Erträge		1310	Noch nicht erhaltene Erträge
	TOTAL FINANZVERMÖGEN			TOTAL FINANZVERMÖGEN	
14	14	VERWALTUNGSVERMÖGEN	14	14	VERWALTUNGSVERMÖGEN
140	140	Sachgüter siehe Anhang Ziff. 5	140	140	Sachgüter siehe Anhang Ziff. 5
	1400	Grundstück 1		1400	Grundstück 1
	1401	Grundstück 2		1401	Grundstück 2
	1430	Kirche		1430	Kirche
	1431	Pfarrhaus		1431	Pfarrhaus
	1432	Pfarreiheim		1432	Pfarreiheim
	1460	Orgel		1460	Orgel
	1480	Baukonto		1480	Baukonto

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

	1490	Übrige Sachgüter		1490	Übrige Sachgüter	
19	19	BILANZFEHLBETRAG		19	19	BILANZFEHLBETRAG
190	190	Fehldeckung		190	190	Fehldeckung
	1900	Bilanzfehlbetrag		1900	1900	Bilanzfehlbetrag
		TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN				TOTAL VERWALTUNGSVERMÖGEN
2	2	PASSIVEN		2	2	PASSIVEN
20	20	FREMDKAPITAL		20	20	FREMDKAPITAL
200	200	Laufende Verpflichtungen		200	200	Laufende Verpflichtungen
	2000	Kreditoren		2000	2000	Kreditoren
210	210	Kurzfristige Schulden		210	210	Kurzfristige Schulden
	2100	Banken (allf. einzeln aufführen)		2100	2100	Banken (allf. einzeln aufführen)
	2150	Baukredit		2150	2150	Baukredit
	2190	Übrige		2190	2190	Übrige
220	220	Mittel- und langfristige Schulden (siehe Anhang Ziff. 6)		220	220	Mittel- und langfristige Schulden (siehe Anhang Ziff. 6)
	2200	Hypotheken		2200	2200	Hypotheken
	2250	Darlehen Bank		2250	2250	Darlehen Bank
	2255	Darlehen Landeskirche		2255	2255	Darlehen Landeskirche
230	230	Eigene Fonds (siehe Manual)		230	230	Eigene Fonds (siehe Manual)
	2300	Orgelfonds		2300	2300	Orgelfonds
	2310	Sozialfonds		2310	2310	Sozialfonds
233	233	Verwaltete Fonds		233	233	Verwaltete Fonds
	2330	Jahrzeitenfonds (siehe Manual)		2330	2330	Jahrzeitenfonds (siehe Manual)
240	240	Vorfinanzierungen		240	240	Vorfinanzierungen
	2400	Unterhalt Liegenschaften		2400	2400	Unterhalt Liegenschaften
	2401	Generalrevision Kirchenorgel		2401	2401	Generalrevision Kirchenorgel
	2402	Projektkredit		2402	2402	Projektkredit
	2440	Steuerausgleichsreserve		2440	2440	Steuerausgleichsreserve
	2450	Bauvorhaben		2450	2450	Bauvorhaben
	2460	Bausubvention		2460	2460	Bausubvention
250	250	Rechnungsabgrenzung		250	250	Rechnungsabgrenzung
	2500	Noch nicht bezahlte Aufwendungen		2500	2500	Noch nicht bezahlte Aufwendungen
	2510	Im Voraus erhaltene Erträge		2510	2510	Im Voraus erhaltene Erträge
	2590	Diverse Abgrenzungen		2590	2590	Diverse Abgrenzungen
		TOTAL FREMDKAPITAL				TOTAL FREMDKAPITAL
29	29	EIGENKAPITAL		29	29	EIGENKAPITAL
290	290	Kapital		290	290	Kapital
	2900	Reinvermögen am 1.1. Rechnungsjahr Jahresergebnis (+ II -)		2900	2900	Reinvermögen am 1.1. Rechnungsjahr Jahresergebnis (+ II -)
	2900	Reinvermögen am 31.12. Rechnungsjahr		2900	2900	Reinvermögen am 31.12. Rechnungsjahr
		TOTAL EIGENKAPITAL				TOTAL EIGENKAPITAL

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

MANUAL	Anhänge
zur Verordnung über das Rechnungswesen	zur Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Inhalt:	Inhalt:
	I. Muster für Einreichung von Budget und Jahresrechnung
	Siehe §§ 28, Ziff. 2 (Budget) oder 34, Ziff. 2 (Jahresrechnung)
I. Anhang zur Jahresrechnung	II. Muster eines Anhangs zur Jahresrechnung
	Siehe § 23 und Muster von Landeskirche
II. Abrechnung eines Bauvorhabens	III. Muster einer Abrechnung eines Bauvorhabens
	Siehe Muster einer Abrechnung eines Bauvorhabens über mehrere Jahre
IV. Erläuterungen zum Kontenplan	IV. Übersetzungstabelle von FIBU-Konto aus Buchhaltungssystem zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden
	Mit dieser Tabelle kann das FIBU-Konto im Finanzhandbuch für Baselbieter Gemeinden gefunden werden. Mit einer einfachen Suche im Kapitel 3.2 Artengliederung – Erfolgsrechnung lassen sich detaillierte Beschreibungen finden, auf welchen Konti die Aufwände und Erträge verbucht werden müssen.
III. Behandlung von Jahrzeitstiftungen	V. Jahrzeitstiftungen/Messstipendien, Grundsätze und Richtlinien des Bistums
	Siehe Grundsätze und Richtlinien «Jahrzeitstiftungen/Messstipendien» des Bistums Basel vom 30. September 2015
	VI. Kirchliche Gelder, Umgang und Rechenschaftspflicht, Richtlinien des Bistums
	Siehe Richtlinien «Finanzen, Kirchliche Gelder, Umgang und Rechenschaftspflicht» des Bistums Basel vom 6. Dezember 2018
V. Begriffserklärungen	VII. Begriffserklärungen
I. Anhang zur Jahresrechnung	I. Anhang zur Jahresrechnung
Siehe Seite 26 und 27 in der Verordnung	Siehe Seite 26 und 27 in der Verordnung
II. Buchhalterische Behandlung eines Bauvorhabens über mehrere Jahre	II. Buchhalterische Behandlung eines Bauvorhabens über mehrere Jahre
Beispiel: Neubau eines Pfarreiheimes	Beispiel: Neubau eines Pfarreiheimes
Siehe Seite 28 + ff in der Verordnung	Siehe Seite 28 + ff in der Verordnung
III. Buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds in den Kirchgemeinden	III. Buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds in den Kirchgemeinden

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

Teilabschrift des Antrages vom 6. November 1957 an die Frühjahrssynode 1958	Ersatzlos aufheben mit Verweis auf die Grundsätze und Richtlinien «Jahrzeitstiftungen/Messstipendien» des Bistums Basel vom 30. September 2015
Betrifft:	Betrifft:
Buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds der Kirchgemeinden	Buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds der Kirchgemeinden
(...)	(...)
Die Stiftung einer Jahrzeit hat zum Zweck, einem Verstorbenen während einer bestimmten Zeit alljährlich die Wohltat einer hl. Messe sicher zu stellen. Nach Ablauf der im Voraus festgesetzten Zeitspanne soll der gestiftete Betrag in die Kasse der Kirchgemeinde fallen.	Die Stiftung einer Jahrzeit hat zum Zweck, einem Verstorbenen während einer bestimmten Zeit alljährlich die Wohltat einer hl. Messe sicher zu stellen. Nach Ablauf der im Voraus festgesetzten Zeitspanne soll der gestiftete Betrag in die Kasse der Kirchgemeinde fallen.
Aus den Zinserträgen der mündelsicher anzulegenden Mittel werden während der vereinbarten Zeit die Messstipendien bestritten.	Aus den Zinserträgen der mündelsicher anzulegenden Mittel werden während der vereinbarten Zeit die Messstipendien bestritten.
Die Praxis zeigt aber, dass entweder die Zinserträge aus den ausgeschiedenen Wertschriften und Sparheften oder aber die Messstipendien einfach aus der allgemeinen Kasse der Kirchgemeinde zu Lasten der Jahresrechnung ausbezahlt werden.	Die Praxis zeigt aber, dass entweder die Zinserträge aus den ausgeschiedenen Wertschriften und Sparheften oder aber die Messstipendien einfach aus der allgemeinen Kasse der Kirchgemeinde zu Lasten der Jahresrechnung ausbezahlt werden.
Entsprechend den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt wird der Zinsertrag für die einzelnen Jahrzeitstiftungen ausreichen oder nicht. Ältere Jahrzeitstiftungen erfahren durch die Abwertung und ganz allgemein durch die fortschreitende Teuerung bereits Einbussen. Abgesehen davon ist der Begriff der Mündelsicherheit heute sehr umstritten.	Entsprechend den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt wird der Zinsertrag für die einzelnen Jahrzeitstiftungen ausreichen oder nicht. Ältere Jahrzeitstiftungen erfahren durch die Abwertung und ganz allgemein durch die fortschreitende Teuerung bereits Einbussen. Abgesehen davon ist der Begriff der Mündelsicherheit heute sehr umstritten.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass eine zweckmässige Behandlung und Verwaltung dieser Stiftungen ohne Beeinträchtigung ihres eigentlichen Zweckes viel einfacher in folgender Weise erreicht wird. In der Bilanz der Kirchgemeinde wird einzig in den Passiven festgestellt, welches Guthaben die Jahrzeitstiftungen an die Kirchgemeinde zu stellen haben. Aufgabe der Kirchgemeinde wird es dann sein, die ihr zu treuen Händen übergebenen Stiftungsgelder möglichst zweckmässig anzulegen. In den Aktiven muss eine Ausscheidung der Vermögenswerte nicht mehr vorgenommen werden. An Stelle der Zinserträge übernimmt die Kirchgemeinde den Aufwand, der für die Abhaltung der Jahrzeiten jeweils erforderlich ist.	Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass eine zweckmässige Behandlung und Verwaltung dieser Stiftungen ohne Beeinträchtigung ihres eigentlichen Zweckes viel einfacher in folgender Weise erreicht wird. In der Bilanz der Kirchgemeinde wird einzig in den Passiven festgestellt, welches Guthaben die Jahrzeitstiftungen an die Kirchgemeinde zu stellen haben. Aufgabe der Kirchgemeinde wird es dann sein, die ihr zu treuen Händen übergebenen Stiftungsgelder möglichst zweckmässig anzulegen. In den Aktiven muss eine Ausscheidung der Vermögenswerte nicht mehr vorgenommen werden. An Stelle der Zinserträge übernimmt die Kirchgemeinde den Aufwand,

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

	der für die Abhaltung der Jahrzeiten jeweiligen erforderlich ist.
(...)	(...)
Bei Ablauf einer Jahrzeitstiftung wird die Ausbuchung eine Verminderung der Schuld der Kirchgemeinde an den Jahrzeitenfonds und zugleich eine Vermehrung des Reinvermögens der Kirchgemeinde ergeben.	Bei Ablauf einer Jahrzeitstiftung wird die Ausbuchung eine Verminderung der Schuld der Kirchgemeinde an den Jahrzeitenfonds und zugleich eine Vermehrung des Reinvermögens der Kirchgemeinde ergeben.
(...)	(...)
Bei Entgegennahme einer neuen Jahrzeitstiftung hat der Kirchenkassier eine Quittung im Doppel auszustellen gemäss Vorlage, wobei das Original dem Pfarramt gehört und das Doppel den Belegen der Kirchgemeinde beizufügen ist. Original und Doppel sind durch den HH. Pfarrer zu unterzeichnen, ebenso durch den Kassier.	Bei Entgegennahme einer neuen Jahrzeitstiftung hat der Kirchenkassier eine Quittung im Doppel auszustellen gemäss Vorlage, wobei das Original dem Pfarramt gehört und das Doppel den Belegen der Kirchgemeinde beizufügen ist. Original und Doppel sind durch den HH. Pfarrer zu unterzeichnen, ebenso durch den Kassier.
Die Beilage zur Jahresrechnung (Abrechnung über den Jahrzeitenfonds) hat die vorgesehenen Unterschriften zu tragen und ist in doppelter Ausfertigung der Landeskirche zuzustellen. Der HH. Dekan wird von dieser Beilage Kenntnis nehmen und seine Einsichtnahme unterschriftlich bestätigen. Ein Exemplar der Jahresrechnung mit diesem Bestätigungsvermerk auf der Jahrzeitenfondsabrechnung wird der Kirchgemeinde durch den Vorstand zu Händen ihrer Akten wiederum zurückgegeben.	Die Beilage zur Jahresrechnung (Abrechnung über den Jahrzeitenfonds) hat die vorgesehenen Unterschriften zu tragen und ist in doppelter Ausfertigung der Landeskirche zuzustellen. Der HH. Dekan wird von dieser Beilage Kenntnis nehmen und seine Einsichtnahme unterschriftlich bestätigen. Ein Exemplar der Jahresrechnung mit diesem Bestätigungsvermerk auf der Jahrzeitenfondsabrechnung wird der Kirchgemeinde durch den Vorstand zu Händen ihrer Akten wiederum zurückgegeben.
(...)	(...)
6. November 1957	6. November 1957
NB: Durch die Frühjahrssynode 1958 gemäss Antrag beschlossen.	NB: Durch die Frühjahrssynode 1958 gemäss Antrag beschlossen.
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT DER DIÖZESE BASEL 4500 SOLOTHURN	BISCHÖFLICHES ORDINARIAT DER DIÖZESE BASEL 4500 SOLOTHURN
Solothurn, den 4. November 1981/GV/m	Solothurn, den 4. November 1981/GV/m
	Der folgende Brief soll ersatzlos aufgehoben werden aufgrund der Grundsätze und Richtlinien «Jahrzeitstiftungen/Messstipendien» des Bistums vom 30. September 2015
Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft Postfach 150, 4410 Liestal	Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft Postfach 150, 4410 Liestal
Sehr geehrter Herr Präsident	Sehr geehrter Herr Präsident
Herr Dr. Bruno Gutzwiller, Therwil, hat mit mir die Durchführung der neuen Bestimmungen über die	Herr Dr. Bruno Gutzwiller, Therwil, hat mit mir die Durchführung der neuen Bestim-

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

Verwaltung des Jahrzeitenfonds in den "Handreichungen zur administrativen Führung der Pfarrei" besprochen.	mungen über die Verwaltung des Jahrzeitenfonds in den "Handreichungen zur administrativen Führung der Pfarrei" besprochen.
Nachdem wir die hängigen Fragen im Gremium der residierenden Domherren und in der Generalvikariatskonferenz beraten haben, kann ich Ihnen im Auftrag von Bischof Anton Hänggi mitteilen, dass wir damit einverstanden sind, wenn im Kanton Basel-Landschaft weiterhin die buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds der Kirchgemeinden gehandhabt werden, wie sie am 6. November 1957 der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft unterbreitet und von dieser in der Frühjahrssynode 1958 beschlossen wurden. Das Bischöfliche Ordinariat war damals mit dieser Lösung für den Kanton Basel-Landschaft einverstanden. Es ist eine Ausnahmelösung, die aber zweckdienlich erscheint. Wir bitten aber, darauf bedacht zu sein, dass die Buchungsvorgänge genau so gehandhabt werden, wie es in der Regelung von 1957/1958 vorgesehen ist. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass für Jahrzeitstiftungen seit dem Jahr 1958 im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft keine Reduktionen vorgenommen werden können.	Nachdem wir die hängigen Fragen im Gremium der residierenden Domherren und in der Generalvikariatskonferenz beraten haben, kann ich Ihnen im Auftrag von Bischof Anton Hänggi mitteilen, dass wir damit einverstanden sind, wenn im Kanton Basel-Landschaft weiterhin die buchhalterische Behandlung und Verwaltung der Jahrzeitenfonds der Kirchgemeinden gehandhabt werden, wie sie am 6. November 1957 der Synode der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft unterbreitet und von dieser in der Frühjahrssynode 1958 beschlossen wurden. Das Bischöfliche Ordinariat war damals mit dieser Lösung für den Kanton Basel-Landschaft einverstanden. Es ist eine Ausnahmelösung, die aber zweckdienlich erscheint. Wir bitten aber, darauf bedacht zu sein, dass die Buchungsvorgänge genau so gehandhabt werden, wie es in der Regelung von 1957/1958 vorgesehen ist. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass für Jahrzeitstiftungen seit dem Jahr 1958 im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft keine Reduktionen vorgenommen werden können.
Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen	Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüßen
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT DER DIÖZESE BASEL	BISCHÖFLICHES ORDINARIAT DER DIÖZESE BASEL
Der Generalvikar: gez.	Der Generalvikar: gez.
A. Rudolf von Rohr	A. Rudolf von Rohr
TEILAUZUG AUS DEM PROTOKOLL DES LANDESKIRCHENRATES	TEILAUZUG AUS DEM PROTOKOLL DES LANDESKIRCHENRATES
Nr. 08/86/105 vom 14. Mai 1986	Nr. 08/86/105 vom 14. Mai 1986
9. Buchhalterische Behandlung Jahrzeitenfonds (...)	9. Buchhalterische Behandlung Jahrzeitenfonds (...)
Der Landeskirchenrat hält fest, dass nach den vorhandenen Unterlagen der Beschluss der Frühjahrssynode 1958 für den Kanton Basel-Landschaft immer noch Gültigkeit hat.	Der Landeskirchenrat hält fest, dass nach den vorhandenen Unterlagen der Beschluss der Frühjahrssynode 1958 für den Kanton Basel-Landschaft immer noch Gültigkeit hat.
Alle Kirchgemeinden bzw. deren Verwalter werden aufgefordert, im Zusammenhang mit dem neuen Kontenplan ab 1987 die Jahrzeiten-Stiftungen und -	Alle Kirchgemeinden bzw. deren Verwalter werden aufgefordert, im Zusammenhang mit dem neuen Kontenplan ab 1987 die

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

Stipendien einheitlich nach diesem Schema zu behandeln. Der Zentralverwalter wird beauftragt, diesbezügliche Kontrollen durchzuführen.	Jahrzeiten-Stiftungen und –Stipendien einheitlich nach diesem Schema zu behandeln. Der Zentralverwalter wird beauftragt, diesbezügliche Kontrollen durchzuführen.
Liestal, 14. Mai 1986 2286/Sekr/JM-p	Liestal, 14. Mai 1986 2286/Sekr/JM-p

Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Kirchgemeinden
Synoptische Darstellung

IV. Erklärungen zum Kontenplan	IV. — Erklärungen zum Kontenplan
1. Konti der Laufenden Rechnung	1. — Konti der Laufenden Rechnung
301 Löhne in der Seelsorge und der Katechese - ohne Familien- und Kinderzulagen.	301 — Löhne in der Seelsorge und der Katechese — ohne Familien- und Kinderzulagen.
302 Löhne der übrigen Angestellten - ohne Familien- und Kinderzulagen.	302 — Löhne der übrigen Angestellten — ohne Familien- und Kinderzulagen.
303 Familienzulagen (Konto 3030) und Kinderzulagen (Konto 3031).	303 — Familienzulagen (Konto 3030) und Kinderzulagen (Konto 3031).
334 Dieses Konto dient der Abschreibung nicht einbringbarer Steuerguthaben.	334 — Dieses Konto dient der Abschreibung nicht einbringbarer Steuerguthaben.
351 Hier sind Ausgaben zu verbuchen für Leistungen, die von einer anderen Kirchgemeinde erbracht werden.	351 Hier sind Ausgaben zu verbuchen für Leistungen, die von einer anderen Kirchgemeinde erbracht werden.
362 Wie die Unterkonti zeigen, sollen hier Beiträge verbucht werden, die an eigene Institutionen/Vereine der Pfarrei resp. der Kirchgemeinde geleistet werden.	362 Wie die Unterkonti zeigen, sollen hier Beiträge verbucht werden, die an eigene Institutionen/Vereine der Pfarrei resp. der Kirchgemeinde geleistet werden.
365 Im Gegensatz zum Konto 362 werden hier Beiträge verbucht, die an nicht im engsten Sinne kirchliche Institutionen auf dem Gebiet der eigenen Kirchgemeinde bezahlt werden.	365 — Im Gegensatz zum Konto 362 werden hier Beiträge verbucht, die an nicht im engsten Sinne kirchliche Institutionen auf dem Gebiet der eigenen Kirchgemeinde bezahlt werden.
366 Hier werden Beiträge an Institutionen ausserhalb des eigenen Kirchgemeindegebietes verbucht, die im Sinne von § 30 Buchstabe c Kirchenverfassung geleistet werden und der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der an einer Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten bedürfen.	366 — Hier werden Beiträge an Institutionen ausserhalb des eigenen Kirchgemeindegebietes verbucht, die im Sinne von § 30 Buchstabe c Kirchenverfassung geleistet werden und der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der an einer Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten bedürfen.
450 Einnahmen für Leistungen, die für Zweckverbände erbracht werden.	450 — Einnahmen für Leistungen, die für Zweckverbände erbracht werden.
451 Einnahmen für Leistungen, die für andere Kirchgemeinden oder Pfarreien erbracht werden.	451 Einnahmen für Leistungen, die für andere Kirchgemeinden oder Pfarreien erbracht werden.
452 Einnahmen für Leistungen, die für die Einwohnergemeinde erbracht werden. (z.B. Honorare für Beerdigungen im Auftrag der Einwohnergemeinde).	452 Einnahmen für Leistungen, die für die Einwohnergemeinde erbracht werden. (z.B. Honorare für Beerdigungen im Auftrag der Einwohnergemeinde).
2. Konti der Bestandesrechnung	2. — Konti der Bestandesrechnung
1129 Delkredere Steuerdebitoren In diesem Konto können schwer einbringbare Forderungen verbucht werden (z.B. länger ausstehende Steuerforderungen).	1129 Delkredere Steuerdebitoren In diesem Konto können schwer einbringbare Forderungen verbucht werden (z.B. länger ausstehende Steuerforderungen).
2440 In diesem Konto können Rückstellungen für steuerschwache Jahre verbucht werden.	2440 In diesem Konto können Rückstellungen für steuerschwache Jahre verbucht werden.

Anhang I - Budget

Röm.- kath. Kirchgemeinde ???, PLZ Ort

Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates vom dd.mm.jjjj zum Budget jjjj:

Der Kirchgemeinderat hat nach eingehender Diskussion das Budget jjjj mit einem Aufwand von CHF 0.00, einem Ertrag von CHF 0.00 und einem budgetierten Gewinn/Verlust von CHF 0.00 einstimmig genehmigt. Der Kirchgemeinderat beantragt, den Steuersatz von 0.00 % auf 0.00 % der Staatssteuer zu senken/zu erhöhen/zu belassen.

Der Kirchgemeinderat beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das Budget jjjj und den Steuersatz von 0.0 % zu genehmigen.

Für den Kirchgemeinderat

???, Präsident(in) ???, Aktuar(in)

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom dd.mm.jjjj:

Die Kirchgemeindeversammlung genehmigt einstimmig das Budget jjjj mit einem Aufwand von CHF 0.00, einem Ertrag von CHF 0.00 und einem budgetierten Gewinn/Verlust von CHF 0.00.

Die Versammlung folgt dem Antrag des Kirchgemeinderates und reduziert/erhöht/belässt den Steuersatz von 0.0 % auf 0.0 %.

Für die Kirchgemeindeversammlung

???, Präsident(in) ???, Aktuar(in)

Anhang I – Jahresrechnung

Röm.- kath. Kirchgemeinde ???, PLZ Ort

Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates vom dd.mm.jjjj zur Rechnung des Jahres jjjj:

Der Kirchgemeinderat hat die vorliegende Rechnung jjjj, die mit CHF 0.00 Aufwand und CHF 0.00 Ertrag einen Gewinn/Verlust von CHF 0.00 ausweist, geprüft und einstimmig zuhanden der Kirchgemeindeversammlung verabschiedet.

Der Kirchgemeinderat empfiehlt der Kirchgemeindeversammlung vom dd.mm.jjjj, die Rechnung jjjj zu genehmigen und den Gewinn/Verlust dem Eigenkapital zuzuweisen/zu belasten.

Für den Kirchgemeinderat

???, Präsident(in) ???, Aktuar(in)

Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom dd.mm.jjjj:

Die Kirchgemeindeversammlung vom dd.mm.jjjj genehmigt die vorgelegte Rechnung jjjj, die mit CHF 0.00 Aufwand und CHF 0.00 Ertrag einen Gewinn/Verlust von CHF 0.00 ausweist, ohne Gegenstimme. Der Gewinn/Verlust ist dem Eigenkapital zuzuweisen/zu belasten.

Für die Kirchgemeindeversammlung

???, Präsident(in) ???, Aktuar(in)

Anhang II

Muster

Anhang zur Jahresrechnung 20YY der KG

1. Bürgschaften oder andere Verpflichtungen gemäss § 23, Ziff. 1
 - a. keine
2. Verpfändete Aktiven bzw. Eigentumsvorbehalte gemäss § 23, Ziff. 2
 - a. keine
3. Brandversicherungswerte gemäss § 23, Ziff. 3:

a. Kirche ...	0.00
b. Pfarrhaus/Wohnungen ...	0.00
c. Kapelle ...	0.00
4. Finanzvermögen gemäss § 14 und § 23, Ziff. 4
 - a. keines
5. Verwaltungsvermögen gemäss § 23, Ziff. 5
 - a. siehe Bilanz YYYY
6. Schulden gemäss § 23, Ziff. 6
 - a. keine
7. Bewilligten Kredite, die sich über mehrere Rechnungsjahre erstrecken, gemäss § 23, Ziff. 7 und § 26
 - a. keine
8. Grössere, im Jahr 20YY in Auftrag gegebene oder angefangene, aber erst im Jahr 20YY in Rechnung gestellte Projekte
 - a. keine
9. Gemäss Weisung des Landeskirchenrates betr. Kollektivunterschriftenregelung vom 15. Mai 2019/MK bestätigen wir, über die folgenden Konti zu verfügen:

Institut	Kontoinhaber	Kontonummer	Saldo per 31.12.20YY
Musterbank	KG	123	CHF 0.00

- a. Auf allen Konti sind kollektiv bevollmächtigt und haben E-Banking Berechtigung:
 - i. ..., Kassier und Verwalter
 - ii. ..., Präsident
 - iii. ..., Beisitzer

Ort, Datum:

Der Kirchgemeinderat:

Vorname Name, Präsident

Vorname Name, Verwalter oder Kassier

Anhang III

Buchhalterische Behandlung einer Abrechnung eines Bauvorhabens über mehrere Jahre

Beispiel: Neubau eines Pfarreiheimes

Finanzierungsplan:	
Finanzierung aus eigenen Mitteln	250'000
Bausubvention Landeskirche	280'000
Darlehen Landeskirche	760'000
Darlehen Bank	1'000'000
Total Baukosten	2'290'000

Abwicklungsplan:		
Sondervorlage:	2'300'000	Im Jahre A
Baubeginn		Im Jahre B
Bauphasen		Jahre B - E
Abrechnung		Im Jahre E

Jahr	Buchung Nummer	Operation	Betrag
A		Kreditgenehmigung durch KGV	2'300'000
B	0	Saldovortrag Konto 2450 Vorfinanzierung	200'000
	1	Landkauf	200'000
	2	Baukosten: Zahlungen aus Bankkredit	550'000
	3	Abzahlung Bankkredit	30'000
C	4	Baukosten: Zahlungen aus Bankkredit	620'000
	5	Baukosten: Direktzahlungen	20'000
D	6	Baukosten: Zahlungen aus Bankkredit	600'000
	7	Bausubvention von Landeskirche à-conto-Zahlung	100'000
	8	Bausubvention passivieren	100'000
	9	Aeufnung der Vorfinanzierung	40'000

Buchung		Kommentar
Soll	Haben	
Keine Buchungen	Keine Buchungen	
Keine Buchungen	Keine Buchungen	0 Übertrag von Jahr A
1480	1020	1 Kauf aus eigenen Mitteln
1480	2150	2 inkl. Kreditzinsen
2150	1020	3 aus flüssigen Mitteln
1480	2150	4 inkl. Kreditzinsen
1480	1020	5 aus flüssigen Mitteln
1480	2150	6 inkl. Kreditzinsen
2150	4611	7 Ertrag in Laufender Rechnung
3310/3321	2460	8 Aufwand in Laufender Rechnung
3818/3828	2450	9 aus Laufender Rechnung

Jahr	Buchung Nummer	Operation	Betrag
E	10	Baukosten: Zahlungen aus Bankkredit: Rest	300'000
		Bauabrechnung Genehmigung durch Kirchgemeindeversammlung	
	11	Bausubvention von Landeskirche	180'000
	12	Bausubvention passivieren	100'000
	13	Umbuchung der Bausubvention	280'000
	14	Umbuchung der Vorfinanzierung	240'000
	15	Umbuchung Landwert	200'000
	16	Umbuchung Gebäuderestwert	1'570'000
	17	Darlehen Landeskirche	760'000
	18	Darlehen Bank	1'000'000

Buchung			Kommentar
Soll	Haben		
1480	2150	10	inkl. Kreditzinsen
			Prüfung durch Rechnungsprüfungskommission Restfinanzierung aufzeigen
2150	4611	11	Ertrag in Laufender Rechnung
3310	2460	12	Aufwand in Laufender Rechnung
2460	1480	13	Auflösung Baukonto
2450	1480	14	Auflösung Baukonto
1400	1480	15	Auflösung Baukonto
1432	1480	16	Auflösung Baukonto
2150	2255	17	Auflösung Baukreditkonto
2150	2250	18	Auflösung Baukreditkonto

BILANZ									
Jahr	Konto 100 Bank 1020		siehe Ziffer		Konto 140 Baukonto 1480		siehe Ziffer		
B		200'000		1	200'000			1	
B		30'000		3	550'000			2	
C		20'000		5	620'000			4	
C					20'000			5	
D					600'000			6	
E					300'000			10	
E						280'000			13
E						240'000			14
E						200'000			15
E						1'570'000			16
Total		250'000			2'290'000	2'290'000			
Jahr	Konto 210 Baukredit 2150		siehe Ziffer		Konto 220 Darlehen KB 2250		siehe Ziffer		
B		550'000		2					
B	30'000			3					
C		620'000		4					
D		600'000		6					
D	100'000			7					
E		300'000		10					
E	180'000			11					
E	760'000			17					
E	1'000'000			18		1'000'000			18
Total	2'070'000	2'070'000				1'000'000			
ERFOLGSRECHNUNG									
Jahr	Konto 331 / 332 Verwaltungsvermögen 3310 und 3321		siehe Ziffer		Konto 381 / 382 Bauvorhaben 3818 Bauvorhaben 3828		siehe Ziffer		
B									
C									
D	100'000			8	40'000				9
E	180'000			12					
Total	280'000				40'000				

BILANZ									
Jahr	Konto 140 Grundstücke 1400		siehe Ziffer		Konto 140 Pfarreiheim 1432		siehe Ziffer		
B									
B									
C									
C									
D									
E	200'000			15		1'570'000			16
E									
Total	200'000					1'570'000			
Jahr	Konto 220 Darlehen LK 2255		siehe Ziffer		Konto 240 Bauvorhaben 2450 Subventionen 2460		siehe Ziffer		
B						200'000			0
C									
D						100'000			8
D						40'000			9
E						180'000			12
E						280'000			13
E		760'000		17	240'000				14
E									
Total		760'000			520'000	520'000			
ERFOLGSRECHNUNG									
Jahr	Konto 461 Subvention 4611		siehe Ziffer		Konto 481 Bauvorhaben 4818		siehe Ziffer		
B									
C									
D		100'000		7					
E		180'000		11					
Total		280'000							

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
AUFWAND		
30	Personalaufwand	
300	Behörden, Kommissionen	
30000000	Gehälter Behörden, Kommissionen	3000
30090000	Sitzungsgeld	3000
301	Löhne Seelsorge und Katechese	
30100000	Gehälter Seelsorge und Katechese	3020
302	Löhne übrige Angestellte	
30200000	Gehälter übrige Angestellte	3020
303	Sozialleistungen	
30300000	Erziehungszulage	3040
304	Sozialversicherungsbeiträge	
30400000	AHV, ALV, IV, EO	3050
30410000	Mauritius Pensionskasse	3052
30420000	Übrige Pensionskassen	3052
30450000	Unfallversicherung	3053
30460000	Krankentaggeldversicherung	3055
306	Naturalleistungen	
30600000	Naturalleistungen	
30610000	Gehaltsnebenleistung Wohnung	3043
30620000	Km-Entschädigung Arbeitsweg	3170
307	Rentenleistungen	
30700000	Rentenleistungen	3062
308	Temporäre Arbeitskräfte	
30800000	Gehälter temporäre Arbeitskräfte	3030
30810000	Jahrzeitenstipendien	----
309	Übriger Personalaufwand	
30900000	Fortbildung	3090
30910000	Personalanlässe, Geschenke	3099
30920000	Diverse Spesen	3170
30990000	Übriger Personalaufwand	3099
31	Sachaufwand	
310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen, Katechese	
31000000	Pfarrblatt	3102
31010000	Katechese	----
31010001	Geburt und Taufe	----
31010002	Erstkommunion	----
31010003	Vertrauensweg	----
31010004	Firmung, Firmprojekte, Firmlager	----
31010005	Eheschliessung	----
31010006	kath. RU, Weekends, Projektstage	----
31010007	ökum. RU, Weekends, Projektstage	----
31010008	Unterrichtsmittel	----
31010009	Beerdigungen	----
31020000	Liturgische Texte, Fachbücher	3103

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
31030000	Musikalien	3104
31050000	Büromaterial, Drucksachen	3100
31060000	Abonnemente, Zeitschriften	3103
31070000	Inserate, Kirchenzettel	3102
31090000	Übriges Material	3100
311	Neuanschaffungen	
31100000	Kultusgeräte, Gewänder	3112
31150000	Möbilien, Werkzeuge, Geräte	3110, 3111
31160000	Maschinen, Apparate	3111
31170000	EDV-Geräte und -Programme	3113
31190000	Übrige Neuanschaffungen	3119
312	Energie- und Entsorgungsaufwand	
31250000	Wasser, Abwasser	3120
31260000	Strom	3120
31270000	Heizmaterial	3120
31280000	Entsorgung	3120
313	Verbrauchsmaterial	
31300000	Gottesdienst (Sakralien)	----
31310000	Kirchendekoration	----
31350000	Reinigungsmaterial	3101
31390000	Übriges Verbrauchsmaterial	3101
314	Unterhalt Immobilien	
31400000	Kirche	
31410000	Kapelle	
31420000	Orgel, Glocken	
31430000	Reinigung	3130
31440000	Bestuhlung	3110
31450000	Pfarrhaus	3144
31460000	Pfarreiheim	3144
31470000	Grünanlage	3140
31490000	Übrige Anlagen	3149
315	Unterhalt Mobilien	
31500000	Möbilien und Einrichtungen	3150
31510000	Apparate und Maschinen	3151
31530000	Kirchenwäsche	----
31550000	Informatik / EDV	3153
31590000	Übriger Unterhalt	3159
316	Mieten, Raumentschädigungen	
31650000	Miete Büroraum	3160
31660000	Miete Fotokopierer	3161
317	Spesenentschädigungen	
31750000	Verkehrsmittelentschädigung	3170
31790000	Übrige Spesenvergütung	3170

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
318	Dienstleistungen	
31800000	Porti, Telefon	3130
31810000	Skonto und Rabatte Lieferanten	3403
31820000	Bank- und Postkontospesen	3130
31830000	Gebühren	3130
31840000	Kursgewinne und -verluste Fremdwährung	3411
31850000	Sachversicherungen	3134
31860000	Honorare	3132
31870000	Mobilienbereitstellung	????
31880000	Abstimmungsaufwand	3111
31890000	Übrige Dienstleistungen	3130
319	Übriger Sachaufwand	
31900000	Kirchgemeinde- und Pfarreianlässe	----
31950000	Andenken an Sakramentenspendung	----
31980000	Aufwand für Oekumene	----
31980001	ökum. RU, RU-Tage	----
31990000	Unvorhergesehenes, Verschiedenes	----
32	Passivzinsen	
321	Bank- und Darlehenszinsen	
32100000	Kurzfristige Schulden	3400, 3401
32110000	Mittel- und langfristige Schulden	3400, 3401
329	Übrige Passivzinsen	
32900000	Zinsen an Fonds	9610
32910000	Vergütungszins Steuerguthaben	3403
32990000	Übrige Zinsbelastungen	3409
33	Abschreibungen	
330	Budgetierte Abschreibungen Finanzvermögen	
33000000	Finanzvermögen	----
33050000	Bewertungskorrekturen	3441
33090000	Übrige Abschreibungen	
331	Budgetierte Abschreibungen Verwaltungsvermögen	
33100000	Verwaltungsvermögen	3300
332	Nicht budgetierte Abschreibungen	
33200000	Finanzvermögen	----
33210000	Verwaltungsvermögen	3301
333	Bilanzfehlbetrag	
33300000	Abschreibung Bilanzfehlbetrag	3390
334	Steuerguthaben	
33400000	Steuerguthaben	3180
35	Entschädigung an Gemeinwesen	36
350	Zweckverbände	
35000000	Jugendseelsorge	----
35010000	Pastoralraum / Seelsorgeverband	----
351	Kirchgemeinden	
35100000	Entschädigung für Leistungen	3636

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
352	Einwohnergemeinden	
35200000	Steuereinzugsprovision	3612
35210000	Perimeter-Beitrag	363x
36	Beiträge	36
362	Pfarreiorganisationen	
36200000	Pfarramt zur freien Verfügung	----
36210000	Ministranten	----
36220000	Kirchenchor	----
36230000	Gospelchor	----
36240000	Wegbegleitung	----
36250000	Jugendorganisationen	3410
36260000	Offene Jugendarbeit	----
36270000	Senioren	----
36280000	Pfarrirat	----
36290000	Übrige Beiträge	----
365	Institutionen Kirchgemeindegebiet	
36500000	Sozialdienst der Gemeinde	3632
36590000	Übrige Beiträge	36xx
366	Institutionen ausserhalb Kirchgemeindegebiet	
36600000	Beiträge Schweiz	36xx
36610000	Beiträge Ausland	36xx
37	Ausserordentlicher Aufwand	38
370	Ausserordentlicher Aufwand	
37000000	Ausserordentlicher Aufwand	3800, 3810, 3840
38	Einlagen in Sonderfinanzierungen	
380	Stiftungen	
38000000	Besondere kirchliche Bedürfnisse	
381	Vorfinanzierungen	38
38150000	Unterhalt Kirche	3893
38160000	Unterhalt Pfarrhaus	3893
38170000	Unterhalt Pfarreiheim	3893
38180000	Bauvorhaben	3893
38190000	Einlage in diverse Fonds	3893
382	Nicht budgetierte Vorfinanzierungen	38
38250000	Unterhalt Kirche	3893
38260000	Unterhalt Pfarrhaus	3893
38270000	Unterhalt Pfarreiheim	3893
38280000	Bauvorhaben	3893
39	Jahreserfolg	9
390	Jahreserfolg	
90000000	Jahreserfolg	9000, 9001

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
ERTRAG		
40	Steuerertrag	
400	Einkommens- und Vermögenssteuer	
40000000	Steuern des Rechnungsjahres	9100
40010000	Steuern des Vorjahres	9101
40020000	Nachsteuern	9101
40030000	Quellensteuer	4002
40040000	Zweckgebundene Sondersteuer	----
42	Vermögensertrag	
420	Kapitalerträge des Finanzvermögens	
42000000	Zinsen auf Kontokorrent	4400
42010000	Zinsen auf Festgeldern	4402
42020000	Zinsen auf Wertpapieren	4402
421	Verzugszinsen auf Steuerguthaben	
42100000	Verzugszins	4403
423	Liegenschaftsertrag des Finanzvermögens	
42300000	Mietzinse	4430
42320000	Baurechtszins	4430
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	
42400000	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	9630
427	Liegenschaftsertrag des Verwaltungsvermögens	
42700000	Mietzinse	4470
42720000	Baurechtszins	4470
429	Übrige Vermögenserträge	
42900000	Übrige Aktivzinsen	4400, 4401, 4402
43	Entgelte	
434	Benützungsgebühren - Dienstleistungen	
43400000	Vermietung Pfarreiheim	4472
43410000	Orgelbenützung	----
43490000	Übrige Benützungsgebühren	492x
435	Verkäufe	
43500000	Kirchengesangbuch	4250
43510000	Osterkerzen	4250
43520000	Liegenschaften	4250
43530000	Bauland	----
43590000	Übrige Verkäufe	4250
436	Rückerstattungen	
43600000	Personalversicherungen	4260
43610000	Sachversicherungen	4260
43650000	Warmwasser, Heizung, Strom, GGA	4260
43690000	übrige Rückerstattungen	4260
45	Entschädigung von Gemeinwesen	
450	Zweckverbände	
45000000	Jugendseelsorge	4462

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
451	Kirchgemeinden	
45100000	Entschädigung für Leistungen	461x
452	Einwohnergemeinden	
45200000	Beerdigungshonorar	461x
46	Beiträge für eigene Rechnung	
461	Landeskirche	
46100000	Finanzausgleich von Landeskirche	4622
46110000	Subventionen von Landeskirche	4632
462	Bund, Kantone, Gemeinde	
46200000	Beiträge von Bund	4630
46210000	Beiträge von Kanton	4631
46220000	Beiträge von Gemeinde	4632
463	Eigene Anstalten	
46300000	Altersheim	
464	Spenden und Legate	
46400000	Spenden und Legate	
47	Ausserordentlicher Ertrag	48
470	Ausserordentlicher Ertrag	484
47000000	Ausserordentlicher Ertrag	4840
48	Entnahme aus Sonderfinanzierungen	
480	Stiftungen	
48000000	Abgelaufene Jahrzeiten	----
481	Vorfinanzierungen	48
48150000	Unterhalt Kirche	484
48160000	Unterhalt Pfarrhaus	4840
48170000	Unterhalt Pfarreiheim	4840
48180000	Bauvorhaben	4840
48190000	Entnahme aus diversen Fonds	451x

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
AKTIVEN		
10	Finanzvermögen	
100	Flüssige Mittel und Wertschriften	
1000	Kasse	
10000000	Kasse (Kirchgemeinde)	10000
1010	Post	
10100000	Postfinance	10010
1020	Banken	
10200000	Bankkonto 1	10020
10200001	Bankkonto 2	10020
110	Guthaben	
11200000	Steuerguthaben Rechnungsjahr (Transitorische Aktive)	10120
11290000	Delkredere Steuerdebitoren	10121
11500000	Verrechnungssteuer Rechnungsjahr	10102
1090	Abklärungen und Pendenzen	
10900000	Pendenzenkonto	
10910000	Auszahlungskonto Kreditoren allgemein CHF	
110	Guthaben	
11000000	Vorschüsse	
12000001	Sparkonto 2	
12000002	Sparkonto 3	
120	Anlagen	
12000000	Festverzinsliche Wertpapiere	10220, 10711
12100000	Aktien, Anteilscheine	10700
12200000	Darlehen	10200, 10710
12300000	Liegenschaften, Grundstücke	10800, 10801, 10840
12400000	Mobilien	14060
12900000	Übrige	
130	Rechnungsabgrenzung	
13000000	Vorausbezahlte Aufwendungen (Transitorische Aktiven)	10450
13100000	Noch nicht erhaltene Erträge	10450
14	Verwaltungsvermögen	
140	Sachgüter	
1400	Grundstück	
14000000	Grundstück 1	10800
14000001	Grundstück 2	
1430	Kirche	
14300000	Kirche	10840
1431	Pfarrhaus	
14310000	Pfarrhaus	10840
1432	Pfarreiheim	
14320000	Pfarreiheim	10840
14320001	Wohnhaus	10840
1460	Orgel	
14600000	Orgel	
1480	Baukonto	
14800000	Baukonto	
1490	Übrige Sachgüter	
14900000	Übrige Sachgüter	14060

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
PASSIVEN		
20	Fremdkapital	
200	Laufende Verpflichtungen	
2000	Kreditoren aus Lieferungen und Leistungen	
20000000	Kreditoren CHF	20000
20030000	Durchlaufkonto Kollekten und Spenden	20050
20050000	Schlüsseldepot	20060
20060000	Mietzinsdepot	
2040	Sozialversicherungen	
20400000	Kreditor AHV/IV/EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	20010
20410000	Kreditor UVG	20010
20420000	Kreditor UVGZ	
20430000	Kreditor KTG	
20440000	Kreditor BVG Mauritius Pensionskasse	20010
20450000	Kreditor BVG übrige Pensionskassen	
20460000	Kreditor Kinder- u. Ausbildungszulage	
20490000	Kreditor Quellensteuer	20020
210	Kurzfristige Schulden	
2100	Banken	
21000000	Banken	20050
2150	Baukredit	
21500000	Baukredit	20050
2190	Übrige	
21900000	Übrige Schulden (Durchlaufkonto Löhne)	20050
220	Mittel- und langfristige Schulden	
22000000	Hypotheken	209
22500000	Darlehen von Bank	209
22550000	Darlehen übrige (z.B. Landeskirche)	
230	Eigene Fonds	
23000000	Orgelfonds	209
23000001	Fonds 1	209
23000002	Fonds 2	209
233	Verwaltete Fonds	
23300000	Jahrzeitenfonds	209
240	Vorfinanzierungen	
24000000	Unterhalt Liegenschaften	2930
24400000	Steuerausgleichsreserve	2930
24500000	Bauvorhaben	2930
24600000	Bausubvention	
24700000	Vorfinanzierung Nachschusspflicht Pensionskasse	2930

Anhang IV

Gegenüberstellung FIBU-Konto aus AbaWeb zu FIBU-Konto der Baselbieter Gemeinden

AbaWeb	Bezeichnung	Kto Nr. Kanton BL
250	Rechnungsabgrenzung	
25000000	Noch nicht bezahlte Aufwendungen (Transitorische Passiven)	20450
25100000	Im Voraus erhaltene Erträge	20450
25900000	Diverse Abgrenzungen	20450
260	Abrechnungen	
26000000	Abrechnungen	20450
280	Spezialreserven	
28000000	Steuerausgleichsreserve	20450
29	Eigenkapital	
290	Kapital	
29000000	Reinvermögen am 1.1. Rechnungsjahr	
29000001	Gewinnvortrag	
29000010	Jahresergebnis	29990

Inhaltsverzeichnis Kapitel 3

3	Kontierungsanleitung	
3.1	Funktionale Gliederung	1
3.2	Artengliederung - Erfolgsrechnung	27
3.3	Artengliederung - Investitionsrechnung	53
3.4	Artengliederung - Abschlusskonten.....	64
3.5	Bilanz.....	65
3.6	Stichwortverzeichnis zum Kontenrahmen	87

3.2 Artengliederung - Erfolgsrechnung

3	AUFWAND
30	PERSONALAUFWAND
300	Behörden und Kommissionen
3000	<p>Behörden und Kommissionen Löhne sowie Tag- und Sitzungsgelder an Behördenmitglieder, Kommissionen, Stimmzähler und Urnenbeamte u.a. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.</p>
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
3010	<p>Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal (auch Schulsekretariat). Abgangsentschädigungen; Dienstaltersgeschenke; Leistungsprämie, Feuerwehr-Sold; Jubiläumsprämien; Leiterhonorar Schulzahnpflege. → Löhne der Schulleitung siehe Kontengruppe 302. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.</p>
302	Löhne der Lehrpersonen
3020	<p>Löhne der Lehrpersonen Löhne inkl. Überstundenzuschläge der Lehrpersonen und der Schulleitung; Abgangsentschädigungen, Dienstaltersgeschenke; Jubiläumsprämien. → Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Kontengruppe 304. → Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen. → Löhne des Schulsekretariats siehe Kontengruppe 301.</p>
303	Temporäre Arbeitskräfte
3030	<p>Temporäre Arbeitskräfte Entschädigungen an temporäre Arbeitskräfte, für welche AHV abzurechnen ist. → Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Kontengruppe 301 oder 302 erfassen. → Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbständigerwerbende, für welche das Gemeinwesen keine AHV abzurechnen hat, werden unter Sachgruppe 313 erfasst.</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

304	Zulagen
3040	Erziehungszulagen Erziehungszulagen zu Lasten des Gemeinwesens. → Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen sind über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abzuwickeln.
3042	Verpflegungszulagen Zulagen für auswärtige Verpflegung im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung. → Kostenersatz von Verpflegungsauslagen unter dem Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
3043	Wohnungszulagen Zulagen für Wohnzwecke im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung.
3049	Übrige Zulagen Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahrenzulagen, Schicht-Zulagen, Kleiderentschädigungen, Dienstkleider. → Spesen unter dem Konto 3170 „Reisekosten und Spesen“ erfassen.
305	Arbeitgeberbeiträge
3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil an AHV-Ausgleichskasse. → Arbeitgeberbeiträge an die Familienausgleichskasse werden auf dem Konto 3054 verbucht.
3052	Pensionskassen Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.
3053	Unfallversicherungen Arbeitgeberbeiträge an die Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer).
3054	Familienausgleichskasse Arbeitgeberbeiträge an Familienausgleichskasse.
3055	Krankentaggeldversicherungen Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306	Arbeitgeberleistungen
3062	Teuerungszulagen auf Renten Vom Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3064	Überbrückungsrenten Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters; Wegkauf Rentenkürzung.
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.
309	Übriger Personalaufwand
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals Schulungs-, Aus- und Weiterbildungskosten für das Personal; Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des Personals; Honorare an externe Referenten und Kursleiter; Fachtagungen; Kaderschulung; Lehrerfortbildung; Lehrlingsausbildung.
3091	Personalrekrutierung Kosten der Personalrekrutierung wie: Assessments; Gutachten von Dritten; Inserate; Reisespesen der Stellenbewerber; Stellenvermittler.
3099	Sonstiger Personalaufwand Abschiedsgeschenke ans Personal sowie an Kommissions- und Behördenmitglieder; Abschlussprämie Lehrlinge; Ärztliche Untersuchungen des Personals; Geschenke an das Personal (ohne Dienstalters-Geschenke); Gesundheitsdienst für das Personal; Personalanlässe und -ausflüge; Beiträge an Personalvereinigungen; Personalrechtliche Streitfälle; Vergünstigungen für Reiseschecks. → Dienstaltersgeschenke werden auf den Konten 3010 oder 3020 verbucht.
31	SACH- UND ÜBRIGER BETRIEBSAUFWAND
310	Material- und Warenaufwand
3100	Büromaterial Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Bürofornematik. Abstimmungsmaterialien (ohne Drucksachen → 3102); Briefpapier; Büromaterial; Couverts; Druckerpatronen/Toner; EDV-Formulare; Einzahlungsscheine; Fotokopiermaterial; Heftapparate und -klammern; Karteimaterial; Ordner; Schreibmaterial und -papier; Stempel.
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Absperrmaterial Strassenwesen; Benzin; Bereifung; Blumenschmuck; Brennstoffe; Chemikalien; Christbäume; Farbstoffe für Strassensignalisierung; Feuerwerke; Fotomaterialien; Grabkreuze und -nummern; Holzankauf; Kies und Sand Strassenbau; Leichenkleider; Leuchtmittel (Energiesparlampen u.a.); Löschstoffe Feuerwehr; Pflanzen; Polizeimunition; Reinigungsmaterial; Robidogsäcke; Säрге; Schmierstoffe; Splitt; Strassenbezeichnungen, -markierungsmaterialien und -tafeln; Streusalz; Urnen für Bestattungen; Verkehrssignale; Vermessungs- und Vermarktungsmaterial; Waren für den Wiederverkauf (ohne Lebensmittel und medizinische Artikel); Waschmittel; Wegweiser; Werkzeuge (Verbrauchsmaterialien).

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3102	Drucksachen, Publikationen Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch. Abstimmungs- und Wahlmaterialien (Druck); Amtsblatt und andere Anzeiger des Gemeinwesens; Ankauf von Ansichtskarten; Budget und Jahresrechnungen (Druck); Buchbinder; Fachpublikationen; Fahrpläne; Inserate (ausser Personalwerbung → 3091); Personalzeitung; Submissionsinserate; Werbe- und PR-Broschüren.
3103	Fachliteratur, Zeitschriften Abonnemente für Zeitschriften und Zeitungen; Adressbücher; Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften etc. für Bibliotheken (ohne Schulbibliothek → 3104); Fachbücher, -literatur, -zeitschriften (gedruckt oder elektronisch); Gesetzessammlung; Pläne.
3104	Lehrmittel Anschauungs-, Arbeits- und Demonstrationsmaterialien für den Schulunterricht; Chemikalien für den Schulunterricht; Filme für Schüler; Handarbeitsmaterial; Hefte, Blöcke, Schreibzeug; Klassenkredite; Lehrmittel (inkl. elektronische Lehrmittel); Notenmaterial Musikschule; Schulbibliothek (Bücher etc.); Schulmaterialien; Verbrauchsmaterial für Lehre und Forschung; Werk- und Zeichenmaterial.
3105	Lebensmittel Getränke und Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf (für Mittagstisch, Kantine, Cafeteria...).
3109	Übriger Material- und Warenaufwand Verbrauchsmaterial, das nicht den Konten 3100 bis 3105 zugeordnet werden kann. Medikamente; Medizinische Apparate und Instrumente; Medizinische Verbrauchsmaterialien (Sanitätsmaterial und Verbandsmaterial u.a.); Tageskarten SBB.
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge Anschaffung von nicht aktivierbare Anlagen (inkl. allfälliger vorgezogener Recyclinggebühr). → Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2.
3110	Büromöbel und -geräte Anschaffung von Büromöbeln und -geräten (ohne Computer, Drucker etc. → 3113); Bilder; Fotokopierapparate, Hellraumprojektoren; Raumausstattungen; Schränke; Schreibtische; Schulmobiliar; Stühle; Taschenrechner; Wandtafeln.
3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge Anschaffung von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen. Alarmanlagen; Container; Dienstfahrzeuge; Fahrzeugausrüstungen; Fernseh- und Videogeräte; Feueralarmanlagen; Feuerlöschgeräte und -einrichtungen; Feuerwehrausrüstungen; Filmapparate; Funkanlagen; Getränkeautomat; Hydranten; Lautsprecheranlagen; Parkuhren; Rasenmäher; Reinigungsmaschinen; Schaukästen; Signalanlagen; Sirenenanlagen; Spielgeräte/Turnmaterial; Tonbandgeräte; Urnen für Abstimmungen; Wasserzähler; Werkzeuge (Anschaffungen); Strom- und Wasserzähler.
3112	Dienstkleider Arbeitskleider; Bekleidung für betreute Personen und Patienten; Berufskleider; Dienstkleider; Schutzkleider; Uniformen; Zivilschutzkleider.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3113	Hardware Computer; Drucker; EDV-Hardware; EDV-Ersatzteile; Informatikgeräte und -apparate; Netzwerk-Komponenten; Sicherungsbänder IT.
3118	Immaterielle Anlagen Software (Anschaffung und Releasewechsel); Lizenzen (jährliche IT-Lizenzen).
3119	Übrige Anschaffungen Anschaffung von Mobilien, die nicht den Konten 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Beflagung; Geschirr; Instrumente Musikschule; Ruhebänke; Schutzraumbauten (Einrichtungen).
312	Ver- und Entsorgung
3120	Ver- und Entsorgung Brennholz; Energieverbrauch; Fernwärme; Gasankauf und -verbrauch; Heizmaterialien; Kehrrechtgebühren; Strassenbeleuchtung und Beleuchtung von öffentlichen Anlagen; Wasser- und Abwassergebühren für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). → Ver- und Entsorgungskosten für Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf dem Konto 3439 verbucht.
313	Dienstleistungen und Honorare
3130	Dienstleistungen Dritter Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht den Konten 3131 bis 3139 zugeordnet werden können. Abschussprämien (Jagd/Fischerei); Altöl- und Alteisen; Altpapiersammlung; Bank- und Postspesen; Bestattungskosten; Betreuungskosten; Briefmarken; Deponiegebühren an private Institutionen; Dolmetscher; Fahrzeugprüfungen; Fensterreinigung durch Dritte; Fernsehkonzessionsgebühren; Feuerungskontrolle; Gagen für künstlerische Darbietungen; Generalabonnemente; Glasabfuhr; Grabbepflanzungen durch Dritte; Grabunterhalt durch Dritte; Identitätskarten-Gebühren (Aufwand); Inkassogebühren; Kabelnetzgebühren; Kadavernichtung; Kaminfegerarbeiten; Kehrrechtabfuhr und -verbrennung durch Dritte; KESB-Beistände (falls Ausgabe nicht über KESB läuft); Kommunikationskosten; Konfiskatvernichtung; Kremationen, Leichentransporte durch Dritte; Mausefangprämien; Mitgliederbeiträge; Porti; Postcheckgebühren; Radiogebühren; Reinigungsarbeiten durch Dritte; Schneeräumung durch Dritte; Sperrgutabfuhr durch Dritte; Strassemarkierung und -reinigung durch Dritte; Telefongebühren; Tierkörperbeseitigung durch Dritte; Transporte und Fuhrleistungen durch Dritte; TV-Gebühren; Urheberrechtsgebühren, Antennen- und Kabelanlagen; Versandkosten. → Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen.
3131	Planungen und Projektierungen Dritter Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Sofern die Planung und Projektierung auf die Anlage aktiviert werden soll (→ Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2), müssen diese Ausgaben direkt in der Investitionsrechnung verbucht werden. Planwerke wie Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Generelles Entwässerungsprojekt (GEP), Raum- Verkehrs-, und Zonenplanung, welche nicht aktiviert werden.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3132	<p>Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten Analysen durch Dritte (Beratung); Anwaltshonorare; Ärztliche Untersuchungen sowie Schulzahnpflege; Bau- und sonstige Begutachtungen; Beratungshonorare; Expertisen; Externe Berater; Fachexperten; Geometerkosten; Gerichtskosten; Grundbuchvermessung; Gutachten von Dritten (ohne Personalrekrutierung → 3091); Planungsgutachten (Raumplanung); Programmierungskosten; Prozesskosten; Prüfungen von elektrischen Installationen; Rauchgaskontrolle; Rechtsauskünfte (Beratung Gemeinderat); Referentenhonorare; Revisionen Dritter; Spezialisten (von Drittfirmen oder Selbständige); Unfallverhütung (Audit und Beratung); Untersuchungen durch Dritte; Vermessungswerk (Nachführung); Vorträge (Honorare).</p>
3133	<p>Informatik-Nutzungsaufwand EDV-Verarbeitungskosten Rechenzentrum; Mietleitung für EDV-Anlagen; Nutzung von externen Rechenzentren (Outsourcing) oder Web-Server in fremdem Rechenzentrum; Server-Hosting.</p>
3134	<p>Sachversicherungsprämien Amtskautionsversicherung; Diebstahlversicherungen; EDV-Versicherung; Einbruchversicherung; Elementarschadenversicherungen; Fahrzeugversicherungen; Feuerversicherungen; Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Finanzvermögens → 3439); Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge; Hagelversicherung; Kaskoversicherungsprämien; Kautionsversicherungen; Mobilienversicherung; Personal-Haftpflichtversicherungen; Sachversicherungen allgemeiner Art; Wasserschadenversicherung.</p>
3137	<p>Steuern und Gebühren MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode; Stempelabgaben; Verkehrsabgabe für Dienstfahrzeuge.</p>
3138	<p>Kurse, Prüfungen und Beratungen Vom Gemeinwesen durchgeführte Kurse und Weiterbildungsangebote (ohne Personal → 3090). Erwachsenenbildung; Fachprüfungen; Fähigkeitsprüfungen; Feuerwehrausbildung; Zivilschutzkurse.</p>
314	<p>Baulicher und betrieblicher Unterhalt Baulicher und betrieblicher Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens. → Aktivierungskriterien und -grenzen siehe Kapitel 5.2.</p>
3140	<p>Unterhalt an Grundstücken Nicht aktivierbarer Unterhalt von Grundstücken wie Gartenanlagen, Parkanlagen, Plätzen, Biotopen (anstatt Bilanzkonten1400X).</p>
3141	<p>Unterhalt Strassen/Verkehrswege Nicht aktivierbarer Unterhalt von Strassen/Verkehrswegen (anstatt Bilanzkonten 1401X): Belagsarbeiten; Elementarschäden Strassenwesen; Fusswege; Oberflächenteerungen; Pflästerungen; Unterhalt von Strassen, Wegen und Trottoirs (inkl. Strassenbeleuchtung).</p>
3142	<p>Unterhalt Wasserbau Nicht aktivierbarer Unterhalt von Wasserbauten (anstatt Bilanzkonten 1402X): Gewässerkorrekturen; Gewässerreinigungen (nicht ARA); Gewässerunterhalt und -verbauung; Renovationen; Ufer- und Böschungspflege; Uferverbauungen.</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3143	Unterhalt übrige Tiefbauten Nicht aktivierbarer Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen (Bilanzkonten 1403X): Eisbahnen; Fernsehantennenanlagen; Friedhofanlagen; Fussball- und sonstige Sportanlagen; Grabeinfassungen; Parkplätze, Werkleitungen.
3144	Unterhalt Hochbauten Nicht aktivierbarer Unterhalt von Hochbauten (Bilanzkonten 1404X).
3145	Unterhalt Wald Unterhalt der Waldungen (Bilanzkonten 1405X).
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen Nicht aktivierbarer Unterhalt für Sachanlagen, die in den Bilanzkonten 1409X bilanziert sind.
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte Nicht aktivierbarer Unterhalt von Büromöbeln, Bürogeräten, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Fotokopiergeräten.
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge Nicht aktivierbarer Unterhalt von Apparaten, Maschinen, Fahrzeugen aller Art, Gerätschaften und Werkzeuge. Serviceaufträge und Wartung für Maschinen und Apparate.
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware) Unterhalt von IT-Geräten, Druckern und Netzwerk-Komponenten; EDV-Servicekosten für Hardware.
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades, Softwaresupport, etc.); Software-Servicekosten; Software-Wartungskosten. → Software-Releasewechsel gelten als Anschaffungen (Konto 3118).
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen Unterhalt von Mobilien, die nicht den Konten 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente.
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten
3160	Miete und Pacht Liegenschaften Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien Mieten, Leihgebühren und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
3162	Raten für operatives Leasing Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art z.B. für Fotokopierapparate.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3169	Übrige Mieten und Benützungskosten Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht den Konten 3160 bis 3162 zugeordnet werden können.
317	Spesenentschädigungen
3170	Reisekosten und Spesen Autoentschädigung; Eintrittsgebühren; Entschädigung für die Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen; Kilometervergütungen; Reisekosten; Repräsentationsaufwand der Behörden und der Verwaltung; Telefonentschädigung; Übernachtungs- und Verpflegungsspesen.
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager Ausflüge; Exkursionen; Film-, Konzert-, Museen-, Theater- und Zoobesuche; Klassen- und Skilager; Schulreisen.
318	Wertberichtigungen auf Forderungen
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen Wertberichtigungen (erwartete Forderungsverluste) auf übrigen Forderungen (ohne Steuerguthaben). Delkredere (Bildung und Auflösung).
3181	Tatsächliche Forderungsverluste Abschreibungen auf nicht einbringlichen übrigen Forderungen (ohne Steuern). Abschreibungen von Verzugszinsen (ohne Steuern).
3182	Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen Wertberichtigung auf Steuerguthaben aus Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Quellensteuern). Delkredere (Bildung und Auflösung). → Das Gegenkonto ist 10121 „Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern“.
3183	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben natürliche Personen Abschreibungen nicht einbringlicher Steuerguthaben aus Einkommens- und Vermögenssteuern (inkl. Quellensteuern) sowie Verzugszinsen auf Steuern; Steuererlasse. → Das Gegenkonto ist 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“. → Eingang bereits abgeschriebener Forderungen ist zu verbuchen unter 4293.
3184	Wertberichtigung Steuerguthaben juristische Personen Wertberichtigung auf Steuerguthaben aus Ertrags- und Kapitalsteuern. Delkredere (Bildung und Auflösung). → Das Gegenkonto ist 10121 „Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern“.
3185	Tatsächliche Forderungsverluste juristische Personen Abschreibungen nicht einbringlicher Steuerguthaben aus Ertrags- und Kapitalsteuern sowie Verzugszinsen auf Steuern; Steuererlasse. → Das Gegenkonto ist 10120 „Forderungen Gemeindesteuern“. → Eingang bereits abgeschriebener Forderungen ist zu verbuchen unter 4295.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

319	Verschiedener Betriebsaufwand
3190	Schadenersatzleistungen Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte; Landschadenvergütungen; Schadenersatzleistungen an Dritte; Selbstbehalt Versicherungen; Unfallentschädigungen an Dritte; Vergütung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen Dritter.
3192	Abgeltung von Rechten Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter (inkl. Konzessionen).
3199	Übriger Betriebsaufwand Betriebsaufwand, der keinem anderen Konto zugeordnet werden kann. Betagtenehrungen sowie weitere Ehrungen; Entlassungen aus der Wehr- und Zivilschutzpflicht; Gaben und Geschenke an Dritte; Gratulationen; Jubiläumsgaben (ohne Personal); Jungbürgerfeier; Parteikostenentschädigung; Unentgeltliche Rechtsbeistände; Vorsteuerkürzung Mehrwertsteuer (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137).
33	ABSCHREIBUNGEN VERWALTUNGSVERMÖGEN → Abschreibungen der Bilanzkonten 146XX „Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen“ werden über das Konto 3660 verbucht. → Wertberichtigungen der Bilanzkonten 144XX „Darlehen Verwaltungsvermögen“ und 145XX „Beteiligungen Verwaltungsvermögen“ werden über die Konten 3640 respektive 3650 verbucht.
330	Abschreibungen Sachanlagen
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen Planmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 140XX „Sachanlagen Verwaltungsvermögen“.
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen Ausserplanmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 140XX „Sachanlagen Verwaltungsvermögen“.
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Planmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 142XX „Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen“.
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen Ausserplanmässige Abschreibungen der Bilanzkonten 142XX „Immaterielle Anlagen Verwaltungsvermögen“.
339	Abschreibung Bilanzfehlbetrag
3390	Abschreibung PK-Bilanzfehlbetrag Ausschliesslich zur Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags (Konto 29601) → Siehe dazu Kapitel 17.2.2

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

34	FINANZAUFWAND
340	Zinsaufwand
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten Passivzinsen der Bilanzkonten 200XX „Laufende Verbindlichkeiten“, → Ohne Vergütungszinsen und Skonti auf Steuern; diese werden unter dem Konto 3403 verbucht.
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten Passivzinsen der Bilanzkonten 201XX und 206XX, u.a. Darlehenszinsen; Hypothekarzinsen.
3403	Vergütungszinsen/Skonti Steuern Skontoabzüge auf Steuerguthaben; Vergütungszinsen. → Vergütungszinsen auf Gebührenzahlungen werden unter dem Konto 3499 verbucht.
3409	Übrige Passivzinsen Nicht anders zugeordnete Passivzinsen.
341	Realisierte Verluste Finanzvermögen
3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen Tatsächlich eingetretene Wertminderungen gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 107XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen Tatsächlich eingetretene Wertminderungen von gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
342	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung Depotverwaltungsgebühren; Emissionskosten; Kapitalbeschaffungskosten; Kapitalverwaltung; Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften; Zeichnungsscheine.
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen → Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens wird unter der Kontengruppe 314 verbucht.
3430	Baulicher Unterhalt Finanzvermögen Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3431	Nicht baulicher Unterhalt Finanzvermögen Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens; Hauswartung, Reinigung, Umgebungs-, Rasen- und Gartenpflege; Schneeräumung; Unterhalt der Heizung, Liftanlagen und Gebäudetechnik; Geräte für den Unterhalt.
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzanlagen Abwassergebühren; Amtliche Gebühren; Gebäudeversicherungsprämien; Kehrichtgebühren, Stromverbrauch und Wasserversorgung. → Ver- und Entsorgungskosten für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens werden auf dem Konto 3120 verbucht.
344	Wertberichtigungen Finanzvermögen Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. → Aufwertungen erfolgen über die Kontengruppe 444.
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 107XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften. Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen (Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3419 verbucht).
3441	Wertberichtigung Sachanlagen Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
349	Verschiedener Finanzaufwand
3499	Übriger Finanzaufwand Skontoabzug, wenn brutto fakturiert wird und Vergütungszinsen (ausser Steuern → 3403); Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl oder Betrug, Negativzinsen auf Finanzanlagen.
35	EINLAGEN IN FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem im Falle eines Ertragsüberschusses eine Einlage in das entsprechende Bilanzkonto 2900X getätigt wird. → Falls die Spezialfinanzierung mit einem Aufwandüberschuss abschliesst, muss eine ausgleichende Entnahme aus der Spezialfinanzierung getätigt werden (Konto 4510).
3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals Einlage in Fonds 29100 „Ersatzabgaben für Parkplatzbauten“ und sonstige „Fonds nach Gemeindereglement“ (Bilanzkonten 29102-29109).

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

36	TRANSFERAUFWAND
361	<p>Entschädigung an Gemeinwesen Entschädigung an ein Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, welche einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen. Erfolgt die Zahlung nicht aufgrund der erbrachten Leistung, so handelt es sich um einen Beitrag (→ Kontengruppe 363). Beispiel: Beitrag an Wasserverbund (3632) aufgrund Einwohnerzahl oder Entschädigung an Wasserverbund (3612) aufgrund des effektiven Wasserbezuges. Falls die Verteilung nicht zu 100% nach den bezogenen Leistungen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt, dann ist die Zahlung auf der Kontenart 361 zu verbuchen, falls die Gewichtung der bezogenen Leistungen mindestens 50% ausmacht und andernfalls auf der Kontenart 363.</p>
3610	<p>Entschädigungen an Bund Entschädigungen an Bund.</p>
3611	<p>Entschädigungen an Kanton Entschädigungen an den Kanton beispielsweise für: Ausbildungskurse Zivilschutz; Bezugsprovision für Steuern (wenn vom Kanton vereinnahmt); E-Mail-Gebühren; Grundwasser-Nutzungsgebühren; Kanalisationsgebühren (ARA); LAN-Gebühren; Massnahmen und Drogentherapiekosten; Trinkwasserkontrolle, Vermessungswerk.</p>
3612	<p>Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände beispielsweise Schulgelder an andere Gemeinden; Wasserbezug von anderen Gemeinden oder Zweckverbänden.</p>
3614	<p>Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen.</p>
362	Finanz- und Lastenausgleich
3622	<p>Ressourcenausgleich Finanzierung des Ressourcenausgleichs durch die Gebergemeinden gemäss Verfügung Finanzausgleich.</p>
3623	<p>Finanzierung Härtefonds Finanzierung des Härtefonds gemäss Verfügung Finanzausgleich.</p>
3625	<p>Finanzierung Solidaritätsbeitrag Finanzierung des Solidaritätsbeitrags gemäss Verfügung Finanzausgleich.</p>
363	<p>Beiträge an Gemeinwesen und Dritte Der Beitrag erfolgt im Gegensatz zu der Entschädigung (siehe Kontengruppe 361) nicht aufgrund der erbrachten Leistung, sondern beispielsweise aufgrund der Einwohnerzahl der eigenen Gemeinde oder als undefinierter Betrag. Die Beiträge müssen nicht kostendeckend sein.</p>
3630	<p>Beiträge an den Bund Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.</p>
3631	<p>Beiträge an Kanton Laufende Betriebsbeiträge an den Kanton, beispielsweise Beiträge für: Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV; Kantonaler Fischhegefonds; Kompensationsleistungen Aufgabenverschiebung (Finanzausgleich).</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden (Abschluss von Verträgen, keine eigene Rechtspersönlichkeit) und Zweckverbänden (mit eigener Rechtspersönlichkeit), beispielsweise Beiträge an Bürgergemeinden, Patenschaften für andere Gemeinden im In- oder Ausland oder an Regionale Sozialdienste.
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
3635	Beiträge an private Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen; z.B. Hauspflegeverein; Privater Notfalldienst; Viehhalterbeiträge.
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck wie beispielsweise: Altersturnen; Altersvereine, Baugenossenschaften (gemeinnützige); Blaukreuzverein; Blindenvereine; Gemeinnützige Institutionen; Gesangsvereine; Hilfswerke im In- und Ausland; Invalidenvereinigungen; Jugendheime, Kirchgemeinden und kirchliche Organisationen; Krankenpflegevereine; Kulturförderung; Musikvereine; Mütter- und Väterberatung; Beiträge an politische Parteien (Parteispenden); Pro Juventute; Pro Senectute, Regionale Sozialdienste; Rheumaliga; Samariterverein; Schiessverein; Turn- und Sportvereine; Verkehrsvereine; Winterhilfe.
3637	Beiträge an private Haushalte Laufende Beiträge an private Haushalte wie z.B: AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige (gemäss Art. 11 AHV-Gesetz); Beiträge an Private für die Förderung von Alternativenenergien; Beiträge für Asylbewerber und Bedürftige; Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern; Betagtenhilfe; Betriebskostenbeiträge an Private für die Instandhaltung von Baudenkmalen; Immissionsentschädigungen an Private; Krankenkassenprämien; Mietzinszuschüsse; Unterstützungen gemäss Sozialhilfegesetz.
364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen → Aufwertungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter dem Konto 4490 verbucht.
3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen Wertberichtigungen (Abwertung) der Kontengruppe 144 „Darlehen Verwaltungsvermögen“ infolge einer dauerhaften Wertminderung.
365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen Wertberichtigungen (Abwertung) der Kontengruppe 145 „Beteiligungen Verwaltungsvermögen“ infolge einer dauerhaften Wertminderung.
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
3660	Planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Planmässige Abschreibungen der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“.
3661	Ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge Ausserplanmässige Abschreibungen der Kontengruppe 146 „Investitionsbeiträge“.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

38	AUSSERORDENTLICHER AUFWAND Aufwand gilt als ausserordentlich, wenn mit ihm in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und er sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder er nicht zum operativen Bereich gehört. Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch Einlagen ins Eigenkapital (Vorfinanzierungen und Rücklagen für Globalbudgetbereiche).
380	Ausserordentlicher Personalaufwand
3800	Ausserordentlicher Personalaufwand Ausserordentlicher Personalaufwand inkl. Arbeitgeber- und Sozialversicherungsbeiträge.
381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
3810	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand Geldflusswirksamer ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand.
384	Ausserordentlicher Finanzaufwand
3840	Ausserordentlicher Finanzaufwand Geldflusswirksamer ausserordentlicher Finanzaufwand.
389	Einlagen in das Eigenkapital
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Bilanzkonto 29200).
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen Einlagen in die Kontengruppe 2930 „Vorfinanzierungen“ zur Vorausdeckung zukünftiger, besonders gekennzeichneteter Investitionsvorhaben.
3894	Einlagen in finanzpolitische Reserve Einlagen in die finanzpolitische Reserve (Funktion: 9900 / Bilanzkonto: 29400)
39	INTERNE VERRECHNUNGEN Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Kontengruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
390	Material- und Warenbezüge
3900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

391	Dienstleistungen
3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten
3920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.
393	Betriebs- und Verwaltungskosten
3930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
3940	Interne Verrechnungen von kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
399	Übrige interne Verrechnungen
3990	Übrige interne Verrechnungen Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

4	ERTRAG
40	FISKALERTRAG
400	Steuern natürliche Personen
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen Gemeindesteuern auf dem Einkommen natürlicher Personen; Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen (Ertragsminderung); Nachsteuern; Strafsteuern; Kapitalabfindungen.
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen Gemeindesteuern auf dem Vermögen natürlicher Personen; Nachsteuern; Strafsteuern.
4002	Quellensteuern natürliche Personen Gemeindequellensteuern natürlicher Personen
401	Steuern juristische Personen
4010	Ertragssteuern juristische Personen Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne gem. Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz; Pauschale Steueranrechnung juristische Personen (Ertragsminderung); Nachsteuern; Strafsteuern.
4011	Kapitalsteuern juristische Personen Gemeindesteuern auf dem Kapital von juristischen Personen; Nachsteuern; Strafsteuern.
402	Übrige Direkte Steuern
4022	Vermögensgewinnsteuern Wird nur für den Nettoertrag der Mehrwertabgabe gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten verwendet.
41	REGALIEN UND KONZESSIONEN
410	Regalien
4100	Regalien Erträge aus Regalien und Monopolen. Fischereipachtzinsen; Kiesabbau; Jagdpachtzinsen.
412	Konzessionen
4120	Konzessionen Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten und Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeingebrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden. Kleinhandelspatente; Wirtschafts- und Kleinverkaufsabgaben; Freinachtbewilligungen; Konzessionsertrag Gas; Konzessionsertrag Elektrizität; Marktstände; Plakatanschläge; Strassencafés; Gelegenheitswirtschaftspatente.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

42	ENTGELTE
420	Ersatzabgaben Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Pflichten befreit werden.
4200	Ersatzabgaben Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe; Parkplatz-Ersatzabgabe.
421	Gebühren für Amtshandlungen
4210	Gebühren für Amtshandlungen Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlungen einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren). Aufenthaltsbewilligungen; Auskunftsgebühren; Ausweispapiere; Auszüge aus dem Bürgerregister; Baubewilligungen; Beglaubigungen; Begutachtungen; Beurkundungsgebühren; Gebühren bei Steuern; Grundeigentümerbeiträge für Neuvermessungen; Handlungsfähigkeitszeugnisse; Identitätskarten-Gebühren (Ertrag); Kanalisationsbewilligungen; Kanzleigebühren; Kontrollgebühren; Mahngebühren; Reklamebewilligungen; Wohnsitzbescheinigung.
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
4220	Steuern und Kostgelder Steuern und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen in Heimen; Verpflegungsbeiträge in Heimen.
423	Schul- und Kursgelder
4230	Schulgelder Elternbeiträge an Sonderschulung; Kindergarten- und Schulgelder von Privaten. → Kostenanteile anderer Gemeinwesen werden in Kontengruppe 461 „Entschädigungen von Gemeinwesen“ erfasst.
4231	Kursgelder Kursgelder im Rahmen von Freiwilligenkursen, die einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten. Beispielsweise Elternbeiträge an den ausserobligatorischen Musikschulunterricht (Musikschule) und Hausaufgabenhilfe.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
4240	<p>Benützungsgebühren und Dienstleistungen Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen. Abfallgebühr; Abwassergebühr; Adressenvermittlung; Antennengebühr; Benützungsgebühren; Bücherverleih; Dienstleistungsentschädigungen; Eintrittsgebühren; Erlöse aus Gräberunterhalt; Gebühren für Taxistandplätze; Hundengebühren; Inserate im Gemeindeanzeiger; Kanalisationsgebühren; Katasterkopien; Kehrichtabfuhrgebühren; Kurtaxen; Marktgebühren; Marktstandvermietung; Nachtparkgebühren; Parkplatzgebühren; Platzgelder für Märkte; Steuerwesen (Ausfüllen Steuererklärungen und Gebührenertrag für Auszüge); Vergütungen für Feuerwehreinsätze (Fehlalarm); Vermietungen von Mobilien; Wasserbezugsgebühren; Wasserzählermiete; Wohnungsabnahmen. → Vermietung von Lokalen und Turnhallen siehe Konto 4472.</p>
425	Erlös aus Verkäufen
4250	<p>Verkäufe Altmaterialverkauf; Verkauf von: Bebauungsplänen, Brennholz, Büromobilien und – maschinen, Fahrzeugen, Geräten, Kopien; Maschinen, Mobilien, Plänen, Reglementen, Postkarten Zonenplänen, SBB-Tageskarten; Verkaufserlös Cafeteria; Verwertung von Fundsachen. → Verkäufe von Verwaltungsvermögen sind über die Investitionsrechnung abzubilden. Dabei werden die Sachgüter des Verwaltungsvermögens zum Buchwert ins Finanzvermögen übertragen und anschliessend neu bewertet (siehe dazu Kapitel 5.4).</p>
426	Rückerstattungen
4260	<p>Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des Gemeinwesens. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten, ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode der Erfolgsrechnung belastet worden sein. Abklärungsberichte Kinder- und Erwachsenenschutz; Betreuungskosten; Elternbeiträge an Lagerkosten oder Kinder- und Jugendzahnpflege; Inkassogebühren; Lohnrückvergütungen durch Versicherungen und Ausgleichskassen; Porti; Rückerstattungen von Asylbewerbern; Rückerstattungen von Sozialhilfe- und Versicherungsleistungen. → Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens (beispielsweise Raumnebenkosten) siehe Konto 4439. → Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen werden in der Kontengruppe 461 erfasst.</p>
427	Bussen
4270	<p>Bussen Erträge aus Bussen aller Art. Feuerwehribussen; Ordnungsbussen; Parkbussen; illegale Abfallentsorgung. → Strafsteuern siehe Kontengruppe 40 „Fiskalertrag“.</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

429	Übrige Entgelte
4290	Übrige Entgelte Eingang abgeschriebener Forderungen (ausser Steuerforderungen); nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
4293	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen Die Funktion lautet immer: 9101.
4295	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristischer Personen Die Funktion lautet immer: 9101.
43	VERSCHIEDENE ERTRÄGE
431	Aktivierung Eigenleistungen
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen Leistungen des eigenen Personals und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z.B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 50 der Investitionsrechnung.
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen Leistungen des eigenen Personals an die Schaffung oder Erstellung von immateriellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u.a.). Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 52 der Investitionsrechnung.
4312	Aktivierbare Projektierungskosten Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Kontengruppe 50 oder 52 der Investitionsrechnung.
439	Übriger Ertrag
4390	Übriger Ertrag Erbloses Gut; Nachlässe; Schenkungen und Zuwendungen
4391	Übertragung aus der Investitionsrechnung Übertragung von Nettoinvestitionsüberschüssen aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist. Die Funktionen sind entweder 3321, 6150, 7101 oder 7201. → Das Gegenkonto in der Investitionsrechnung ist 9990.591X.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

44	FINANZERTRAG
440	Zinsertrag
4400	Zinsen flüssige Mittel Aktivzinsen von Post- und Bankkonten sowie von kurzfristigen Geldmarktanlagen (Bilanzkonten 100XX). → Festgelder siehe Konto 4402.
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente Aktiv- und Verzugszinsen aus Forderungen (Bilanzkonten 101XX, jedoch ohne Steuerforderungen → 4403); Kontokorrentzinsen; Zinsen auf Depotgelder; Verzugszinsen auf Gebührenguthaben.
4402	Zinsen Finanzanlagen Aktivzinsen von Finanzanlagen der Bilanzkonten 102XX und 107XX.
4403	Verzugszinsen Steuern Verzugszinsen aus Steuerguthaben. → Verzugszinsen auf Gebührenguthaben unter 4401 verbuchen.
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des Finanzvermögens.
441	Realisierte Gewinne Finanzvermögen
4410	Realisierte Gewinne auf Finanzanlagen Tatsächlich eingetretene Wertsteigerung gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 107XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
4411	Realisierte Gewinne auf Sachanlagen Tatsächlich eingetretene Wertsteigerung gegenüber dem Buchwert per 31. Dezember des Vorjahres von Finanzanlagen (Bilanzkonten 108XX) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen.
442	Beteiligungsertrag Finanzvermögen
4420	Dividenden Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Finanzvermögen.
4429	Übriger Beteiligungsertrag Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u.a.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen → Liegenschaftenertrag des Verwaltungsvermögens ist unter der Kontengruppe 447 zu verbuchen.
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen Baurechts-, Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen.
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften Finanzvermögen Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Finanzvermögens (z.B. Saalmieten). → Dauerhafte Vermietungen sind über das Konto 4430 zu verbuchen.
4439	Übriger Liegenschaftenertrag Finanzvermögen Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des Finanzvermögens; Rückerstattung von Raumnebenkosten.
444	Wertberichtigungen Finanzvermögen Folgebewertungen erfolgen grundsätzlich nach dem Einzelbewertungsprinzip. → Abwertungen erfolgen über die Kontengruppe 344.
4440	Wertberichtigungen Finanzanlagen Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 107XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
4443	Wertberichtigungen Sachanlagen Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Sachanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkonten 108XX) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
445	Ertrag aus Darlehen und Beteiligungen Verwaltungsvermögen
4450	Ertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen Zinsertrag von Darlehen des Verwaltungsvermögens.
4451	Ertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im Verwaltungsvermögen; Anteilscheinerträge. → Wird nur für Beteiligungen von Konto 1455 und 1456 verwendet. → Ertrag von Beteiligungen öffentlicher Unternehmungen wird unter der Kontengruppe 446 verbucht.
446	Ertrag von öffentlichen Unternehmungen Finanzertrag von Beteiligungen des Bilanzkontos 1454 „Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen“.
4462	Ertrag von Zweckverbänden Ertrag von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden, Zweckverbänden, Gemeindebetriebe, die nicht als juristische Gesellschaften (privat-rechtlich) organisiert sind.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

4463	Ertrag von privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand Erträge aus AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und anderen juristischen Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.
447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen → Liegenschaftenertrag des Finanzvermögens ist unter der Kontengruppe 443 zu verbuchen.
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen Baurechtszinsen, Pacht- und Mietzinserträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen.
4472	Benützunggebühren Liegenschaften Verwaltungsvermögen Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (z.B. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -anlagen, Mehrzweckhallen u.a.).
4479	Übrige Erträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemieteten Liegenschaften.
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemieteten Liegenschaften.
449	Übriger Finanzertrag
4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen Aufwertungen der Bilanzkonten 144XX "Darlehen des Verwaltungsvermögens" und 145XX "Beteiligungen des Verwaltungsvermögens" aufgrund einer dauerhaften Wertveränderung. → Abwertungen von Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter den Konten 3640 respektive 3650 verbucht.
4499	Übriger Finanzertrag Z.B. Negativzinsen
45	ENTNAHMEN AUS FONDS UND SPEZIALFINANZIERUNGEN
450	Entnahmen aus Fonds im Fremdkapital
4501	Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten. Entnahmen werden dem Bilanzkonto 20910 „Ersatzabgabe für Schutzraumbauten“ belastet.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
4510	<p>Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem im Falle eines Aufwandüberschusses eine Entnahme aus dem entsprechenden Bilanzkonto 2900X getätigt wird. → Falls die Spezialfinanzierung mit einem Ertragsüberschuss abschliesst, muss eine ausgleichende Einlage in die Spezialfinanzierung getätigt werden (Konto 3510).</p>
4511	<p>Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals Entnahme aus Fonds 29100 „Ersatzabgaben für Parkplatzbauten“ und sonstige „Fonds nach Gemeindereglement“ (Bilanzkonten 29102-29109).</p>
46	TRANSFERERTRAG
460	Ertragsanteile von Dritten
4600	<p>Anteil an Bundeserträgen Bundesentschädigung infolge der Steuervorlage 17 (SV17)</p>
461	<p>Entschädigung von Gemeinwesen Entschädigung von einem Gemeinwesen, für welches das eigene Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird aufgrund der Kosten der Aufgabe bemessen. Erfolgt die Zahlung nicht aufgrund der erbrachten Leistung, so handelt es sich um einen Beitrag (→ Kontengruppe 463). Beispiel: Sockelbeitrag einer anderen Gemeinde an die gemeinsame Verwaltung aufgrund der Einwohnerzahl (4632) oder Entschädigung für die einzelne Amtshandlung einer anderen Gemeinde (4612). Falls die Verteilung nicht zu 100% nach den bezogenen Leistungen auf die einzelnen Gemeinden erfolgt, dann ist die Zahlung auf der Kontenart 461 zu verbuchen, falls die Gewichtung der bezogenen Leistungen mindestens 50% ausmacht und andernfalls auf der Kontenart 463.</p>
4610	<p>Entschädigungen vom Bund Entschädigungen vom Bund, für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Beispielsweise Entschädigungen vom Bund an Truppenunterkünfte.</p>
4611	<p>Entschädigung vom Kanton Entschädigungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich. Bezugsprovision für Steuern (wenn von der Gemeinde vereinnahmt); Rückerstattungen durch Sozialhilfebehörde (für Individualkonto).</p>
4612	<p>Entschädigung von Gemeinden und Zweckverbänden Entschädigungen von anderen Gemeinden, Zweckverbänden und Kirchgemeinden für Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich. Beispiel: Schulgelder von anderen Gemeinden oder Kirchensteuernprovision.</p>
4614	<p>Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

462	Finanz- und Lastenausgleich
4621	Lastenabgeltungen Erträge aus den Lastenabgeltungen Bildung, Sozialhilfe und Nicht-Siedlungsfläche gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4622	Ressourcenausgleich Auszahlung des Ressourcenausgleichs an die Empfängergemeinden gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4625	Solidaritätsbeitrag Solidaritätsbeitrag gemäss Verfügung Finanzausgleich.
4626	Härtebeitrag Härtebeitrag gemäss Regierungsratsbeschluss.
463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten Der Beitrag erfolgt im Gegensatz zu der Entschädigung (siehe Kontengruppe 461) nicht aufgrund der erbrachten Leistung, sondern beispielsweise aufgrund der Einwohnerzahl der anderen Gemeinde oder als undefinierter Betrag. Die Beiträge müssen nicht kostendeckend sein.
4630	Beiträge vom Bund Laufende Betriebsbeiträge vom Bund; Beiträge des Bundes für Aufnahme Asylbewerber; Zivilschutzbeiträge des Bundes.
4631	Beiträge vom Kanton Laufende Betriebsbeiträge von Kanton und Konkordaten; Beitrag an Betriebskosten Feuerwehr und Löschbeitrag der Gebäudeversicherungsanstalt; Zivilschutzbeiträge des Kantons.
4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden (Abschluss von Verträgen, keine eigene Rechtspersönlichkeit) und Zweckverbänden (mit eigener Rechtspersönlichkeit).
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, beispielsweise der Stiftung Klimarappen.
4637	Beiträge von privaten Haushalten Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.
4638	Beiträge aus dem Ausland Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
469	Verschiedener Transferertrag
4699	Rückverteilungen Einnahmen aus CO2-Rückverteilungen

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

48	AUSSERORDENTLICHER ERTRAG Ertrag gilt als ausserordentlich, wenn mit ihm in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und er sich der Einflussnahme und Kontrolle entzieht oder er nicht zum operativen Bereich gehört. Als ausserordentlicher Ertrag gelten auch Entnahmen aus dem Eigenkapital (Vorfinanzierungen und Rücklagen für Globalbudgetbereiche).
484	Ausserordentliche Finanzerträge
4840	Ausserordentliche Finanzerträge Finanzerträge, mit denen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und die sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen.
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche Erfolgswirksam gebuchte Entnahmen aus Rücklagen von Globalbudgetbereichen (29200). Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Kontengruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen Entnahmen aus der Kontengruppe 2931 „Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen“.
4894	Entnahmen aus finanzpolitischer Reserve Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve (Funktion 9900 / Bilanzkonto 29400).
49	INTERNE VERRECHNUNGEN Interne Verrechnungen können zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens vorgenommen werden. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Kontengruppen 39 und 49 übereinstimmen. Aufwand und Ertrag dürfen nicht unterschiedlich abgegrenzt werden.
490	Material und Warenbezüge
4900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikel aller Art.
491	Dienstleistungen
4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen (inkl. Personalaufwand).
492	Pacht, Mieten, Benützungsgebühren
4920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungsgebühren Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen etc.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

493	Betriebs- und Verwaltungskosten
4930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494	Kalkulatorische Zinsen und Finanzaufwand
4940	Interne Verrechnungen von kalkulatorischen Zinsen und Finanzaufwand Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
499	Übrige interne Verrechnungen
4990	Übrige interne Verrechnungen Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

3.5 Bilanz

1	AKTIVEN
10	FINANZVERMÖGEN Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
100	FLÜSSIGE MITTEL UND KURZFRISTIGE GELDANLAGEN Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000	Kasse
10000	Kasse Bargeld
1001	Post
10010	Post Postguthaben, Postkontokorrent
1002	Bank
10020	Bank Bankguthaben, Bankkontokorrent, Sparkonten, Depositenkonten
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen
10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen Callgelder und sonstige kurzfristige Geldmarktanlagen mit einer Gesamtlaufzeit von bis zu 90 Tagen.
1009	Übrige flüssige Mittel
10090	Übrige flüssige Mittel Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Goldvreneli, Reka-Checks, etc., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

101	FORDERUNGEN
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten
10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen (Gebührenforderungen u.a.) aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. → Steuerforderungen werden unter 10120 bilanziert. → Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert (10450).
10101	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Delkredere (Minus-Aktivkonto). Guthaben aus Lieferungen und Leistungen, deren Eingang zweifelhaft ist. Grössere Forderungen und bekannte Risiken müssen einzeln bewertet werden. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten (siehe dazu auch Kapitel 4.3). Gegenkonto für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen ist das Konto 3180 „Wertberichtigungen auf Forderungen“.
10102	Forderungen Verrechnungssteuer Forderungen aus Verrechnungssteuer.
1011	Kontokorrente mit Dritten
10110	Kontokorrente mit Dritten Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten), beispielsweise Steuerablieferungen. → Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter dem Konto 20010 bilanziert. → Interne Kontokorrente werden im Konto 10150 bilanziert.
1012	Steuerforderungen
10120	Forderungen Gemeindesteuern Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnung. → Steuerguthaben der Steuerpflichtigen sind pro Steuerpflichtigen jeweils spätestens per 31. Dezember auf das Konto 20020 umzubuchen (siehe dazu auch das Kapitel 12.2).
10121	Wertberichtigungen auf Forderungen Gemeindesteuern Delkredere (Minus-Aktivkonto). Steuerguthaben, deren Eingang zweifelhaft ist. Grössere Forderungen und bekannte Risiken müssen einzeln bewertet werden. Die übrigen Positionen können aufgrund von Erfahrungswerten pauschal wertberichtigt werden. Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen dürfen 2% des massgebenden Forderungsbestandes nicht überschreiten (siehe auch Kapitel 4.3). Gegenkonten für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen auf Steuerforderungen sind die Konten 3182 (natürliche Personen) und 3184 (juristische Personen).
1013	Anzahlung an Dritte
10130	Allgemeine Anzahlungen an Dritte Anzahlungen an Lieferanten.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

10131	Lohnvorschüsse Lohnvorschüsse an das Personal.
1014	Transferforderungen
10140	Transferforderungen Eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge aus der Kontengruppe 46. Ausstehende Beiträge und Rückerstattungen von Gemeinwesen; → Sich abzeichnende Ansprüche sind als aktive Rechnungsabgrenzungen (104XX) zu führen.
1015	Durchlaufkonto
10150	Durchlaufkonto Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten. → Das Konto ist zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
10160	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z.B. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen etc.). → Lohnvorschüsse werden unter dem Konto 10131 erfasst.
1019	Übrige Forderungen
10190	Übrige Forderungen Depotzahlungen; Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden; Guthaben bei Sozialversicherungen.
10191	Wertberichtigungen übrige Forderungen Delkredere (Minus-Aktivkonto). Guthaben aus übrigen Forderungen, deren Eingang zweifelhaft ist. Gegenkonto für die Auflösung und Bildung von Wertberichtigungen auf übrigen Forderungen ist das Konto 3180 „Wertberichtigungen auf Forderungen“.
10192	MWST-Vorsteuerguthaben MWST-Vorsteuerguthaben. → Steuerschulden MWST unter 20022 buchen.
102	KURZFRISTIGE FINANZANLAGEN
1020	Kurzfristige Darlehen
10200	Kurzfristige Darlehen Darlehen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

1022	Verzinsliche Anlagen
10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen Verzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.
1023	Festgelder
10230	Festgelder Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr. → Geldmarktanlagen mit einer Gesamtlaufzeit bis zu 90 Tagen sind auf dem Konto 10030 „kurzfristige Geldanlagen“ zu führen. Festgeldanlagen mit Rest laufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf das Konto 10030 umgebucht.
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen Übrige kurzfristige Finanzanlagen, die in den Konten 10200-10230 nicht verbucht werden können.
104	AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN Forderungen oder Ansprüche des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind. Die Verbuchung erfolgt als Rechnungsabgrenzung vor dem Jahresabschluss (Gegenbuchung: Aufwand- oder Ertragskonto). Die transitorischen Aktiven werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode aufgelöst und zwar über jene Aufwand- und Ertragskonten, über die sie entstanden sind. → Siehe auch Kapitel 7.2.
1042	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
10420	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern Ausstehende, noch nicht fakturierte Steuern. Abgrenzungen der Kontengruppe 40. → Siehe Kapitel 7.2.3 und 12.2.3.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

1045	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
10450	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Alle anderen aktiven Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung ausser Steuern.
1046	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung Aktive Abgrenzungen der Kontengruppen 5 und 6.
106	VORRÄTE
1060	Handelswaren
10600	Handelswaren Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale).
107	LANGFRISTIGE FINANZANLAGEN
1070	Aktien und Anteilscheine
10700	Aktien und Anteilscheine Beteiligungen aller Art; Aktien; Anteile an Anlagefonds; Anteilscheine; Genossenschaftsscheine; Genussscheine; Partizipationsscheine. → Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unter der Kontengruppe 145 verbucht.
1071	Verzinsliche Anlagen
10710	Langfristige Darlehen Langfristige Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit über einem Jahr. → Langfristige Darlehen mit einer Rest laufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf das Konto 10200 umgebucht werden.
10711	Langfristige verzinsliche Anlagen Langfristige verzinsliche Anlagen (z.B. Obligationen) mit einer Gesamtlaufzeit über einem Jahr. → Langfristige verzinsliche Anlagen mit einer Rest laufzeit von unter einem Jahr müssen nicht auf das Konto 10220 umgebucht werden.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

108	SACHANLAGEN
1080	Grundstücke
10800	Grundstücke ohne Baurechte Nicht überbaute Grundstücke; vorsorglicher Landerwerb; Grundstücke die für Rea- lersatz gehalten werden.
10801	Grundstücke mit Baurechten Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1084	Überbaute Liegenschaften
10840	Überbaute Liegenschaften Grundstücke inklusive den darauf errichteten Gebäuden.
1089	Übrige Sachanlagen
10890	Übrige Sachanlagen Alle weiteren Sachanlagen des Finanzvermögens, beispielsweise Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen ge- halten werden.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

14	VERWALTUNGSVERMÖGEN Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige und ausserplanmässige) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung. Investitionseinnahmen vermindern die Bilanzwerte.
140	SACHANLAGEN
1400	Grundstücke Nicht überbaute Grundstücke (Grünanlagen und -zonen, Parkanlagen, Biotope, Kompostieranlagen und -plätze, u.a.) und überbaute Grundstücke ausser Grundstücke von Strassenbauten (→ 14010), Wasserbauten (→ 14020) und Waldungen (→ 14050). Auch im Baurecht abgetretene Grundstücke. → Aktivierungen aus dem Konto 5000 → Passivierungen aus dem Konto 6000 sowie aus der Kontengruppe 63.
14000	Allgemeiner Haushalt Grundstücke, die dem allgemeinen Haushalt zugeordnet werden.
14001	Wasserversorgung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden, bspw. Parzelle des Reservoirs.
14002	Abwasserbeseitigung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden, bspw. Parzelle der Abwasserreinigungsanlage.
14003	Abfallbeseitigung Grundstücke, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden, bspw. Kompostieranlagen und -plätze.
14005- 14009	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Grundstücke, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1401	Strassen/Verkehrswege
14010	Strassen/Verkehrswege Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. den Grundstücken der Strassenflächen. → Aktivierungen aus dem Konto 5010. → Passivierungen aus dem Konto 6010 sowie aus der Kontengruppe 63. Belagsarbeiten; Brücken; Fahrradanlagen; Fussgängerbauwerke; Fusswege; Pflästerungen; Radwege; Rastplätze; Schienenwege, Strassen inkl. Strassenbeleuchtung; Transportanlagen; Trottoire; übrige Verkehrswege; Waldstrassennetz.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

1402	Wasserbau
14020	Wasserbau Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern inkl. Grundstücke. → Aktivierungen aus dem Konto 5020. → Passivierungen aus dem Konto 6020 sowie aus der Kontengruppe 63. Bachöffnungen; Bachverbauungen; Gewässerkorrekturen und -verbauungen; Hochwasserschutz; Renaturierungen; Uferschutz.
1403	Übrige Tiefbauten → Aktivierungen genutzter Anlagen aus dem Konto 5030. → Passivierungen aus dem Konto 6030 sowie aus der Kontengruppe 63. → Grundstücke unter der Kontogruppe 1400X „Grundstücke“ bilanzieren.
14030	Allgemeiner Haushalt Freibad; Friedhofanlagen; Sport- und Freizeitanlagen;
14031	Wasserversorgung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden: Quellenfassungen; Wasserleitungsnetz.
14032	Abwasserbeseitigung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden: Abwasseranlagen; Abwasserleitungsnetz; Abwasserpumpstationen; Abwasserreinigungsanlagen; Kanalisationsbauten; Sauberwasserleitungen.
14033	Abfallbeseitigung Übrige Tiefbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden: Abfallsammelstelle.
14035- 14039	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Übrige Tiefbauten, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1404	Hochbauten Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen etc.) jedoch ohne Mobiliar. → Aktivierungen aus dem Konto 5040. → Passivierungen aus dem Konto 6040 sowie aus der Kontengruppe 63. → Grundstücke unter der Kontogruppe 1400X „Grundstücke“ bilanzieren.
14040	Allgemeiner Haushalt Alters- und Pflegeheime, Bibliotheken; Brunnen; Feuerwehrgebäude; Forsthäuser; Friedhofhallen; Hallenbad; Jugendhäuser; Kinderspielplätze; Parkhäuser; Schiessanlagen; Schulbauten; Schutzraumbauten; Turnhallen; Verwaltungsgebäude; Waldhütten; Werkhöfe.
14041	Wasserversorgung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden. Brunnstube; Pumpstation Wasserwerk; Reservoir; Wassertürme.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

14042	Abwasserbeseitigung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14043	Abfallbeseitigung Hochbauten, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14045- 14049	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Hochbauten, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1405	Waldungen
14050	Waldungen Baumbestand inkl. Grundstück. → Aktivierungen aus dem Konto 5050. → Passivierungen aus dem Konto 6050 sowie aus der Kontengruppe 63.
1406	Mobilien → Aktivierungen aus dem Konto 5060. → Passivierungen aus dem Konto 6060 sowie aus der Kontengruppe 63.
14060	Allgemeiner Haushalt Apparate; Büromobiliar und -maschinen; Computer; Dienstfahrzeuge; Drucker; EDV-Hardware; Ausstattung für Zivilschutzanlagen; Fahrzeugausrüstungen; Fahrzeuge; Feueralarmanlagen; Feuerwehrausrüstungen; Fotokopierapparate; Informatikgeräte und -apparate; Mobilien; Maschinen.
14061	Wasserversorgung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden.
14062	Abwasserbeseitigung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14063	Abfallbeseitigung Mobilien, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14065- 14069	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Mobilien, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
1409	Übrige Sachanlagen → Aktivierung aus dem Konto 5090. → Passivierung aus dem Konto 6090 sowie aus der Kontengruppe 63.
14090	Allgemeiner Haushalt Übrige Sachgüter, die in den Konten 14000-14069 nicht erfasst sind, bspw. Kunstdenkmäler.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

14091	Wasserversorgung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt werden.
14092	Abwasserbeseitigung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt werden.
14093	Abfallbeseitigung Übrige Sachgüter, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt werden.
14095- 14099	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Übrige Sachgüter, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt werden.
142	IMMATERIELLE ANLAGEN
1420	Software Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen. → Aktivierungen aus dem Konto 5200. → Passivierung aus dem Konto 6200 sowie aus der Kontengruppe 63.
14200	Allgemeiner Haushalt Anwender- und Betriebssoftware an denen ein Eigentum besteht.
14201	Wasserversorgung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung genutzt wird.
14202	Abwasserbeseitigung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung genutzt wird.
14203	Abfallbeseitigung Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung genutzt wird.
14205- 14209	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Anwender- und Betriebssoftware, die im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement genutzt wird.
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
14210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen. → Aktivierungen aus dem Konto 5210. → Passivierung aus dem Konto 6210 sowie aus der Kontengruppe 63.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

1429	Planwerke → Aktivierung genutzter Anlagen aus Konto 5290. → Passivierung aus dem Konto 6290 sowie aus der Kontengruppe 63.
14290	Allgemeiner Haushalt Gebietsentwicklungsplan; Grundbuchvermessung; Ortsplanung; Strassenkataster.
14291	Wasserversorgung Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP); Leitungskataster Wasser; Schutz-zonen Grundwasser.
14292	Abwasserbeseitigung Generelles Entwässerungsprojekt (GEP); Leitungskataster Abwasser.
14295- 14299	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement Planwerke im Rahmen von weiteren Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereg-lement.
144	DARLEHEN Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht (siehe auch Kapitel 5.5). Wertberichtigungen erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen (siehe auch Kapitel 5.3). → Darlehen des Finanzvermögens sind unter den Konten 10200 oder 10710 zu verbuchen.
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände → Aktivierungen aus dem Konto 5420. → Passivierungen aus dem Konto 6420.
14420	Allgemeiner Haushalt
14421	Wasserversorgung
14422	Abwasserbeseitigung
14423	Abfallbeseitigung
14425- 14429	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1444	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentli-che Aufgaben erfüllt oder nicht. → Aktivierungen aus dem Konto 5440. → Passivierungen aus dem Konto 6440.
14440	Allgemeiner Haushalt
14441	Wasserversorgung

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

14442	Abwasserbeseitigung
14443	Abfallbeseitigung
14445- 14449	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1445	Darlehen an private Unternehmungen
14450	Darlehen an private Unternehmungen Unternehmungen des privaten Rechts. → Aktivierungen aus dem Konto 5450. → Passivierungen aus dem Konto 6450.
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit. → Aktivierungen aus dem Konto 5460. → Passivierungen aus dem Konto 6460.
145	BETEILIGUNGEN Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden unabhängig einer allfälligen Investitionsgrenze (siehe Kapitel 5.2.2) in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert. → Beteiligungen des Finanzvermögens sind unter dem Konto 10700 zu verbuchen.
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Unternehmen mit mehr als 50% Eigentum der öffentlichen Hand. → Aktivierungen aus dem Konto 5540. → Passivierungen aus dem Konto 6540.
14540	Allgemeiner Haushalt
14541	Wasserversorgung
14542	Abwasserbeseitigung
14543	Abfallbeseitigung
14545- 14549	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Unternehmen des privaten Rechts. → Aktivierungen aus dem Konto 5550. → Passivierungen aus dem Konto 6550.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit. → Aktivierungen aus dem Konto 5560. → Passivierungen aus dem Konto 6560.
146	INVESTITIONSBEITRÄGE Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Darunter fallen auch bedingt rückzahlbare Darlehen mit dem Verbot einer Zweckentfremdung (siehe auch Kapitel 5.5).
1460	Investitionsbeiträge an Bund
14600	Investitionsbeiträge an Bund → Aktivierungen aus dem Konto 5600.
1461	Investitionsbeiträge an Kantone
14610	Investitionsbeiträge an Kantone → Aktivierungen aus dem Konto 5610.
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände → Aktivierungen aus dem Konto 5620.
14620	Allgemeiner Haushalt
14621	Wasserversorgung
14622	Abwasserbeseitigung
14623	Abfallbeseitigung
14625- 14629	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen → Aktivierungen aus dem Konto 5640.
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen → Aktivierungen aus dem Konto 5650.
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck → Aktivierungen aus dem Konto 5660.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2	PASSIVEN
20	FREMDKAPITAL
200	LAUFENDE VERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000	Kreditoren
20000	Kreditoren Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen.
2001	Kontokorrente mit Dritten
20010	Kontokorrente mit Dritten Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten), bspw. Steuerauscheidungen oder Kontokorrente mit Sozialversicherungen (bspw. AHV) → Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter dem Konto 10110 bilanziert. → Interne Kontokorrente werden im Konto 20050 bilanziert.
2002	Steuern
20020	Steuerguthaben der Steuerpflichtigen Steuerguthaben der Steuerpflichtigen (siehe dazu auch Kapitel 12.2). → Steuerforderungen sind unter dem Konto 10120 zu bilanzieren.
20022	Steuerschuld MWST Steuerschulden MWST. → MWST-Vorsteuerguthaben sind unter dem Konto 10192 zu führen.
2005	Durchlaufkonto
20050	Durchlaufkonto Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten. → Das Konto ist zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren.
2006	Depotgelder und Kautionen
20060	Depotgelder und Kautionen In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegen-genommene Gelder (z.B. Baugarantien, Barkautionen, gerichtliche Kautionen, Schlüsseldepos, u.a.).

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten
20090	Übrige laufende Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten, die nicht den Konten 20000 - 20060 zugeordnet werden können.
201	KURZFRISTIGE FINANZVERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis zu einem Jahr Laufzeit.
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären
20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Postbank. Weist das Konto 10010 am Jahresende einen Haben-Saldo auf, ist dieser auf das Konto 20101 umzubuchen.
20102	Verbindlichkeiten gegenüber Banken Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken. Weist das Konto 10020 am Jahresende einen Haben-Saldo auf, ist dieser auf das Konto 20102 umzubuchen.
2011	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen, öffentlichen Unternehmungen und öffentlichen Sozialversicherungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten Nicht in den Kontengruppen 2010 und 2011 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

204	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGEN Verbindlichkeiten des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind (bspw. Marchzins auf Schulden, wenn der Zins nicht am 31.12. fällig ist). Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind. Die Verbuchung erfolgt als Rechnungsabgrenzung vor dem Jahresabschluss (Gegenbuchung: Aufwand- oder Ertragskonto). Die transitorischen Passiven werden zu Beginn der neuen Rechnungsperiode aufgelöst und zwar über jene Aufwand- und Ertragskonten, über die sie entstanden sind. → Siehe auch Kapitel 7.2.
2042	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
20420	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern Abgrenzungen der Kontengruppe 40. → Siehe auch Kapitel 7.2.3.
2045	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
20450	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Alle anderen passiven Rechnungsabgrenzungen der Erfolgsrechnung ausser Steuern.
2046	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung Passive Abgrenzungen der Kontengruppen 5 und 6.
205	KURZFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Rückstellungen sind von den Transitorischen Passiven (→ 2042) zu unterscheiden (siehe dazu auch Kapitel 7.1). → Ereignisse, bei welchen der Mittelabfluss erst in einer späteren Rechnungsperiode erwartet wird, werden auf die Kontengruppe 208 gebucht.
2050	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
20500	Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals Ferienguthaben; Überzeit; Gleitzeitguthaben; Stundenkontokorrente Lehrer. → Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden, siehe Konto 20810.
2051	Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
20510	Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals Abgangsentschädigungen; Lohnfortzahlungen; Lohnklagen; Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen).

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2052	Rückstellungen für Prozesse
20520	Rückstellungen für Prozesse Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2053	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20530	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden Sachschäden und Haftung für solche. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. → Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen" im Konto 3301 zu erfassen.
2056	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20560	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen → siehe dazu Kapitel 20.2.2
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen
20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Konten 20500 bis 20530 nicht enthalten sind. Hier werden auch die Rückstellungen für spätere Rückbauten gebildet (z.B. bei einer befristeten Nutzung eines Gebäudes), welche dann zumal über die Erfolgsrechnung verbucht werden (weil es sich bei den Rückbauten nicht um Investitionen handelt).
206	LANGFRISTIGE FINANZVERBINDLICHKEITEN Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften mit über einem Jahr Laufzeit.
2060	Hypotheken
20600	Hypotheken Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe.
2063	Anleihen
20630	Anleihen Öffentlich oder privat platzierte Anleihen.
2064	Darlehen
20640	Darlehen Langfristige Passivdarlehen; Schuldscheine.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2067	Leasingverträge
20670	Leasingverträge Langfristige Leasingverbindlichkeiten.
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten Weitere langfristige Finanzverbindlichkeiten, die in den Konten 20600 bis 20670 nicht verbucht werden können.
208	LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode. → Ereignisse, bei welchen der Mittelabfluss bereits in der nächsten Rechnungsperiode erwartet wird, werden auf die Kontengruppe 205 gebucht.
2081	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
20810	Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z.B. Zeitgut-haben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
20820	Langfristige Rückstellungen für Prozesse Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessent-schädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrschein-lich werden.
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
20830	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späte-ren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicher-weise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Cha-rakter von stillen Reserven aufweisen würde. → Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung sondern als "ausserplanmässige Abschreibung von Sach-anlagen" im Konto 3301 zu erfassen.
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
20860	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen Überbrückungsrenten für Frührenten bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2089	Übrige langfristige Rückstellungen
20890	<p>Übrige langfristige Rückstellungen Rückstellungen für Risiken, die in den Konten 20810 bis 20860 nicht erfasst werden können. Hier werden auch die Rückstellungen für spätere Rückbauten gebildet (z.B. bei einer befristeten Nutzung einer Gebäudes), welche dannzumal über die Erfolgsrechnung verbucht werden (weil es sich bei den Rückbauten nicht um Investitionen handelt).</p>
209	<p>FONDS IM FREMDKAPITAL Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und sind gesondert in der Bilanz aufzuführen. Ein Fonds muss nicht einer einzigen Aufgabe (vierstellige Funktion) zugeordnet werden können, aber einem bestimmten Zweck. → Im Fremdkapital gibt es nur den Fonds 20910 „Ersatzabgabe für Schutzraumbauten“. Alle anderen Fonds sind in der Kontengruppe 2910 zu führen. → Entnahmen sind über das Konto 4501 zu buchen. Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.314X/XXXX.6370. → Siehe auch Kapitel 8.1.</p>
2091	Fonds im Fremdkapital
20910	<p>Ersatzabgaben für Schutzraumbauten Ersatzabgaben für Schutzraumbauten; Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds Schutzraumbauten.</p>

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

29	EIGENKAPITAL
290	<p>SPEZIALFINANZIERUNGEN Verbindlichkeiten (+) gegenüber den Spezialfinanzierungen stellen deren Eigenkapital dar, Vorschüsse (-) deren Bilanzfehlbetrag. Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen sind dem Verbindlichkeitskonto gutzuschreiben, Aufwandüberschüsse von Spezialfinanzierungen sind dem Verbindlichkeitskonto zu belasten. Wenn ein Vorschuss der Gemeinde an eine Spezialfinanzierung besteht (Bilanzfehlbetrag), ist dieser unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres spätestens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. → Siehe zum Thema „Spezialfinanzierungen“ Kapitel 10 und zum Thema „Abtragung des Bilanzfehlbetrags“ Kapitel 17.2.</p>
2900	Spezialfinanzierungen
29001	Wasserversorgung
29002	Abwasserbeseitigung
29003	Abfallbeseitigung
29005-29009	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
291	<p>FONDS IM EIGENKAPITAL Fonds sind zweckgebundene Mittel Dritter und sind gesondert in der Bilanz aufzuführen. Ein Fonds muss nicht einer einzigen Aufgabe (vierstellige Funktion) zugeordnet werden können, aber einem bestimmten Zweck. → Falls vorhanden ist der Fonds 29100 „Ersatzabgabe für Parkplatzbauten“ im Eigenkapital zu führen. Sämtliche Fonds nach Gemeindereglement sind ebenfalls im Eigenkapital zu führen (Konten 29102 bis 29109). → Einlagen und Entnahmen sind über die Konten 3511 resp. 4511 zu buchen. Falls die Fondsentnahmen für Investitionen benötigt werden, dann wird der Betrag auf die Investitionsrechnung umgebucht: XXXX.314X/XXXX.6370 → Siehe auch Kapitel 8.1.</p>
2910	Fonds im Eigenkapital
29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten Fonds für Ersatzabgaben für Parkplatzbauten.
29102-29108	Fonds nach Gemeindereglement
29109	Mehrwertabgabe Fonds gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten.

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

2911	Privatrechtliche Zweckbindungen
29110- 29119	<p>Privatrechtliche Zweckbindungen Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt werden. Ebenfalls unter diesem Konto zu führen ist der Schulpool (Präventionspool), resp. die Ende Jahr nicht ausgegebenen Gelder, für welche die Schule in der Regel ein eigenes Bankkonto hat. Das Bankkonto ist ebenfalls in der Bilanz aufzuführen und Ende Jahr abzugleichen. Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen. → Siehe auch Kapitel 8.2.</p>
292	RÜCKLAGEN DER GLOBALBUDGETBEREICHE
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
29200	<p>Rücklagen der Globalbudgetbereiche Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche.</p>
293	VORFINANZIERUNGEN
2930	<p>Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte Vorfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel für besonders bezeichnete Investitionsvorhaben. Die Einlagen in die Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893 „Einlagen in Vorfinanzierungen des EK“). Nach der Realisierung werden die Vorfinanzierungen auf die Konten 2931X umgebucht. → Siehe auch Kapitel 9.</p>
29300	Allgemeiner Haushalt
29301	Wasserversorgung
29302	Abwasserbeseitigung
29303	Abfallbeseitigung
29305- 29309	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
2931	<p>Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen Nach der Realisierung werden die Vorfinanzierungen analog zu den Abschreibungen (entsprechend der Nutzungsdauer) oder allenfalls der Passivierungen (bei Investitionseinnahmenüberschüssen) aufgelöst. Die Entnahmen aus Vorfinanzierungen erfolgen über den ausserordentlichen Ertrag (Konto 4893 „Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK“). → Siehe auch Kapitel 9.</p>
29310	Allgemeiner Haushalt
29311	Wasserversorgung

Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden

29312	Abwasserbeseitigung
29313	Abfallbeseitigung
29315- 29319	Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
294	FINANZPOLITISCHE RESERVE
2940	Finanzpolitische Reserve
29400	<p>Finanzpolitische Reserve Einlagen (Konto 9900.3894) in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen (Konto 9900.4894) daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats im Rahmen der Jahresrechnung. Ausnahme: Besteht eine finanzpolitische Reserve und droht ein Bilanzfehlbetrag, dann muss eine entsprechende Entnahme daraus getätigt werden. Ansonsten gilt: Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig. Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.</p>
296	NEUBEWERTUNGSRESERVE
2960	Neubewertungsreserve
29601	<p>PK-Bilanzfehlbetrag Der PK-Bilanzfehlbetrag entsteht, wenn die Aufwertungen infolge der erstmaligen Neubewertung per 1.1.2014 kleiner sind als der Betrag für die Ausfinanzierung der Pensionskasse und keine Verrechnung mit dem Eigenkapital stattgefunden hat. Er muss jährlich zu mindestens 5% des Anfangsbestandes über das Konto 9950.3390 abgeschrieben werden. → Siehe Kapitel 17.2.2 und 20.2.2.</p>
299	BILANZÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG
2999	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
29990	<p>Bilanzüberschuss/-fehlbetrag Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung. Wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht, ist dieser unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres spätestens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. → Siehe Kapitel 17.2.1.</p>



Jahrzeitstiftungen / Messstipendien

Grundsätze und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

1.	Geleitwort	2
2.	Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen	3
3.	Messstipendium: Ausdruck von Frömmigkeit und weltweiter Solidarität	3
4.	Begriffe	4
5.	Rechte und Pflichten der Seelsorger/-innen	5
6.	Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen	7
7.	Gedächtnismessen für Verstorbene am Sonntag	7
8.	Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene	7
9.	Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen	8
10.	Reduktion von Jahrzeitstiftungen	8
a.	Ewige Jahrzeitstiftungen	9
b.	Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 50 oder 100 Jahren	9
c.	Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren	10
11.	Entlehnung aus dem Jahrzeitenfonds	10
12.	Jahrzeitstiftungen, Pfarreien und Pastoralräume	10
13.	Anhang 1: Die Gesetzestexte im Wortlaut	11

1. Geleitwort

Die folgenden pastoralen Überlegungen und Richtlinien ersetzen jene aus dem Jahre 2005. Sie gelten für alle Seelsorgerinnen und Seelsorger ab dem 1. Januar 2016. Zu Gunsten einer einheitlichen Praxis im Bistum Basel und zum Wohl der Gläubigen, sind diese pastoralen Hinweise zu beachten. Die Richtlinien entsprechen dem Allgemeinen Recht der römisch-katholischen Kirche. Soweit sie partikularrechtlicher Art sind, ersetzen sie alle bisherigen Bestimmungen.

Im Ursprung der Kirche ereignen sich Tod und Auferweckung Jesu Christi. Beides wurde und wird im Herrenmahl, in der Eucharistiefeyer vergegenwärtigt. In dieser Feier gedenken die Lebenden ihrer Toten mit der Bitte, ihnen möge in Jesus Christus das ewige Leben zuteilwerden. Messstipendien sind in diesem Zusammenhang zu sehen und als Ausdruck christlicher Frömmigkeit zu achten. Viele Gläubige schöpfen daraus Trost und inneren Frieden.

Für den sorgfältigen Umgang mit den Messstipendien und den Jahrzeitstiftungen danke ich den Verantwortlichen für die Pfarreien und für die Pastoralräume.

Solothurn, 30. Sept. 2015

+ Felix Gmür
Bischof von Basel

2. Entstehung der Messstipendien und Jahrzeitstiftungen

Die ältesten Zeugnisse zur Feier des Herrenmahls belegen, dass die Christuskgläubigen die Eucharistiefeier als etwas verstanden haben, an dem alle mitwirken und beteiligt sind. So heisst es beispielsweise im 1. Korintherbrief (14,26): »Wenn ihr zusammenkommt, trägt jeder etwas bei: einer einen Psalm, ein anderer eine Lehre, der dritte eine Offenbarung; einer redet in Zungen, und ein anderer deutet es. Alles geschehe so, dass es aufbaut«.

Seit frühester Zeit war es üblich, dass alle zur Eucharistiefeier, also Bischof, Priester, Diakon und Laien, materielle Gaben wie beispielsweise Lebensmittel mitbrachten. Was nicht für die Feier selbst gebraucht wurde, verwendete man für Bedürftige und Arme und für den Unterhalt des Klerus. An der Feier des Opfers Christi wollte man nicht teilnehmen ohne ein Zeichen der eigenen Opferbereitschaft (Messgabe). Diakonie und Liturgie waren eng miteinander verknüpft: die innere Einstellung drückte sich in äusseren Zeichen aus.

Als sich im Lauf der Geschichte die Gestalt der Eucharistiefeier wandelte, wirkte sich das auch auf die Messgabe aus. Mit der Zeit entstand die Gewohnheit, die Spender zu nennen und die Namen der Lebenden und Verstorbenen, deren besonders gedacht wurde. Sie sollten in das Opfer Christi, das gefeiert wird, hineingenommen und als Glieder der feiernden Gemeinde Gottes in Erinnerung gerufen werden. Allmählich begannen die Priester nach Weisung der Kirche, die Gaben nicht mehr in erster Linie als Spenden für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche und für die Armenpflege zu betrachten, sondern als Beitrag an ihren oft geringen Lebensunterhalt. Der Klerus hörte daher auf, selbst Gaben zu bringen und nahm nur noch die Opfergaben der Gläubigen entgegen. Als Gegenleistung feierten die Priester die Messe nach der Meinung der Gläubigen (Messintention), die eine Gabe gebracht hatten (Messstipendium), und diese erwarteten dafür Gnade und Segen für sich und ihr Anliegen.¹

3. Messstipendium: Ausdruck von Frömmigkeit und weltweiter Solidarität

Messstipendien und Jahrzeitstiftungen sind von ihrer Entstehung her ein Ausdruck von Frömmigkeit. Mit ihrer Geldgabe möchten die Gläubigen ihr besonderes Anliegen, wie beispielsweise die Fürbitte für Verstorbene, mit der Feier des Leidens, des Todes und der Auferstehung Jesu Christi verbinden.

¹ Vgl. Handreichung zu Messstipendien. Verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. Februar 1994.

Deshalb ist es angemessen und erwünscht, dass die Stipendiengabe die von ihnen erbetene Messe persönlich mitfeiern. So kommt der ursprüngliche Zusammenhang von Messgabe und Messfeier am deutlichsten zum Ausdruck. Aber auch ein Stipendium für eine Messe, an der die Stipendiengabe nicht teilnehmen können, behält seinen Sinn, wenn sich die Spender innerlich der Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn anvertrauen.

In weiten Teilen der Kirche, etwa in Afrika, Asien und Südamerika, sind die Stipendien ein wichtiger Beitrag an den Lebensunterhalt der Priester und an das apostolische Wirken. Dies trifft für die Verhältnisse im Bistum Basel mit einer ordentlichen Entlohnung nicht zu. Unser Bistum nutzt darum die Messstipendien, um andere Ortskirchen in ihrem Wirken und in ihrem Sorgen für den Lebensunterhalt der Priester solidarisch zu unterstützen. Wir leisten damit einen wertvollen Beitrag an dieses weltweite Sozialwerk der römisch-katholischen Kirche.

Messstipendien sind also ein Ausdruck von Frömmigkeit. Zugleich ermöglichen sie ein weltumspannendes karitatives Werk innerhalb der römisch-katholischen Kirche. Trotzdem muss immer wieder nach Formen gesucht werden, die die innere Verbindung der Anliegen der Gläubigen mit dem Opfer Christi deutlich ausdrücken und erfahrbar machen. Die Ostkirchen kennen unser Stipendienwesen nicht, wohl aber die Nennung von Anliegen und besondere Spenden in der Feier selbst.

In jedem Fall darf das Stipendienwesen die Botschaft Jesu Christi nicht verdunkeln. Die gnädige Zuwendung Gottes ist ein unverdientes und unbezahlbares Geschenk, das man nicht für sich oder einen anderen Menschen kaufen kann. Das Stipendium kann nicht mehr sein als ein Zeichen des Vertrauens, dass Gott sich im Blick auf die Verdienste Jesu Christi unserer Schwachheit annimmt, und ein Zeichen der Hoffnung, dass sein Erbarmen keine Grenzen kennt. Das Stipendium bleibt ein Zeichen unserer Bereitschaft, an den Aufgaben der Kirche mitzuwirken und die Not der Armen zu lindern.

4. Begriffe

Um Missverständnisse zu vermeiden, wie beispielsweise es werde die Feier einer heiligen Messe gekauft, soll den Gläubigen der Sinn eines Messstipendiums erklärt werden. Gelegentlich soll dies auch in der Homilie oder im Pfarrblatt geschehen. Dabei ist zu beachten:

a. Ein *Messstipendium* ist eine Gabe an einen Priester, der in einer vom Spender bestimmten Meinung, der so genannten Intention, mit den Gläubigen eine Messe feiert. Der Betrag des Stipendiums wird in Anwendung von c. 952 CIC von der Schweizer Bischofskonferenz einheitlich für die Bistümer der Schweiz festgelegt. Er beträgt zurzeit zehn Franken.

b. Eine *Jahrzeitstiftung* ist eine so genannte Schenkung mit Auflagen, im kirchlichen Recht in c. 1303 § 1, 2° CIC als unselbständige, fromme Stiftung bezeichnet. Dies bedeutet, dass ein bestimmter Geldbetrag an eine natürliche oder juristische Person bezahlt wird. Diese verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass Priester nach Meinung derjenigen, die eine Jahrzeitstiftung errichtet hat, die Messe feiern und dafür aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens das Messstipendium erhalten. Diese Verpflichtung ist für neue Stiftungen zeitlich auf maximal 25 Jahre beschränkt. Nach Beendigung der Verpflichtung fällt das Vermögen der begünstigten (juristischen) Person zu (im Bistum Basel verbleibt das Geld im Jahrzeitenfonds der jeweiligen Pfarrei). Die Modalitäten und Auflagen werden vom Stifter und dem Begünstigten in der so genannten Jahrzeiturkunde geregelt.

c. Die *Jahrzeiturkunde* wird in vier Exemplaren erstellt und vom Stifter/ von der Stifterin, von der Leitung der Pfarrei und vom Bischöflichen Ordinariat (Kanzler) unterzeichnet. Sofern die Kirchgemeinde den Jahrzeitenfonds verwaltet, wird die Urkunde von einem bevollmächtigten Vertreter der Kirchgemeinde (Präsident oder Aktuar) gegengezeichnet. Alle Beteiligten erhalten je ein Exemplar. Jahrzeiten können im Bistum Basel auf die Dauer von 10, 15, 20 oder 25 Jahre errichtet werden. Der Preis ist aus finanztechnischen Gründen etwas höher als die aktuelle Summe der einzelnen Messstipendien und beträgt zurzeit 150, 200, 250 oder 300 Franken.

5. Rechte und Pflichten der Seelsorger/-innen

Die Gläubigen haben einen Anspruch auf die Möglichkeit, für ihre Anliegen Messstipendien geben und Jahrzeiten stiften zu können. Alle Seelsorger/-innen sind verpflichtet, Messstipendien und Jahrzeitstiftungen anzunehmen und rechtmässig zu administrieren.

Die Priester sollen gemäss c. 945 § 2 CIC auch bereit sein, ohne ein entsprechendes Stipendium die Messe nach Meinung der Gläubigen zu feiern.

Kann nicht für alle Messstipendien und Jahrzeitmessen mit den Gläubigen vor Ort eine Messe gefeiert werden, müssen die entgegengenommenen Stipendien und Jahrzeitmessen weitergegeben werden.

Stipendien, die innerhalb eines Jahres nicht erfüllt werden können, sollen im Sinne von c. 951 § 1 und c. 956 CIC an vom Bischöflichen Ordinariat empfohlene Institutionen oder direkt an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet werden, da viele Bischöfe, besonders aus den Ländern Osteuropas, Afrikas und Asiens, den Bischof von Basel um Unterstützung bitten.

Es ist möglich, mehrere Intentionen in einer Messe zu erwähnen. Der zelebrierende Priester darf aber nur ein Messstipendium annehmen. Werden beispielsweise fünf Verstorbene genannt, für die je eine Messe gestiftet wurde, erhält der Priester am Ort für diese Applikation ein Stipendium. Die anderen Stipendien werden an Priester (Bischöfliches Ordinariat) weitergegeben, damit für jedes Stipendium eine Messe gefeiert wird. Die Gläubigen mögen ab und zu über diesen Sachverhalt informiert werden, damit keine Missverständnisse entstehen.

Feiert ein Priester an einem Tag mehr als eine heilige Messe, so darf er nur ein Messstipendium entgegennehmen (Can. 905 CIC); der Geldbetrag der zusätzlichen Messstipendien ist an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen. Mit diesem Geld werden das Priesterseminar in Luzern oder Bischöfe in anderen Ländern unterstützt.

Da Priester mit einer Anstellung im Bistum Basel einen gesicherten Lebensunterhalt haben, sind sie verpflichtet, das ihnen aus Messstipendien zustehende Geld (applizierte Messen) an bedürftige Mitbrüder oder karitative Zwecke weiterzugeben. Priester, die weniger als 40% angestellt sind, und Ordenspriester können das Messstipendium für den eigenen Lebensunterhalt bzw. für die Ordensgemeinschaft verwenden.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die nicht Priester sind, geben Messstipendien, die sie angenommen haben, an ihnen bekannte Priester oder an das Bischöfliche Ordinariat weiter. Die Empfänger dieser nicht applizierten Messstipendien sind verpflichtet, die Messe nach der Meinung der Stifter zu feiern.

Wird das Stipendium einer Gedächtnismesse, das heisst eine Jahrzeitmesse oder ein Dreissigster, weitergegeben, besteht die Verpflichtung, auch am Herkunftsort selber dieses Gedächtnis zu verkünden.

Jeder Priester muss laut c. 958 § 1 CIC ein *Stipendienbuch* über die einzelnen *Manualstipendien* führen, in dem zum einzelnen Stipendium deren Intention, der gespendete Betrag und die erfolgte Applikation festgehalten werden.

Es handelt sich hierbei nicht um das Jahrzeitenbuch, in dem die Jahrzeitstiftungen einzutragen sind.

Das Gebet für Verstorbene gehört zu unserer Tradition. Gedächtnismessen, deren Stiftung weniger als 25 Jahre zurückliegen, sind in geeigneter Weise zu publizieren (z.B. im Pfarrblatt, im Schaukasten). Dies gilt als die offizielle und hinreichende Publikation. Die Urkunde der Jahrzeitstiftungen verpflichtet die Pfarrämter nicht, die Jahrzeiten zu verlesen. Pastoral ist es klug, Jahrzeiten, die nicht älter als zehn Jahre sind, zu verlesen. Ab zehn Jahren liegt es im Ermessen der Leitung der Pfarrei, die weiss, ob Angehörige jeweils zur Jahrzeitmesse kommen und die Erwähnung ihrer Verstorbenen schätzen. Mit Angehörigen kann ein bestimmter Monat vereinbart werden, in dem die Gedächtnismesse gefeiert wird. Es ist Aufgabe der Angehörigen,

den genauen Termin beim Pfarramt nachzufragen. Vereinbarungen auf bestimmte Daten oder Tage können nur von Jahr zu Jahr vereinbart werden, weil die Einhaltung solcher Verpflichtungen je länger je schwieriger wird.

6. Messfeier an Sonn- und Feiertagen für die Gläubigen

Jeder Pfarrer² ist gemäss c. 534 CIC verpflichtet, an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen für die Gläubigen seiner Pfarrei eine Messe zu feiern. Wenn er verhindert ist, muss er einen anderen Priester damit beauftragen oder an einem anderen Tag die Applikation nachholen. Wenn ein Priester für mehrere Pfarreien die Pfarrverantwortung trägt, genügt es, an den vorgeschriebenen Tagen eine Messe für alle Gläubigen der Pfarreien zu feiern. Für diese Messfeiern darf kein Stipendium angenommen werden.

7. Gedächtnismessen für Verstorbene am Sonntag

Wegen der erwähnten Verpflichtung werden Gedächtnismessen für Verstorbene an Werktagen gefeiert. Wo dies nicht mehr möglich ist, dürfen Gedächtnismessen auch am Sonntag gefeiert werden. Die vorgeschriebene Messe mit der Intention für die Gläubigen der Pfarrei hat aber für Pfarrer und ihnen gleichgestellte Priester Vorrang.

Bei der Feier von Gedächtnismessen an Sonntagen ist darauf zu achten, dass das Gedächtnis für die Verstorbenen nicht zu breiten Platz einnimmt. Ihre Namen sollen deshalb höchstens einmal genannt werden, beispielsweise zu Beginn des Gottesdienstes oder im Hochgebet. Je nach örtlicher Gewohnheit kann es auch genügen, die Verstorbenen im Pfarrblatt zu nennen und in der Messe nicht mehr namentlich zu erwähnen. Immer ist es aber sinnvoll, in den Fürbitten der Verstorbenen zu gedenken.

8. Wortgottesfeiern und Gedächtnis für Verstorbene

Eine Messintention kann, wie der Name sagt, nur in einer Messfeier erfüllt (appliziert) werden. Wer heute ein Messstipendium gibt, gibt es für eine Messfeier. Gedächtnisse für Verstorbene sind daher soweit wie möglich in Verbindung mit Messfeiern zu verkünden.

² Bei der ausserordentlichen Leitung gilt dies für den leitenden Priester.

Für Verstorbene zu beten hat seinen Platz auch in der Wortgottesfeier. Im Tagesgebet oder im Fürbittgebet kann Verstorbener unter Erwähnung der jeweiligen Namen gedacht werden.

9. Verantwortung für die Jahrzeitstiftungen

Im Bistum Basel werden die Jahrzeitstiftungen als Schenkungen mit Auflagen gemäss Schweizerischem Obligationenrecht Art. 245, 246 und 249 Ziffer 3 errichtet und verzinst. Das Stiftungskapital wird als geordneter, selbständiger, echter Fonds (Jahrzeitenfonds) häufig von den Kirchgemeinden verwaltet. Der Jahrzeitenfonds ist aber weder Besitz noch Eigentum der Kirchgemeinde. Sie hat keine Verfügungsgewalt über diesen Fonds. Deshalb liegt die Verantwortung für die ordentliche Verwaltung des Jahrzeitenfonds bei der Leitung der Pfarrei. Überschüsse an Zinsen und das Kapital abgelaufener Jahrzeiten fallen im Sinne von c. 1303 § 2 CIC dem Jahrzeitenfonds zu.

10. Reduktion von Jahrzeitstiftungen

Jahrzeitstiftungen haben den Zweck, dass die in der Urkunde festgelegte Anzahl Messstipendien ausbezahlt werden können. Das Stiftungskapital ist die Grundlage, um während einer im Voraus festgelegten Zeit (heute maximal 25 Jahre) jedes Jahr ein Messstipendium in der örtlich vorgeschriebenen Höhe auszahlen zu können. Entsprechend muss das Stiftungsvermögen verwaltet werden.

Der Diözesanbischof hat laut c. 1309 CIC ausserdem die Kompetenz, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen. Wer eine solche Verlegung vornehmen möchte, nimmt mit der Bischöflichen Kanzlei Kontakt auf.

Grundsätzlich ist laut c. 1308 § 1 CIC die Reduktion von Messverpflichtungen Sache des Apostolischen Stuhles. Sofern es in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorgesehen ist, kann gemäss c. 1308 § 2 CIC auch der Bischof aus finanziellen Gründen die Messverpflichtungen herabsetzen. Das heisst, Pfarreien (oder Kirchgemeinden) dürfen von sich aus keine Reduktionen vornehmen. Sämtliche Reduktionsgesuche sind bei der Bischöflichen Kanzlei einzureichen.

Der Diözesanbischof darf also, wenn dies nötig wird, die Anzahl der zu feiernden Messen so weit reduzieren, bis das Stiftungskapital genügt, um das aktuell übliche Stipendium auszahlen zu können. Die Messverpflichtung an sich bleibt aber bestehen, damit die Stifterin gemäss ihrer Intention an der Gnadenfülle der

gefeierten Messe Anteil hat, auch wenn in dieser Messe zusätzliche Intentionen erfüllt werden.

a. Ewige Jahrzeitstiftungen

Sie gehen teilweise bis ins 17. Jahrhundert zurück. Der urkundliche Nachweis ist oft lückenhaft. Das Stiftungskapital kann die Verpflichtungen dieser ewigen Stiftungen nicht mehr tragen. Folgende Reduktionsanträge können bei der Bischöflichen Kanzlei eingereicht werden³:

- Ewige Jahrzeitstiftungen, die seit mindestens 125 Jahren laufen, werden durch ein bischöfliches Dekret für persolvirt erklärt. Im Bischöflichen Ordinariat wird jährlich eine Messfeier mit der Intention der Verpflichtungen aller für persolvirt erklärten Messstipendien in der Diözese Basel gefeiert.

- Ewige Jahrzeitstiftungen, deren Laufzeit noch nicht mehr als 125 Jahre beträgt, werden in einem summarischen Verfahren reduziert. Dabei ergibt 1% der Summe des Kapitals aller betroffenen Stiftungen dividiert durch die Höhe des einzelnen Messstipendiums (zurzeit zehn Franken) die Anzahl zukünftig zu applizierender Messen (z.B. ist das Kapital der ewigen Stiftungen 61'560 Franken, 1% entspricht 615.60 Franken, das ergibt 61 verbleibende Messen). Im Rahmen dieser Reduktion wird auch festgelegt, wann welche Jahrzeitstiftung für persolvirt erklärt wird.

b. Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 50 oder 100 Jahren

50- und 100-jährige Stiftungen können, wenn das Stiftungskapital zu klein ist, reduziert werden, indem die Anzahl Messen, die für eine verstorbene Person gestiftet wurden, verringert wird oder verstorbene Mitglieder einer Familie auf eine Stiftung konzentriert werden.

Die konkrete Reduktion, resp. Zusammenlegung von Verpflichtungen hängt ab vom effektiven Kapital der einst einbezahlten Stiftungen, der ursprünglichen Anzahl zu lesender Verpflichtungen auf der einzelnen Stiftung und dem voraussichtlichen zeitlichen Ablauf der einzelnen Stiftung. Für die abschliessende Reduktion massgebend sind eine von der Bischöflichen Kanzlei erstellte Auflistung und das dazugehörige bischöfliche Dekret.

³ Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Kopie der letztjährigen Abschlussrechnung des Jahrzeitenfonds mit Angaben über die Höhe des Kapitals und dem jährlichen Zinsertrag.
- Schriftliches Begehren der Leitung der Pfarrei zur Reduktion der Messverpflichtungen mit aktuellen Angaben über die Anzahl der jährlichen Messverpflichtungen.

c. Jahrzeitstiftungen mit einer Laufzeit von 10, 15, 20 oder 25 Jahren

Jahrzeitstiftungen über 10, 15, 20 oder 25 Jahren können nicht reduziert werden.

Generell gilt: Wenn der Zinsertrag des Stiftungskapitals nicht ausreicht, um die Messstipendien auszahlen zu können, muss dafür das Stiftungskapital verwendet werden.

11. Entlehnung aus dem Jahrzeitenfonds

Entlehnungen aus dem Fonds bedürfen der Genehmigung durch das Residentialkapitel, das vom Diözesanbischof mit der Aufsicht über die Jahrzeitenfonds beauftragt ist. Entnahmen als zinslose Darlehen im Sinne einer Belehnung werden beim Vorliegen grosser kirchlicher Aufgaben bewilligt, sofern das Stiftungskapital weiterhin für die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen ausreicht. Der Amortisationsplan wird im Einzelfall mit dem Residentialkapitel vereinbart.

12. Jahrzeitstiftungen, Pfarreien und Pastoralräume

Jahrzeitstiftungen sind mit der jeweiligen Pfarrkirche (Pfarramt), die die Stiftung entgegengenommen hat, verbunden. Solange diese Pfarrkirche besteht, sind ihre Jahrzeitstiftungen zu ihr gehörig; die entsprechenden Verpflichtungen sind zu erfüllen. Die Administration wird gemäss dem Statut des Pastoralraumes verwaltet.

Wenn mehrere Pfarreien zu einer neuen Pfarrei zusammengeführt werden, gehen die Verpflichtungen aus Jahrzeitstiftungen der bisherigen Pfarreien auf die neue Pfarrei (Pfarrkirche) über. Dies erfolgt durch ein bischöfliches Dekret. Die Unterlagen dafür sind bei der Bischöflichen Kanzlei einzureichen.

Verantwortlich: Generalvikar

Veröffentlicht: 30.09.2015 (rev. 25.09.2017 und 02.06.2019)

13. Anhang: Die Gesetzestexte im Wortlaut

C. 114 § 1: Juristische Personen entstehen entweder aufgrund einer Rechtsvorschrift selbst oder aufgrund einer durch Dekret gegebenen besonderen Verleihung seitens der zuständigen Autorität, und zwar als Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die auf ein Ziel hingebordnet sind, das mit der Sendung der Kirche übereinstimmt und die Zielsetzung Einzelner übersteigt.

C. 114 § 2: Unter den in § 1 genannten Zielen versteht man solche, die Werke der Frömmigkeit, des Apostolates oder der Caritas in geistlicher oder zeitlicher Hinsicht betreffen.

C. 534 § 1: Der Pfarrer ist, nachdem er von der Pfarrei Besitz ergriffen hat, verpflichtet, an allen Sonntagen und in seiner Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren; ist er an dieser Zelebration rechtmässig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren.

C. 534 § 2: Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien hat, ist an den in § 1 genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet.

C. 534 § 3: Ein Pfarrer, welcher der in den §§ 1 und 2 genannten Verpflichtung nicht nachgekommen ist, hat so bald wie möglich für das Volk so viele Messen zu applizieren, wie er unterlassen hat.

C. 945 § 1: Gemäss bewährtem Brauch der Kirche ist es jedem Priester, der eine Messe zelebriert oder konzelebriert, erlaubt, ein Messstipendium anzunehmen, damit er die Messe in einer bestimmten Meinung appliziert.

C. 945 § 2: Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Messe, auch wenn sie kein Messstipendium erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

C. 946: Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an deren Sorge für den Unterhalt von Amtsträgern und Werken.

C. 947: Von dem Messstipendium ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten.

C. 948: Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist.

C. 949: Wer verpflichtet ist, eine Messe zu feiern und zu applizieren nach Meinung derer, die ein Stipendium gegeben haben, bleibt dazu verpflichtet, auch wenn ohne seine Schuld empfangene Stipendien verlorengegangen sind.

C. 950: Wenn eine Geldsumme für die Applikation von Messen ohne Angabe der Zahl der zu feiernden Messen gespendet wird, ist die Zahl nach der am Aufenthaltsort des Gebers geltenden Stipendienordnung zu berechnen, ausser es ist eine andere Absicht des Gebers rechtmässig zu vermuten.

C. 951 § 1: Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, dass er, ausser an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem ausserhalb der Applikation liegenden Grund ist dagegen zulässig.

C. 951 § 2: Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

C. 952 § 1: Dem Provinzialkonzil oder dem Konvent der Bischöfe einer Provinz obliegt es, für die gesamte Provinz durch Dekret festzulegen, welches Stipendium für die Feier und die Applikation einer Messe zu geben ist; es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Messe annehmen, ebenso auch ein geringeres.

C. 952 § 2: Wo ein derartiges Dekret fehlt, ist das in der Diözese geltende Gewohnheitsrecht zu beachten.

C. 952 § 3: Auch die Mitglieder jedweder Ordensinstitute müssen sich an dieses Dekret bzw. das am Ort geltende Gewohnheitsrecht gemäss den §§ 1 und 2 halten.

C. 953: Niemand darf mehr Stipendien für persönlich zu applizierende Messen annehmen, als er innerhalb eines Jahres applizieren kann.

C. 954: Wenn in bestimmten Kirchen oder Kapellen die Feier von mehr Messen erbeten wird, als dort gefeiert werden können, darf deren Feier anderswo erfolgen, soweit nicht die Spender ausdrücklich ihren gegenteiligen Willen bekundet haben.

C. 955 § 1: Wer die Feier von Messen, die zu applizieren sind, anderen überlassen möchte, hat baldmöglichst ihre Feier ihm genehmen Priestern anzuvertrauen, sofern für ihn nur feststeht, dass diese über jeden Einwand erhaben sind; er muss das empfangene Stipendium ohne Abzug weitergeben, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass der die in der Diözese gebotene Summe übersteigende Betrag mit Rücksicht auf seine Person gegeben wurde; er ist auch verpflichtet, für die Feier der Messen Sorge zu tragen, bis er eine Bestätigung sowohl über die Übernahme der Verpflichtung als auch über den Empfang des Stipendiums erhalten hat.

C. 955 § 2: Die Zeit, in der die Messen zu feiern sind, beginnt mit dem Tag, an dem der Priester sie zur Feier angenommen hat, sofern nicht etwas anderes feststeht.

C. 955 § 3: Wer Messen anderen zur Feier anvertraut, hat unverzüglich die empfangenen Messen wie auch jene, die er anderen weitergegeben hat, in ein Buch einzutragen und dabei auch die Stipendien dafür anzugeben.

C. 955 § 4: Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat.

C. 956: Alle Verwalter frommer Stiftungen bzw. zur Sorge um die Feier von Messen irgendwie Verpflichteten, und zwar jeder einzelne von ihnen, seien sie Kleriker oder Laien, haben die Messverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres erfüllt worden sind, an ihre Ordinarien in der von diesen festzulegenden Weise weiterzugeben.

C. 957: Die Pflicht und das Recht, darüber zu wachen, dass die Messverpflichtungen erfüllt werden, haben in den Kirchen des Weltklerus der Ortsordinarius und in den Kirchen der Ordensinstitute bzw. der Gesellschaften des apostolischen Lebens deren Obere.

C. 958 § 1: Der Pfarrer und der Rektor einer Kirche oder einer anderen heiligen Stätte, in denen gewöhnlich Messstipendien entgegengenommen werden, haben ein besonderes Buch zu führen, in dem sie genau die Zahl der zu feiernden Messen, die Meinung, das gegebene Stipendium und die vollzogene Feier aufzuzeichnen haben.

C. 958 § 2: Der Ordinarius ist verpflichtet, jedes Jahr diese Bücher selbst oder durch andere zu überprüfen.

C. 1274 § 1: In den einzelnen Diözesen hat es eine besondere Einrichtung zu geben, die Vermögen oder Gaben zu dem Zweck sammelt, dass der Unterhalt der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun, gemäss c. 281 gewährleistet ist, falls nicht anders für sie vorgesorgt ist.

C. 1287 § 1: Unter Verwerfung jeder entgegenstehenden Gewohnheit sind die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmässig entzogen sind, verpflichtet, alljährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft abzulegen, der die Rechnungslegung dem Vermögensverwaltungsrat zur Prüfung zu übergeben hat.

C. 1287 § 2: Über die Vermögenswerte, die der Kirche von Gläubigen gespendet werden, haben die Verwalter den Gläubigen gegenüber Rechenschaft abzulegen gemäss den vom Partikularrecht festzulegenden Bestimmungen.

C. 1300: Die Willensverfügungen von Gläubigen, die zu frommen Zwecken Schenkungen vornehmen oder etwas hinterlassen, sei es durch Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen, und die rechtsgültig angenommen wurden, sind auf das sorgfältigste zu erfüllen auch im Hinblick auf die Art ihrer Verwaltung und die Verwendung des Vermögens, vorbehaltlich der Vorschrift von c.1301 § 3.

C. 1301 § 1: Der Ordinarius ist der Vollstrecker aller frommen Willensverfügungen sowohl von Todes wegen als auch unter Lebenden.

C. 1301 § 2: Aufgrund dieses Rechts kann und muss der Ordinarius, auch durch Visitation, darüber wachen, dass die frommen Verfügungen erfüllt werden; alle übrigen Vollstrecker sind gehalten, ihm nach Erledigung ihrer Aufgabe Rechenschaft abzulegen.

C. 1301 § 3: Klauseln in letztwilligen Verfügungen, die diesem Recht des Ordinarius entgegenstehen, sind als nicht hinzugefügt zu betrachten.

C. 1302 § 1: Wer für fromme Zwecke, sei es durch Verfügung unter Lebenden, sei es durch Testament, treuhänderisch Vermögen angenommen hat, muss dem Ordinarius von seiner Treuhandschaft Kenntnis geben und ihm alles auf diese Weise übertragene bewegliche und unbewegliche Vermögen samt seinen Belastungen anzeigen; er darf die Treuhandschaft nicht übernehmen, wenn dies der Treugeber ausdrücklich und ausnahmslos verboten hat.

C. 1302 § 2: Der Ordinarius muss fordern, dass das treuhänderische Vermögen sicher angelegt wird, und ebenso über die Erfüllung der frommen Verfügung gemäss c. 1301 wachen.

C. 1302 § 3: Bei Treuhandvermögen, das dem Mitglied eines Ordensinstituts oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens anvertraut worden ist, und zwar so, dass das Vermögen zugunsten eines Ortes oder einer Diözese bzw. zugunsten von deren Einwohnern oder zur Unterstützung frommer Zwecke überantwortet wurde, ist der in den §§ 1 und 2 genannte Ordinarius der Ortsordinarius; sonst ist es der höhere Obere in einem klerikalen Institut päpstlichen Rechts und in klerikalen Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts oder der eigene Ordinarius des betroffenen Mitglieds in anderen Ordensinstituten.

C. 1303 § 1: Unter der Bezeichnung fromme Stiftungen werden im Recht verstanden:

C. 1303 § 1, 1: *selbständige fromme Stiftungen*, das heisst Gesamtheiten von Sachen, die zu den in c. 114 § 2 aufgezählten Zwecken bestimmt und von der zuständigen kirchlichen Autorität als juristische Personen errichtet worden sind;

C. 1303 § 1, 2: *unselbständige fromme Stiftungen*, das heisst Vermögen, das einer öffentlichen juristischen Person auf irgendeine Weise übergeben worden ist mit der Auflage, für längere, im Partikularrecht zu bestimmende Zeit aus den jährlichen Erträgen Messen zu feiern und andere bestimmte kirchliche Funktionen durchzuführen oder sonst in c. 114 § 2 bestimmte Zwecke zu verfolgen.

C. 1303 § 2: Das Vermögen von unselbständigen frommen Stiftungen muss, wenn es einer dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Person anvertraut worden ist, nach Ablauf der Zeit an die in c. 1274 § 1 genannte Einrichtung abgeführt werden, falls ein anderer Wille des Stifters nicht ausdrücklich kundgetan wurde; sonst fällt das Vermögen der juristischen Person selbst zu.

C. 1306 § 1: Stiftungen, auch wenn sie mündlich gemacht worden sind, sind schriftlich festzuhalten.

C. 1306 § 2: Ein Exemplar der Urkunde ist im Archiv der Kurie, ein weiteres im Archiv der juristischen Person, der die Stiftung gemacht worden ist, sicher aufzubewahren.

C. 1307 § 1: Unbeschadet der Vorschriften der cc. 1300-1302 und c. 1287 ist eine Liste der aus frommen Stiftungen folgenden Belastungen zu führen, die an einem zugänglichen Ort einsehbar sein muss, damit die Erfüllung der Verpflichtungen nicht in Vergessenheit gerät.

C. 1307 § 2: Ausser dem in c. 958 § 1 erwähnten Buch ist ein zweites Buch zu führen und beim Pfarrer oder Rektor aufzubewahren, in das die einzelnen Verpflichtungen und deren Erfüllung sowie die Stipendien einzutragen sind.

C. 1308 § 1: Eine Herabsetzung der Messverpflichtungen, die nur aus rechtem und notwendigem Grund erfolgen darf, ist dem Apostolischen Stuhl unter Wahrung der folgenden Vorschriften vorbehalten.

C. 1308 § 2: Wenn es ausdrücklich in den Stiftungsurkunden vorgesehen ist, kann der Ordinarius wegen der Minderung der Einkünfte die Messverpflichtungen herabsetzen.

C. 1308 § 3: Dem Diözesanbischof steht die Vollmacht zu, wegen der Minderung der Einkünfte und, solange dieser Grund andauert, Messverpflichtungen aus gesondertem Zweckvermögen, das aus Vermächtnissen stammt oder sonst wie gestiftet wurde, bis zur Höhe des in der Diözese üblichen Stipendiums herabzusetzen, sofern niemand da ist, der zur

Erhöhung des Messstipendiums rechtlich verpflichtet ist und dazu mit Erfolg angehalten werden kann.

C. 1308 § 4: Ihm steht die Vollmacht zu, Messverpflichtungen aus Vermächtnissen herabzusetzen, die auf einer kirchlichen Einrichtung lasten, wenn die Einkünfte zur angemessenen Verfolgung des der Einrichtung eigenen Zweckes nicht mehr ausreichen.

C. 1308 § 5: Dieselben in §§ 3 und 4 aufgezählten Vollmachten hat auch der oberste Leiter eines klerikalen Ordensinstituts päpstlichen Rechtes.

C. 1309: Den in c. 1308 genannten Autoritäten kommt darüber hinaus die Vollmacht zu, aus angemessenem Grund die Messverpflichtungen auf andere als in den Stiftungsurkunden festgelegte Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen.



Finanzen

Kirchliche Gelder, Umgang und Rechenschaftspflicht

Richtlinien

1. Einleitung

Kirchliche Gelder und Gelder der staatskirchenrechtlichen Körperschaften (z.B. Kirchengemeinden)¹ müssen auseinander gehalten werden. Mit „Kirche“ sind in diesem Schreiben Pfarreien, anderssprachige Missionen, Spezialseelsorgestellen und Kaplaneien gemeint.

Kirchliche Gelder² sind:

- a. Kollekten/Kirchenopfer, die in Gottesdiensten gesammelt werden
- b. Kollekten aus Kassen in der Kirche, wie beispielsweise Opferlichtkasse und Antoniuskasse
- c. Messstipendien
- d. Jahrzeitenfonds und dessen Erträge
- e. Zinsen von kirchlichen Geldern
- f. Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an Seelsorger/-innen, die immer der Pfarrei weiterzugeben sind
- g. Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an die Pfarrei, beziehungsweise an das Pfarramt, an die anderssprachige Mission, an die Spezialseelsorgestelle, an die Kaplanei.

2. Transparenz über den Verwendungszweck von kirchlichen Geldern

- a. Das Vertrauen der Spender/-innen darf nicht verletzt werden; darum wird der angegebene Verwendungszweck respektiert.
- b. Kassen sind eindeutig zu beschriften. In den Publikationsorganen der Pfarrei ist regelmässig über die Erträge aus den verschiedenen Kassen sowie über die Höhe und den Verwendungszweck der Kollekten/Kirchenopfer, die in den Gottesdiensten gesammelt wurden, zu informieren.
- c. Gelder für begünstigte Personen oder Institutionen müssen innerhalb von 30 Tagen überwiesen werden.
- d. Kollekten, die gemäss der diözesanen Kollektenliste gesammelt werden

¹ Es handelt sich hier neben den Steuergeldern um Finanzerträge und um Spenden bzw. Legate an die Kirchengemeinde.

² In den Pfarreien des Kantons Bern wird anstelle von „kirchliche Gelder“ der Begriff „pfarramtliche Gelder“ verwendet. „Kirchliche Gelder“ hingegen bezeichnen Gelder, die die staatskirchenrechtlichen Gremien und Instanzen dem Pfarramt zur Verfügung stellen.

Gemäss der Abmachung zwischen der RKK des Kantons Basel-Stadt und dem Bischöflichen Ordinariat der Diözese Basel vom 3. Dezember 2008 gelten in den Pfarreien des Bistumskantons Basel-Stadt als kirchliche Gelder, die den diözesanen Richtlinien unterliegen, die Positionen b, c, d, e und f. Die «Richtlinien für das Rechnungswesen in den Pfarrgemeinden» der RKK des Kantons Basel-Stadt vom 13. Oktober 2003 gelten für die Positionen a und g.

müssen, sind aufzunehmen und an die jeweiligen Institutionen zu überweisen. Sie dürfen nicht für Projekte der Pfarrei oder andere Projekte verwendet werden.

- e. Die Erträge aus der Antoniuskasse sind für soziale Zwecke, das heisst diakonische und caritative Werke und Tätigkeiten auf den Ebenen Pfarrei, Bistumsregion, Bistum und Weltkirche zu verwenden.
Erträge aus Kassen, die explizit für den Unterhalt von Kirchen und Kapellen deklariert sind, sind ausschliesslich für diese Zwecke zu verwenden und regelmässig den zuständigen Instanzen (z.B. Kirchgemeinde, Stiftung) zu übergeben.
Erträge aus der Opferlichtkasse sind für pastorale Bedürfnisse oder soziale Zwecke zu verwenden.
- f. Die Messstipendien, einzeln bezahlt oder als Erträge aus dem Jahrzeitenfonds, sind zweckbestimmt und rechtzeitig auszuzahlen oder weiterzuleiten.
- g. Die übrigen Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an Leitungspersonen³ oder an die ihm anvertraute Institution sind gemäss dem Spenderwillen zu verwenden.

3. Verantwortung für die anvertrauten Gelder

Für die korrekte Verwaltung und Verwendung der kirchlichen Gelder sind die Leitungspersonen gegenüber dem Bischof verantwortlich. Sie können diese Verwaltung selber wahrnehmen oder an geeignete Personen oder Instanzen delegieren.

Die Verwaltung der kirchlichen Gelder und der Jahrzeitstiftungen ist in einem Pfarramt zu führen.

Die Verwaltung des Jahrzeitenfonds kann der Kirchgemeindeverwaltung übertragen werden. Der Jahrzeitenfonds und seine Erträge gelten auch in diesem Fall als kirchliche Gelder, die nur mit der Einwilligung des Residentialkapitels, über die jährlichen Jahrzeitmessen hinaus, verwendet werden dürfen.

4. Pflicht zur Buchführung über die kirchlichen Gelder

Die Leitungspersonen sind verpflichtet, über die verschiedenen kirchlichen Gelder detailliert eine Buchhaltung zu führen (Buchungsjournal).

Diese Buchhaltung ist zu trennen von der Buchhaltung für die Gelder, die dem Pfarramt von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Die Buchhaltung ist per 31. Dezember abzuschliessen und eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Erfolgsrechnung) und den Vermögensstand der einzelnen Kassen und Konten (Bilanz) zu erstellen.

³ Mit „Leitungsperson“ sind hier und in der Folge gemeint: Pastoralraumpfarrer, Pastoralraumleiter, Leitender Priester, Pfarrer, Pfarradministrator, Gemeindeleiter/-in, Gemeindeleiter/-in ad interim, Leiter von anderssprachigen Missionen, Leiter/-in von Spezialseelsorgestellen, Kapläne eigenständiger Kaplaneien.

5. Einzelbestimmungen

5.1 Antoniuskasse oder Sozialfonds

Spenden für die Antoniuskasse (Sozialfonds) und entsprechende Erträge sind zeitnah für die Unterstützung von Bedürftigen bzw. für soziale Zwecke einzusetzen. Es handelt sich hier nicht um Spargelder.

Jeweils ein Drittel der Ertragssumme der Antoniuskasse im laufenden Jahr darf auf das nächste Jahr übertragen werden. Die Ertragssumme besteht aus dem Saldo per 1. Januar, den eingegangenen Spenden und den Zinserträgen. Der Saldo der Antoniuskasse per 31. Dezember darf CHF 50'000 nicht übersteigen.

Die Antoniuskasse ist pro Pfarrei zu führen. Siehe Punkt 5.4 betreffend die Sonderregelungen für die Pastoralräume Typ B und die Leitungseinheiten in den Pastoralräumen Typ A.

Zuwendungen an Einzelpersonen oder an einzelne Organisationen, die im Kalenderjahr CHF 20'000 übersteigen, benötigen generell das Einverständnis des Generalvikars.

Anderssprachige Missionen oder Spezialseelsorgestellen, die einen Sozialfonds (Caritaskasse) führen, müssen diese Kasse auf einer eigenen Buchhaltungsposition verwalten. Die obigen Bestimmungen gelten dann auch für diese Kasse.

5.2 Opferlichtkasse

Einnahmen der Opferlichtkasse und entsprechende Erträge sind zunächst für pastorale, subsidiär für soziale Anliegen zu verwenden.

Der Saldo der Opferlichtkasse darf CHF 50'000 nicht übersteigen. Bei der Verwendung achtet man auf lokale, nationale und internationale Projekte.

Die Opferlichtkasse ist pro Pfarrei zu führen. Siehe Punkt 5.4 betreffend die Sonderregelungen für die Pastoralräume Typ B und die Leitungseinheiten in den Pastoralräumen Typ A.

Zuwendungen an Einzelpersonen oder an einzelne Organisationen, die im Kalenderjahr CHF 20'000 übersteigen, benötigen generell das Einverständnis des Generalvikars.

5.3 Zinsen und Spesen

Zinsen und Spesen im Zusammenhang mit den Kirchenopfern können im Kollektenkonto selber oder über die Opferlichtkasse verrechnet werden.

Zinsen und Spesen im Zusammenhang mit der Opferlichtkasse bzw. der Antoniuskasse oder weiterer Kassen kirchlicher Gelder werden anteilmässig je den Konten der jeweiligen Kassen verrechnet (gutgeschrieben, resp. belastet).

5.4 Verwaltung der kirchlichen Gelder in den errichteten Pastoralräumen Typ B und bei Leitungseinheiten in errichteten Pastoralräumen Typ A⁴

Nur auf Grund der schriftlichen Bestätigung des Generalvikars darf in errichteten

⁴ Die pfarramtlichen Bücher werden wie bisher nach Pfarrei geführt (vgl. Anhang 6 des Pastoralraumstatuts). Die jährliche Befragung des SPI für die pastorale Statistik wird weiterhin nach Pfarreien geführt.

Pastoralräumen Typ B und bei Leitungseinheiten in errichteten Pastoralräumen Typ A wie folgt verwaltet werden. Die Umstellung der Verwaltung der kirchlichen Gelder kann jeweils auf den 1. Januar beantragt werden⁵. Der entsprechende Antrag kann bis spätestens 15. Januar für das begonnene Jahr noch eingereicht werden.

- a. Die Kollekten/Kirchenopfer aus Sonntagsgottesdiensten in den verschiedenen Pfarreien werden zusammengelegt und als Kollekte des Pastoralraumes bzw. der Leitungseinheit überwiesen. Für die Kollekten wird nur eine Buchhaltung für den Pastoralraum bzw. die Leitungseinheit geführt.
- b. Die Erträge aus den Opferlicht- bzw. aus den Antoniuskassen (und weiterer Kassen im Kirchenraum) werden aus den verschiedenen Kirchen zusammengelegt; allerdings getrennt nach Opferlicht- bzw. Antoniuskassen. Die Opferlicht- bzw. die Antoniuskassen werden buchhalterisch getrennt geführt. Es ist je nach Situation wünschenswert, buchhalterisch die Einnahmen aus den einzelnen Pfarreien separat aufzuführen, um zu wissen, woher wieviel Geld eingeht.
Beim Umstellen auf die neue Verwaltungsart der kirchlichen Gelder sind per 1. Januar des Umstellungsjahres die Saldi der jeweiligen Pfarreien und ihrer Kassen einzeln einzubuchen (oder auf einem Blatt festzuhalten), damit die Anfangsbestände ersichtlich bleiben.
- c. Wer die schriftliche Bestätigung des Generalvikars zur neuen Verwaltung der kirchlichen Gelder hat, reicht jeweils für die nun zentrale Buchhaltung *einen* Revisionsbericht für den Pastoralraum bzw. die Leitungseinheit ein. Pfarreispezifische Spenden, Legate usw. (siehe Punkt f) werden in diesem Revisionsbericht mit dem Namen der jeweiligen Pfarrei aufgeführt. Diese Auflistung nach Pfarreien gilt auch für die Jahrzeitenfonds.
- d. Messstipendien (Manualstipendien) aus den verschiedenen Pfarreien werden zentral verwaltet. Soweit möglich werden die Messstipendien dort appliziert, wo Gläubige darum gebeten haben.
- e. Die Jahrzeitmessen und ihre Jahrzeitenfonds müssen weiterhin für jede Pfarrei einzeln geführt werden. Die Administration kann zentralisiert werden. Nur bei einer Neuumschreibung mehrerer Pfarreien zu einer Pfarrei werden Jahrzeitmessen und Jahrzeitenfonds zusammengelegt.
- f. Spenden, Gaben, Stiftungen und Legate an Seelsorger/-innen für eine Pfarrei oder direkt an die Institution sind dieser Pfarrei, anderssprachigen Mission oder Spezialseelsorgestelle zuzuweisen; dies gilt auch, wenn im Pastoralraum bzw. in der Leitungseinheit nur eine Buchhaltung geführt wird.

5.5 Anderssprachige Missionen: Kollekteneinnahmen für die Mission

Die Kollekten, die für das kirchliche Leben und die Pastoral der Mission aufgenommen werden, müssen auf einer eigenen Buchhaltungsposition verwaltet werden.

⁵ Der Anhang 8 des Pastoralraumstatuts ist entsprechend anzupassen.

6. Revision der Buchhaltung über die kirchlichen Gelder

Zur Entlastung der Leitungspersonen ist die Buchhaltung über die kirchlichen Gelder durch Drittpersonen jährlich zu prüfen. Es gilt:

- a. Die Revision der Buchhaltung erfolgt jeweils im Januar oder Februar.
- b. Die Leitungspersonen beauftragen zwei sachverständige Personen ihrer Wahl mit dieser Revision. Die Personen müssen volljährig sein. Sie dürfen mit den Leitungspersonen nicht verwandt sein, mit ihnen nicht im gleichen Haushalt leben oder in der gleichen Institution beschäftigt sein.
Übersteigen die Saldi aller Konten zusammen (ohne Jahrzeitenfonds) die Summe von CHF 100'000.-, muss die Revision durch ausgewiesene Fachleute erfolgen.
Wo die Revision der Buchhaltung nicht ehrenamtlich erfolgen kann, wird sie aus der Opferlichtkasse bezahlt.
- c. Die mit der Revision beauftragten Personen erstellen einen schriftlichen Revisionsbericht (diözesanes Formular).
Falls der Jahrzeitenfonds von der Kirchgemeinde verwaltet wird, reicht der entsprechende Hinweis und die Eintragung der Beträge.
- d. Das Original des Revisionsberichtes bleibt bei den Buchhaltungsunterlagen im Pfarramt, in der anderssprachigen Mission, in der Spezialseelsorgestelle, in der Kaplanei.
- e. Eine Kopie des Revisionsberichtes geht bis 31. März nach dem abgelaufenen Buchhaltungsjahr entsprechend der Sorgfaltspflicht im Sinne von c. 555 § 1, 3° CIC an das zuständige Regionale Bischofsvikariat. Die Eingangsprüfung und die formale Prüfung der Revisionsberichte wird im regionalen Bischofsvikariat vorgenommen, die inhaltliche Prüfung erfolgt im Generalvikariat.

7. Vollzugsmeldung der Buchhaltungsrevision

Nach der Prüfung des Revisionsberichts informiert das Generalvikariat die staatskirchenrechtliche Instanz (Kirchgemeinde oder Landeskirche) über den Vollzug der Buchhaltungsrevision.

8. Meldepflicht bei Unstimmigkeiten

Das regionale Bischofsvikariat ist verpflichtet, beim Fehlen von Revisionsberichten die Leitungspersonen zu mahnen. Bei Nichteinreichung der Revisionsberichte oder bei Unstimmigkeiten informiert es den Generalvikar. Dieser ergreift entsprechende Massnahmen.

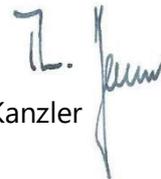
9. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab dem 1. Januar 2019 und ersetzen jene vom 1. Januar 2004 (ergänzt am 4. Dezember 2008 und am 1. Januar 2017).

Solothurn, 6. Dezember 2018



Bischof von Basel



Kanzler

Anhang VII - Begriffserklärungen

V. Begriffe	VII. Begriffserklärungen
Delkredere Schwer einbringbare (zweifelhafte) Forderungen.	Delkredere Schwer einbringbare (zweifelhafte) Forderungen.
Eventualverpflichtung Eventualverpflichtungen beinhalten Verpflichtungen, die bei Eintreffen eines bestimmten Ereignisses finanzielle Folgen haben.	Eventualverpflichtung Eventualverpflichtungen beinhalten Verpflichtungen, die bei Eintreffen eines bestimmten Ereignisses finanzielle Folgen haben.
Finanzkompetenz Gemäss § 30 dieser Verordnung wird die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates in der Kirchgemeindeordnung festgelegt.	Finanzkompetenz Gemäss § 30 dieser Verordnung wird die Finanzkompetenz des Kirchgemeinderates in der Kirchgemeindeordnung festgelegt.
In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindeordnung betragen die Grenzen:	In Kirchgemeinden ohne Kirchgemeindeordnung betragen die Grenzen:
Pro Fall Fr. 3'000.-- Höchstens pro Jahr Fr. 15'000.--	Pro Fall CHF 3'000.-- Höchstens pro Jahr CHF 15'000.--
Finanzplan Die Verordnung verzichtet auf die Pflicht zur Erstellung eines Finanzplanes.	
Für die Bewirtschaftung von Liegenschaften ist er nützlich. Deshalb empfiehlt es sich, für grössere Kirchgemeinden, einen Finanzplan mit folgenden Angaben zu erstellen:	
a. Übersicht über die geplanten Investitionen;	
b. Schätzung des Finanzbedarfs;	
c. Angaben über Finanzierungsmöglichkeiten.	
Fonds Fonds enthalten Geldmittel, die einem bestimmten Zweck dienen, aber Bestandteil des Kirchgemeindevermögens bleiben. Ein Fonds wird in der Regel durch Spenden gespiesen.	Fonds Fonds enthalten Geldmittel, die einem bestimmten Zweck dienen, aber Bestandteil des Kirchgemeindevermögens bleiben. Ein Fonds wird in der Regel durch Spenden gespiesen.
Fonds dürfen nicht zweckentfremdet werden.	
Fonds sind durch die Kirchgemeinde angemessen zu verzinsen.	Fonds sind durch die Kirchgemeinde marktgerecht zu verzinsen.
Ausnahme von der Pflicht der Verzinsung ist der Jahrzeitenfonds, der rechtlich eine selbständige Stiftung (ohne Verzinsungszwang) ist.	
Rückstellungen für bestimmte Vorhaben sind nicht als Fonds anzulegen, sondern als Vorfinanzierung zu verbuchen.	
Sondervorlagen Neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben sind in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.	Sondervorlagen Neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben sind in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

Anhang VII - Begriffserklärungen

Über den Voranschlag allein dürfen diese Ausgaben nicht bewilligt werden. Hingegen sind die Fälligkeiten im entsprechenden Voranschlag zu berücksichtigen. Die Kirchgemeindeordnung kann festlegen, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Voranschlag beschlossen werden dürfen.	Über das Budget allein dürfen diese Ausgaben nicht bewilligt werden. Hingegen sind die Fälligkeiten im entsprechenden Budget zu berücksichtigen. Die Kirchgemeindeordnung kann festlegen, bis zu welcher Höhe neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Budget beschlossen werden dürfen.
Diese Vorschrift will verhindern, dass bestimmte Ausgabenbeschlüsse dem fakultativen Referendum entzogen werden, da der Voranschlag dem Referendum nicht unterstellt ist (§ 39 Kirchenverfassung).	Diese Vorschrift will verhindern, dass bestimmte Ausgabenbeschlüsse dem fakultativen Referendum entzogen werden, da das Budget dem Referendum nicht unterstellt ist (§ 39 Kirchenverfassung).
Eine Sondervorlage soll vor allem enthalten:	
- Zweck des Kredites	
- Gesamtkredit	
- Finanzierungsvorschlag	
- Eigenkapital	
- Subventionen	
- Mittel von Dritten	
Stiftungen Die Stiftung ist eine Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes. Die Stiftungsurkunde umschreibt die Zweckbestimmung des Stiftungsvermögens.	
Obwohl Stiftungen nicht Bestandteil der Kirchgemeinderechnung sind, wird jedoch empfohlen, Stiftungen, die in einer engen Verbindung zu Pfarrei oder der Kirchgemeinde stehen, pro memoria im Anhang zur Bestandesrechnung aufzuführen.	Obwohl Stiftungen nicht Bestandteil der Kirchgemeinderechnung sind, wird jedoch empfohlen, Stiftungen, die in einer engen Verbindung zu Pfarrei oder Kirchgemeinde stehen, pro memoria im Anhang zur Bilanz aufzuführen.